

WISO

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALSTATISTISCHE INFORMATIONEN

SCHWERPUNKT

Plattformökonomie

EINFÜHRUNG: Neue Spielregeln in der Digitalwirtschaft

Schöpferische Zerstörung

Grunddynamiken: Auswirkungen der Digitalisierung auf die Beschäftigten

Plattformökonomie: Netzwerke und digitale Informationsgüter

10 Jahre Airbnb: Ein Überblick

Lärm: Ein Überblick über die rechtlichen Rahmenbedingungen zum Verkehrslärm in Tirol

WISO TAX I: Steuerliche Aspekte von Über- und Mehrstunden

WISO TAX II: Dienstreisen - Steuerliche Fragen zur Aufwandsentschädigung

Überblick: Der Tiroler Arbeitsmarkt im ersten Halbjahr 2018

WISO - WIRTSCHAFTS- und SOZIALSTATISTISCHE INFORMATIONEN
Ausgabe 2018/ II
Arbeiterkammer Tirol

Kontakt:
Mag. Armin Erger
Wirtschaftspolitische Abteilung
armin.erger@ak-tirol.com
0800 - 22 55 22 DW 1453



AK Präsident Erwin Zangerl

Liebe Leserin, lieber Leser,

Durch den technischen Fortschritt verändert sich das Wirtschafts- und Arbeitsleben. Es liegt aber nicht nur an der Technik allein. Denn auch die Spielregeln im Wirtschaftsprozess haben sich geändert. Kleine, unbekannte Unternehmen konnten innerhalb weniger Jahre zu globalen Internetkonzernen werden. Wie kommt ein derart rasantes Wachstum zustande? Und warum haben diese Giganten des Internet so viel Macht über ihre Märkte? Um diese Fragen zu beleuchten, widmet sich der Schwerpunkt dieser Ausgabe des WISO daher der „Plattformökonomie“ und ihrer Folgen.

Im Beitrag „Grunddynamiken“ werden die absehbaren Folgen der Digitalisierung für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beleuchtet. Bislang scheinen Chancen und Risiken nicht ausgewogen zu sein.

Im Artikel „Plattformökonomie“ wird erläutert, wie Netzwerke und digitale Informationsgüter die Karten in der Wirtschaft neu gemischt haben.

Die Unterkünfte-Plattform Airbnb wurde 10 Jahre alt. Zeit für einen Überblick darüber, welchen Herausforderungen sich Kommunen und öffentliche Hand in diesem Zusammenhang stellen müssen.

Autobahn, Flugzeug und Bahn – viele Menschen in Tirol müssen erhebliche Belastungen durch Lärm ertragen. Der Fachartikel „Lärm“ stellt die rechtlichen Grundlagen zu diesem Thema vor und zeigt, warum die gesetzlichen Schwellenwerte für Verkehrsbelastungen sehr kritisch zu sehen sind.

Im steuerlichen Teil dieser WISO-Ausgabe wird dargestellt, was es bei der Entschädigung von Dienstreisen, sowie bei der Versteuerung von Über- und Mehrstunden zu beachten gilt.

Den Abschluss dieser WISO-Ausgabe bildet wie üblich ein Überblick über die aktuellen Kennzahlen für den Tiroler Arbeitsmarkt.

Wir wünschen Ihnen eine interessante und anregende Lektüre!

Inhaltsverzeichnis

WISO 2018/ II

5	Einführung: Neue Spielregeln	Schwerpunkt Plattformökonomie
	Die Digitalwirtschaft gehorcht anderen Regeln	
7	WISO WISSEN: Schöpferische Zerstörung	
	Zur heutigen Relevanz von Schumpeters berühmter Theorie zu den Antriebskräften des Kapitalismus	
9	Grunddynamiken der Digitalisierung	
	Was sind die absehbaren Auswirkungen für die Beschäftigten?	
12	Plattformökonomie	
	Netzwerke und digitale Informationsgüter verändern die Spielregeln auf den Märkten	
22	10 Jahre Airbnb	
	Ein Überblick über die Herausforderungen	
26	Lärm	
	Ein Überblick über die rechtlichen Rahmenbedingungen zum Verkehrslärm in Tirol	
38	WISO TAX I: Über- und Mehrstunden	
	Steuerliche Aspekte bei der Abgeltung von Über- und Mehrstunden	
40	WISO TAX II: Dienstreisen	
	Steuerliche Fragen zur Aufwandsentschädigung für dienstliche Reisen	
57	Überblick: Der Tiroler Arbeitsmarkt - 1. Halbjahr 2018	

ZUR EINFÜHRUNG
Mag. Armin Erger

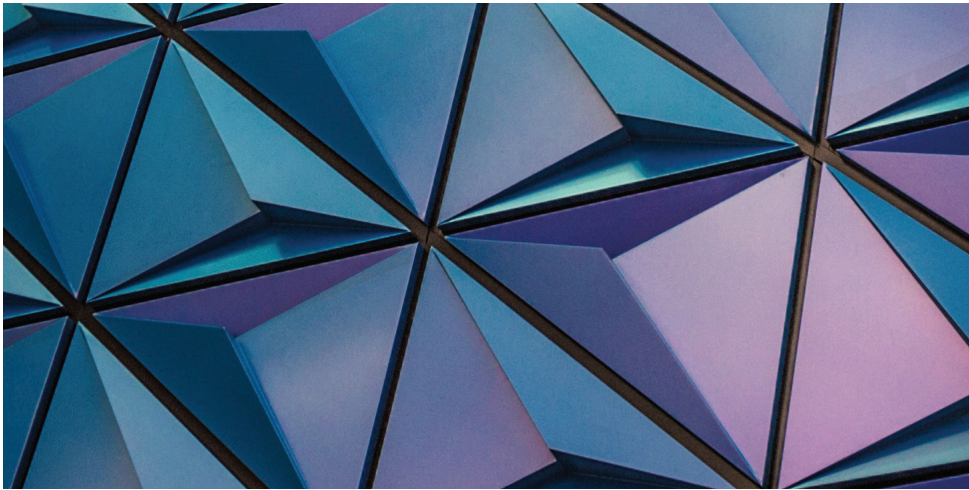
Neue Spielregeln

Roboter, künstliche Intelligenz, autonome Fahrzeuge und Verwerfungen am Arbeitsmarkt: Die Diskussion der Digitalisierung konzentriert sich oft auf die vermeintlich offensichtlichen Aspekte dieses sehr vielfältigen Phänomens. Digitalisierung ist dabei aber nichts grundsätzlich Neues, sondern ein bereits seit Jahrzehnten laufender Prozess, der sich mit anderen Prozessen, wie etwa der Globalisierung, überlagert. Die Digitalisierung kann dabei als technologisch induzierter und beschleunigter Strukturwandel begriffen werden, der neuen „Spielregeln“ in Wirtschaft und Gesellschaft hervorbringt. Erfolg hat, wer es versteht die neuen Regeln und Dynamiken in der Wirtschaft bestmöglich auszunutzen. Worin aber bestehen diese Spielregeln?

Die Ökonomie kann als die Wissenschaft verstanden werden, die den Versuch unternimmt, Strukturen und Spielregeln des Wirtschaftens zu erklären. Der

Ökonomie der Digitalwirtschaft ist daher der Schwerpunkt dieser Ausgabe des WISO gewidmet. Genauer gesagt, einem der wichtigsten Vehikel des Erfolgs in der digitalen Wirtschaft: den Internetplattformen. Viele der großen Erfolgsgeschichten des Technologiesektors wurden durch Plattformen geschrieben, die entweder alte Märkte aufbrachen oder sich selbst neue Märkte schufen. Unfassbare Wachstumszahlen der neuen Akteure führten in einigen Märkten zu monopolartigen Stellungen der „Technologie-Titanen“. Die Konsequenzen dessen werden nun, etwa 15 Jahre seit dem Beginn des Siegeszuges der Plattformen, immer mehr sichtbar.

Längst noch nicht in allen Bereichen der Wirtschaft gelten die neuen Spielregeln, aber in den dynamischsten. Und die Vertreterinnen und Vertreter der Digitalwirtschaft arbeiten darauf hin, in allen Sektoren des Wirtschaftslebens, diese neuen Regeln durchzu-



setzen. Allgegenwärtig dabei ist das Schlagwort der „Disruption“. Dieses beinhaltet das Vorhaben, die alten Regeln zu durchbrechen, alte Strukturen aufzubrechen und die alten Akteure nachhaltig zu ersetzen. Das Prinzip der „kreativen“ oder „schöpferischen Zerstörung“, das laut dem österreichischen Ökonomen Joseph Schumpeter die eigentliche Antriebskraft des Kapitalismus ist, gelangt im digitalen Zeitalter an einen neuen Höhepunkt. Altes muss vergehen, um Neuem Platz zu machen. Das war bisher auch schon so, nun geschehen aber die Veränderungen nicht innerhalb von Generationen, sondern bereits im nächsten Jahr, in den nächsten Monaten kann alles anders sein.

Die Bilanz dieses Aufstiegs der Plattformen ist dabei zwiespältig: Durch Plattformen wurden Menschen in einem bisher ungekannten Ausmaß miteinander in Verbindung gebracht, gleichzeitig wurde damit einer „Überhitzung“ des öffentlichen Diskurses Vorschub geleistet. Plattformen erhöhen massiv die Auswahl für Konsumentinnen und Konsumenten, gleichzeitig werden aber lokale Wirtschaftsstrukturen damit unter Druck gesetzt. Der digitale Markt wurde auf einen planetaren Maßstab ausgedehnt, gleichzeitig konzentriert sich die Marktmacht auf einige wenige Akteure.

„Wiso Wissen“ erläutert die Herkunft und die Relevanz des Konzepts der „Kreativen Zerstörung“ für das heutige Zeitalter der Digitalisierung.

Fokussiert wird im Artikel „Plattformökonomie“ dieser Schwerpunktausgabe auf zwei Faktoren: Einerseits auf die besonderen Eigenschaften digitaler Informationsgüter und andererseits auf die sogenannten Netzwerkeffekte, welche für das rasante Wachstum der Plattformen sorgen. Für beide gibt es weit zurückreichende Theoriegebäude, aber erst in den letzten beiden Jahrzehnten wurde das volle Poten-

zial dieser beiden Faktoren ersichtlich: Zusammen bilden sie den Maschinenraum für den Aufstieg der Plattformen.

Der Plattform Airbnb wird ein eigener Artikel gewidmet. Als einer der prominentesten Vertreter des Plattformkapitalismus bringen die Aktivitäten von Airbnb einige Herausforderungen mit sich. Dies betrifft z.B. die Auswirkungen auf die lokalen Wohnungsmärkte und Mietpreise.

Im Artikel „Grunddynamiken der Digitalisierung“ werden die heute absehbaren Tendenzen der Digitalisierung auf die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer kompakt zusammengefasst. Zum jetzigen Zeitpunkt scheinen die Risiken konkreter, als die Chancen.

Schöpferische Zerstörung

„This process of Creative Destruction is the essentially fact about capitalism. It is what capitalism consists in and what every capitalist concern has got to live in.“¹

Joseph Alois Schumpeter, österreichischer Wirtschaftswissenschaftler des 20. Jahrhunderts sowie kurzzeitiger Finanzminister unter Karl Renner, beschäftigte sich eingehend mit wirtschaftlichen Entwicklungsprozessen und rückte erstmalig die Innovation in den Fokus der Ökonomie.² In seinem Werk *Capitalism, Socialism and Democracy* (1942) prägte er den Begriff der „Schöpferischen Zerstörung“.

Damit beschrieb Schumpeter den Prozess der ständigen Erneuerung als eine existentielle Notwendigkeit der kapitalistischen Wirtschaftsentwicklung und stellte den Unternehmer als Motor der Innovation in den Mittelpunkt seiner Theorie.³

Um wirtschaftlichen Fortschritt zu gewährleisten, müssten alte Strukturen bewusst zerstört und durch neue ersetzt werden, vorhandene Produktionsverfahren und Erzeugnisse ständig erneuert werden. Schumpeter stellte dies als einen kämpferischen Prozess dar, in dem⁴: „...das Neue in der Regel nicht aus dem Alten herauswächst, sondern neben das Alte tritt und es niederkonkurriert und alle Verhältnisse so ändert, dass ein besonderer Einordnungsprozess nötig wird...“.⁵ Aus diesem Grund konnten sich „alte Eliten“ niemals ihrer Position sicher sein und würden auch ständig durch neue abgelöst.

Schumpeter erachtete Innovation als eine Kombination aus vorhandenen Faktoren und unterstellte, dass sich stets die bestmögliche Kombination durchsetzen würde. Verantwortlich für die Durchsetzung dieser Kombinationen ist der Unternehmer. Dieser wäre

somit das aktive Element dieses Prozesses. Damit meinte Schumpeter jedoch nicht den finanzstarken Unternehmer, sondern stellte auf tatsächliche Macht und Entscheidungsgewalt ab. „Trotzdem halten wir fest, dass jemand grundsätzlich nur dann Unternehmer ist, wenn er eine neue Kombination durchsetzt“.⁶ Der innovative Unternehmer nach Schumpeter würde sich durch Schöpfungslust und Durchsetzungsvermögen auszeichnen. Das unterscheidet ihn von anderen Marktteilnehmern und ermögliche es ihm, aktiv an der Veränderung der Märkte mitzuwirken.⁷



Joseph Schumpeter (1883 - 1950)
gehört zu den bekanntesten
Ökonomen. Weltweit bekannt
wurde er mit seinen
Theorien zur Rolle
der Innovation im
Kapitalismus.

Verstärkte Aufmerksamkeit gewann das Konzept der Schöpferischen Zerstörung durch den Aufstieg der Digitalwirtschaft, der New Economy, in den Jahren seit der Jahrtausendwende im Zusammenhang mit dem Begriff der Disruption, der vom amerikanischen Harvard-Professor Clayton Christensen geprägt wurde. Disruption, die zwischenzeitlich zu einem Modewort der Gründerszene wurde, steht für das „Umkrempeln“ etablierter Märkte durch das Auftreten neuer, innovativer Produkte und Dienstleistungen. Eingesessene Anbieter würden durch technologiegetriebene Innovation aus kleineren Marktsegmenten überrascht, welche die Spielregeln des Marktes ändert. Die alten Strukturen würden innerhalb kurzer Zeit verdrängt – so die Definition. In der Realität gibt es jedoch diesen idealtypischen Verlauf nicht, vielmehr treten alte und neue Produkte und Dienstleistungen nebeneinander auf und es kommt zu Anpassungsleistungen von beiden Seiten. So existieren das traditionelle Taxigewerbe

und App-basierte Fahrtenvermittler wie Uber und Lyft nebeneinander und die alten Taxianbieter haben viele der Innovationen von Uber und Lyft übernommen (z.B. App-Buchungen, Ratings, etc.). Klar ist aber, dass sich die Konkurrenzsituation im Markt durch das Auftreten der neuen Anbieter deutlich verändert hat.

Eine Branche die in den letzten Jahrzehnten immer wieder Disruptionen ausgesetzt war, ist die Musikindustrie. Die Entwicklung der CD verdrängte Schallplatten und Kassetten, krepelte aber noch nicht das grundsätzliche Geschäftsmodell der Branche um. Erst mit der Digitalisierung der Musik, zuerst durch die Verbreitung des Dateiformats MP3 und später durch Streaming, verloren die alteingesessenen Anbieter massiv an Marktmacht, da die üblichen Einkommensquellen zunehmend versiegt. Heutzutage sind Streamingdienste wie Spotify, Tidal, Pandora oder Apple Music prägend für die Musikindustrie.

Schumpeters Schöpferische Zerstörung dient als Erklärungsmodell für die Dynamik des Kapitalismus überhaupt und für den technologisch beschleunigten Strukturwandel im Zeitalter der Digitalwirtschaft im Besonderen. Durch den technologischen Fortschritt und darauf aufbauende Innovationen werden ständig die Spielregeln in Markt und Gesellschaft verändert und Machtverhältnisse verschoben.

1 McCraw, Prophet of Innovation, 2007, S 352

2 Weis, Praxishandbuch Innovation, 2. Auflage, S 10

3 Nutz, Die Kraft der Zerstörung, 10.04.2012, Österreichischer Wirtschaftsverlag, <https://www.die-wirtschaft.at/die-wirtschaft/die-kraft-der-zerstoerung-98438> (Abruf am 16.08.2018)

4 Schöpferische Zerstörung, <http://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/lexikon-der-wirtschaft/20588/schoepferische-zerstoerung> (Abruf am 16.08.2018)

5 Schumpeter, Theorie der wirtschaftlichen Entwicklung, 1984, S 322

6 Kosch, Schumpeter und die evolutionäre Theorie der Unternehmung, Diplomarbeit Universität Wien, S 11 ff

7 Weis, Praxishandbuch Innovation, 2. Auflage, S 13



Grunddynamiken

Was sind die absehbaren Auswirkungen der Digitalisierung für die Beschäftigten?

Dieser Beitrag ist der Versuch, einen systematischen Blick auf das Phänomen der Digitalisierung zu werfen und zur Reflexion darüber anzuregen. Dies v.a. aus der Perspektive der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Andere Blickwinkel auf die unten angesprochenen Themen, wie etwa aus Sicht von Unternehmen, Selbständigen oder anderen Akteuren, sind uns bewusst, werden aber an dieser Stelle nicht explizit angesprochen. Die Verteilung von Chancen und Risiken der Digitalisierung werden je nach Ausgangspunkt anders wahrgenommen.

Festzuhalten ist, dass viele der Prozesse, welche mittlerweile mit dem Label „Digitalisierung“ beschlagwortet werden, für sich gesehen, nichts völlig Neues darstellen. Einerseits, weil das digitale Zeitalter schon längst begonnen hat, bevor der Begriff der „Digitalisierung“ in unserem jetzigen Verständnis geprägt wurde und andererseits weil viele der kritischen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklungen,

wie etwa die negativen Folgen der Globalisierung, die zunehmende Ungleichverteilung von Einkommen und Vermögen usw., schon stattfanden, bevor die aktuelle Diskussion über die Digitalisierung begann. Zweifelsohne waren und sind diese Entwicklungen immer auch mit den Möglichkeiten der gerade zur Verfügung stehenden Technologie dynamisch verwoben. Neu – höchstwahrscheinlich – ist jedoch die Geschwindigkeit und die Breite dieser Phänomene. „Digitalisierung“ als aktuelles Phänomen kann als technologisch massiv beschleunigter und globaler Strukturwandel verstanden werden, welcher die Chancen und Risiken, die alle Akteure in der Gesellschaft haben, möglicherweise drastisch neu verteilt. Die Spielregeln für alle – Menschen, Unternehmen, staatliche Instanzen – sind dabei sich zu verändern. Machtverhältnisse und Einflussmöglichkeiten werden sich im Zuge der technologischen Veränderungen ebenfalls neu ordnen. Dabei darf aber keinesfalls übersehen werden, dass diese Änderungen der

Spielregeln nicht naturgesetzlich ertragen werden müssen, sondern Gestaltungsspielräume offenstellen und genützt werden müssen, will man eine sozial gerechte Zukunft gestalten.

In der Folge wird der Versuch unternommen, einige Grunddynamiken - im Sinne von Chancen und Risiken der Digitalisierung - herauszustellen, wie sie sich auf den Arbeitsmarkt und die Gestaltung von Arbeit auswirken könnten. In all diesen Feldern gilt es Überlegungen anzustellen, wie Gerechtigkeit und Fairness herzustellen sind. Diese werden aus der Sicht der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer formuliert, die nach wie vor den weitaus größten Teil der Erwerbstätigen in Österreich stellen.

Chancen

Individualisierung von Arbeit

Die Möglichkeit, Arbeitsverhältnisse, Arbeitsorte und Arbeitszeit zu individualisieren und auf die Bedürfnisse der jeweiligen Personen abzustellen. Die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben lässt sich individueller handhaben.

Reduktion/ Entfall belastender, eintöniger Arbeiten

Eines der „Heilsversprechen“ der Digitalisierung/Automatisierung ist die Entlastung der Menschen von Arbeiten welche gefährlich, belastend oder eintönig und monoton sind. Dadurch könnten die Erwerbstätigen sich den Elementen ihrer Arbeit widmen, welche Kreativität, komplexe soziale Interaktionen, Problemlösungskompetenz etc. verlangen.

Leichter Zugang zu weltweiten Bildungs- und Weiterbildungsangeboten

Über spezielle Plattformen und Anbieter (z.B. coursera.org) ist es sehr einfach, Weiterbildungsangebote zu nützen. Noch nie war so viel Wissen so breit zugänglich.

Erweiterung der Arbeitsmöglichkeiten

Theoretisch können sich Menschen in digitalen Arbeitsmärkten global Beschäftigungen suchen. Die Möglichkeiten für Erwerbstätigkeit werden dadurch potenziell stark erweitert.

Neue Jobs

Ein durchaus nachvollziehbarer Argumentationsstrang der Proponenten der Digitalisierung besteht in dem Hinweis, dass neue Jobs entstehen werden, die wir uns bisher nicht vorstellen können. Bislang wäre das mit jeder technologischen Neuerung so gewesen. Das Verhältnis von Arbeit und Technologie sei

komplementär. Dies setzt jedoch Voraus, dass sich die historische Entwicklung linear fortschreibt.

Risiken

Entgrenzung von Arbeit

Eine zunehmende Invasion der Lebenswelt durch „Produktivzeiten“, weniger und weniger zusammenhängende Zeiträume für andere Formen von „Arbeit“: familiäre, gesellschaftliche, politische. Flexibilisierungsanforderungen werden v.a. den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auferlegt.

Ausweitung des Digital Gap

Das Nutzen der Möglichkeiten, welche durch die Digitalisierung entstehen werden, setzt ein Grundlagewissen für den Umgang mit digitalen Medien und den Basistechnologien voraus. Die Zugangsvoraussetzungen für eine aktive und positiv empfundene Teilhabe an der Gesellschaft steigen. Was passiert mit denjenigen, die nicht über die entsprechenden „skills“ verfügen oder keine Möglichkeit haben, sich diese anzueignen?

Umfassenderes Deskillung

Die Voraussetzungen für Tätigkeiten, welche bislang spezielle Ausbildungen erforderten, werden durch Technologie nach unten gesetzt (auch das ist aber kein neuer Trend). Nachdem dies bereits für eine ganze Reihe manueller Tätigkeiten geschehen ist (z.B. Bäcker), könnten als nächstes nicht-manuelle Berufe mittlerer Qualifikation davon betroffen werden. Der Faktor Kapital wird intelligent und ersetzt den Faktor Arbeit zusehends.

„Squeeze the Middle“ - Polarisierung des Arbeitsmarktes

Technologiegetriebener Strukturwandel führt zu einer zunehmenden Aufspaltung des Arbeitsmarktes in höchst- und niedrigqualifizierte Arbeitsplätze. Es entsteht Druck auf Berufe mit mittleren Qualifikationsanforderungen, dieser Druck wird an Niedrigqualifizierte weitergegeben, da sich Personen mit mittleren Qualifikationen „nach unten“ orientieren müssen. Die Empirie ist in dieser Hinsicht allerdings nicht eindeutig. Für Österreich wurden bislang keine Indizien für eine solche Entwicklung gefunden.

„Entsicherung“ der Lebensverhältnisse

Neue Arbeitsformen und -verhältnisse erodieren die bisherigen sozialstaatlichen Regelungen und Sicherungssysteme. Alternative Systementwürfe zur sozialen Absicherung (wie etwa das in diesem Zusammenhang oft genannte bedingungslose Grundeinkommen) sind bislang noch nicht konkret sichtbar



und/oder derzeit politisch nicht umsetzbar. Unter dem Druck der Verhältnisse könnte sich dies allerdings rasch verändern.

Erschwernis von kollektiven Interessensvertretungsprozessen

Durch die Individualisierung der Arbeitserfahrung, durch den Entfall räumlicher Bezüge und durch die Verflechtung in internationale Produktionsprozesse wird die Vertretung der Interessen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern schwieriger gemacht. Dafür werden neue Vertretungsformen gesucht werden müssen, um eine angemessene politische Einbindung für die Mehrheit der Bevölkerung zu gewährleisten.

Eine grundsätzliche Dämpfung der Nachfrage nach menschlicher Arbeitskraft

Die Effizienz- und Beschleunigungsvorteile durch die Digitalisierung entstehen nicht zuletzt dadurch, dass Menschen zunehmend weniger in Leistungserstellungsprozessen involviert sind oder in weniger zentrale Rolle gedrängt werden (Stichwort: Mensch als Automatisierungslücke). Dies ist eines der zentralen Leit- und auch Angstmotive im Zusammenhang mit der Digitalisierung: Die Maschinen übernehmen die Jobs. Was tun mit den Menschen, die keinen „produktiven“ Platz in einer zunehmend automatisierten Wirtschaft finden können?

Herausforderung: Fairness gestalten

Sich verändernde Rahmenbedingungen treffen auf weiterhin stabile Bedürfnisse bei den Bürgerinnen und Bürgern: Wie kann ein gedeihlicher Lebensunterhalt bestritten werden? Wie kann ein längerfristiger Planungshorizont erreicht werden? Wie können Erwerbsarbeit und andere Formen der Arbeit ausgewogen gehandhabt werden? Wie kann Teilhabe an Gesellschaft und Politik sichergestellt und als „fair“ empfunden werden, etc.? Gerade der letzte Punkt erscheint als demokratiepolitisch wesentlich. Denn

bislang scheinen die Risiken der Digitalisierung für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wesentlich konkreter als die sich möglicherweise bietenden Chancen. Das schürt bei vielen grundsätzliche Ängste, lässt die Zukunft als eher negativ und bedrohlich erscheinen und öffnet Wege für diejenigen, welche scheinbar einfache Lösungen bieten.

Aber es sind ja nicht die Ängste allein, sondern reale Risiken, die mit einem möglicherweise bevorstehenden massiven technologischen Umbruch einhergehen. Zum ersten Mal erscheint es zumindest als möglich, dass der Faktor „menschliche Arbeit“ generell in Frage gestellt werden könnte, weil artifizielle Intelligenz sich in vielen Bereichen als vollständiges Substitut für menschliche Beschäftigte erweisen könnte. Das könnte ein wesentlicher Unterschied zu bisherigen technologischen Revolutionen sein. Das muss nicht so sein, aber es ist nicht von der Hand zu weisen, dass die Möglichkeit dafür besteht. Aus heutiger Sicht ist hier keine definitive Antwort möglich.

Deshalb erscheint es wesentlich, den Aspekt der „Fairness“ stets im Fokus der Diskussion über die Digitalisierung zu behalten. Gerade, wenn Personen betroffen sind, welche keine oder nur wenig Gestaltungsmacht über ihre Arbeitsbedingungen haben. „Fairness“ bedeutet in diesem Zusammenhang auch den Schutz der Lebenswelt der Menschen vor negativen strukturellen Einflüssen. Grundsätzliche Anforderungen an eine Gesellschaft bleiben auch in der „digitalen Zukunft“ aufrecht: (Vollzeit-)Arbeit muss solange wir in einem System leben, das Arbeit als Bedingung von Einkommen sieht, für die Bestreitung des Lebensunterhalts ausreichen. Die Absicherung im Alter und bei Krankheit muss für alle Menschen der Gesellschaft gewährleistet sein. Alle Wirtschaftssubjekte müssen solidarisch und nach Leistungsfähigkeit zum Erhalt des sozialen Netzes und zur Bereitstellung öffentlicher Dienstleistungen beitragen. Der Begriff des Wirtschaftssubjektes muss an dieser Stelle bewusst inhaltlich offen gelassen werden, da nicht klar ist, wer die Hauptträger zukünftiger Wertschöpfung sein werden.



Plattformökonomie

Netzwerke und digitale Informationsgüter verändern die Spielregeln auf den Märkten

Wie haben es Internetgiganten wie Facebook und Google geschafft, in so kurzer Zeit eine marktdominierende Position einzunehmen? Warum wurden in vielen Branchen die bisherigen „Platzhirsche“ von neuen, internetbasierten Anbietern verdrängt?

Die Art und Weise, wie Märkte und Branchen „funktionieren“ wurde durch die Einführung des Internets nachhaltig verändert. Die Geschäftsmodelle, welche es am schnellsten verstanden die neuen Spielregeln zu nützen, haben sich in kürzester Zeit durchsetzen können.

Mit dem Begriff der „Plattformökonomie“ oder des nicht immer positiv konnotierten „Plattformkapitalismus“ wird dieser Aufstieg der Unternehmen der Digitalwirtschaft zu zentralen Playern bezeichnet. Denn die „Plattform“ ist das Vehikel wirtschaftlichen Erfolgs im digitalen Zeitalter. Die enorme Erfolgsgeschichte der Internetplattformen schuf zweifellos für viele Menschen einen großen Mehrwert – durch eine

Vervielfachung der Auswahl für die Konsumentinnen und Konsumenten, durch eine zunehmende Transparenz der Märkte und abseits wirtschaftlicher Belange durch einen welthistorisch einmaligen Zugang zum Wissen der Menschheit. Dieser Nutzen wurde und wird aber mit einem Preis erkauft: durch Druck auf gewachsene, lokale Wirtschaftsstrukturen und lokale Arbeitsmärkte, durch die Herausbildung monopolartiger Märkte, welche Innovation und Wettbewerb behindern und auf einer gesellschaftlichen Ebene durch eine besorgniserregende „Überhitzung“ der öffentlichen politischen Diskussion in den sozialen Medien.

Das Thema „Plattformökonomie“ kann aus einer ganzen Reihe von Blickwinkeln beleuchtet werden, der Schwerpunkt dieses Artikels liegt aber auf den ökonomischen Voraussetzungen, welche den Internetplattformen zu dieser hohen wirtschaftlichen Durchschlagskraft verhelfen. Kurz genannt sind dies einerseits die besonderen Eigenschaften digitaler

Informationsgüter und Dienstleistungen und andererseits die Ökonomie der Netzwerke. Zusammen bilden diese eine dynamische Konstellation, die sich von den Onlineplattformen in enorme wirtschaftliche Schlagkraft und Marktreichweite im wahrsten Sinne des Wortes „ummünzen“ lassen.

Was sind Plattformen?

In den letzten Jahren entstanden die verschiedenartigsten Plattformen, welche zahlreiche Marktnischen bedienen. Das Spektrum reicht vom globalen Giganten Facebook als dem Beispiel für eine breite Social-Media-Plattform, bis zu spezialisierten Angeboten wie 99designs.com, einer Grafikdesign-Plattform, welche Grafikdesigner mit zumeist kleineren Betrieben vernetzt oder lokal agierenden Plattformen die Handwerker für Heimarbeiten vermitteln. Hinsichtlich des Zwecks, des Marktsegments und der Marktreichweite bestehen große Unterschiede zwischen den Plattformen. Was aber sind die Gemeinsamkeiten all dieser Plattformen?

Grundsätzlich betrachtet sind Plattformen technische Infrastrukturen, die irgendeine Art von Austausch zwischen ihren Benutzerinnen und Benutzern ermöglichen. Das gilt für einen physischen Marktplatz ebenso wie für sein Online-Pendant. Im digitalen Raum ist das Internet selbst die Plattform aller Plattformen – es ist die Technologie, auf die alles andere aufgebaut ist.

In der Regel vermitteln Plattformen zwischen zwei oder mehreren verschiedenartigen Gruppen von Usern und koordinieren den Austausch zwischen diesen. Für den Taxidienst Uber beispielsweise wären dies jene Personen, die eine Taxifahrt benötigen und die Fahrerinnen und Fahrer, welche die Fahrten anbieten. Auf Booking.com sind es die Unterkunftsuchenden auf der einen Seite und die Betreiberinnen und Betreiber der Hotels und Pensionen auf der anderen Seite.

Plattformen strukturieren die Art und Weise wie die User (und gegebenenfalls verschiedene Gruppen von Usern) miteinander interagieren können: z.B. welche Formen von Kommunikation möglich sind, ob und wie Tausch- und Verkaufshandlungen durchgeführt werden können und wie finanzielle Transaktionen gehandhabt werden bzw. wer welche Anteile daran erhält etc.¹ Kommerziell orientierte Plattformen agieren somit als Marktbildner- und regulierer.² Dabei können sie über verschiedenste Mechanismen z.T. eine erhebliche Gestaltungsmacht über die Verdienstmöglichkeiten von Marktteilnehmerinnen und

–teilnehmern gewinnen (z.B. durch die Preisgestaltung für Taxifahrten bei Uber, über Entlohnungssysteme bei Crowdwork usw.).

Plattformen kontrollieren das Interface über das die verschiedenen User-Gruppen miteinander in Verbindung treten und sind somit wesentlich für die „User experience“ verantwortlich. Dadurch können Plattformen ein hohes Maß an Identifikation mit den Benutzerinnen und Benutzern herstellen. Die „Zulieferer“ der Produkte und Dienstleistungen treten dagegen eher in den Hintergrund (z.B. der Flug wird über Expedia.com gebucht, welche Airline diesen Flug schlussendlich durchführt ist eher zweitrangig).

Zwar verursacht die notwendige Computerinfrastruktur zum Betrieb der Plattform durchaus erhebliche Kosten, aber im Vergleich zu traditionellen Unternehmen verfügen Plattformen über weniger eigene physische Produktionsfaktoren (i.S.v. Fabriken, Lkws, Maschinenhallen usw.).³ Durch diese eher geringe Abhängigkeit von physischer Infrastruktur ist ein extrem schnelles Wachstum der Plattformen möglich („Scalability“).

Eigenschaften von Informationsgütern

Als Informationsgüter werden alle Güter bezeichnet, deren Nutzen dem ihnen innewohnenden Informationsgehalt entstammt. Wenn ein Buch mit einem schönen Einband versehen ist, kann es auch als Dekorationsobjekt taugen, der hauptsächliche Nutzen des Buches entsteht jedoch durch die enthaltene Information – sei diese in Form einer spannend geschriebenen Geschichte oder durch die Vermittlung von Faktenwissen. Bei Informationsgütern trägt der physische Aspekt nur unwesentlich zum Gesamtnutzen des Produktes bei. Hinzu kommt, dass in den letzten Jahrzehnten die Benutzung einer ganzen Reihe von Informationsgütern von ihrer bisherigen physischen Form losgelöst wurde. Das Hören eines Musikalbums ist nicht mehr daran geknüpft, eine CD oder eine Schallplatte zu erwerben, Bücher können in digitaler Form auf einem E-Reader, einem Handy oder auf einem Tablet gelesen werden, Fotos benötigen keinen Film mehr und müssen nicht im Laden entwickelt werden. Durch diese weitgehende „Dematerialisierung“ und Digitalisierung von Informationsgütern, verändern sich deren Gütereigenschaften. Im Besonderen gilt dies, wenn wie mit dem Internet noch ein globales Übertragungsmedium vorhanden ist. In diesem Fall zeigen entmaterialisierte Informationsgüter folgende Eigenschaften: sie weisen (annähernd)



Null-Grenzkosten auf, sie sind perfekt kopierbar und sie sind unmittelbar verfügbar.³ Betrachten wir kurz im Einzelnen, was damit gemeint ist.

Die erste Eigenschaft digitaler Informationsgüter ist, dass sie praktisch keine Grenzkosten aufweisen. Die „Herstellung“ einer weiteren Einheit eines digitalen Informationsgutes verursacht nur zu vernachlässigende oder gar keine zusätzlichen Produktionskosten, da kein Materialaufwand damit verbunden ist und - wenn überhaupt - nur marginale Infrastrukturkosten anfallen (z.B. Speicherplatz, der aber mittlerweile durch den technischen Fortschritt auf diesem Gebiet extrem billig geworden ist). Physische Gütern weisen zwar ebenfalls teilweise deutlich sinkende Grenzkosten auf, aber benötigen zu ihrer Herstellung zumindest Rohstoffe und für den Verkauf eine – physische – Distribution.ⁱⁱ Dies entfällt bei digitalen Informationsgütern weitgehend. Quantität ist für digitale Informationsgüter somit kein beschränkender Faktor.

Die zweite Eigenschaft betrifft die Qualität: Digitale Informationsgüter können ohne jede Qualitätseinschränkung beliebig oft kopiert werden. Es gibt keinerlei Qualitätsschwankungen je nach „Produktionslos“ – jede einzelne zusätzliche Einheit ist eine perfekte Kopie des „Originals“. Dies beinhaltet, dass Fehler im Original auch in jeder weiteren Kopie zu finden sind. Qualitätsprobleme müssen im Idealfall –

wenn auf digitale Informationsgüter über das Internet zugegriffen werden kann - jedoch nur ein einziges Mal gelöst werden (z.B. indem ein Softwareupdate durchgeführt wird).

Die dritte besondere Eigenschaft digitaler Informationsgüter zeigt sich in ihrem Verhältnis zu Zeit und Raum. Im Internet gibt es für solche Güter keine Lieferzeiten. Datenübertragungen erfolgen quasi mit Lichtgeschwindigkeit. Solange adäquates (und auch nicht zensuriertes!) Internet verfügbar ist, können digitale Informationsgüter an jedem Punkt der Erde gleich gut und gleich schnell in Anspruch genommen werden. Zeit und Raum spielen für digitale Informationsgüter so gut wie keine Rolle.

Zusammengenommen bedeutet das, dass digitale Informationsgüter im Vergleich zu physischen Gütern enorme Vorteile besitzen. Ist ein digitales Informationsgut einmal hergestellt, kann es praktisch gratis beliebig oft und perfekt vervielfältigt werden und an jedem Ort der Erde mit Internetzugang angeboten werden.

Anbieter physischer Produkte, welche in direkte Konkurrenz zu Geschäftsmodellen geraten, die auf digitalen Informationsgütern basieren, haben zumeist schlechte Karten, wenn sie ihr Geschäftsmodell nicht sehr schnell umstellen können. Denn: Welche Chan-

cen hatten die früher überall zu findenden Videokassettenverleihe gegen die Streaminganbieter?

Die Ökonomie der Netzwerke

Direkte Netzwerkeffekte

Allein aber durch die Eigenschaften digitaler Informationsgüter ließe sich der kometenhafte Aufstieg von Onlineplattformen zu so wichtigen wirtschaftlichen Akteuren noch nicht erklären. Denn es gibt ja auch eine ganze Reihe von Plattformen, welche mit physischen Gütern handeln oder diese vermitteln (z.B. Ebay, Uber, ...). Mindestens ebenso wichtig sind die in der ökonomischen Literatur bereits seit langem diskutierten Netzwerkeffekte.

Netzwerkeffekte liegen vor, wenn die vermehrte Verwendung eines Gutes den Gesamtnutzen des Gutes zunehmen lässt. Am Beispiel des Telefons ist das leicht erklärt: der Nutzen eines Telefonapparates ist sehr begrenzt, wenn man der einzige ist, der einen besitzt: es gibt niemanden sonst, den man anrufen könnte. Der Nutzen steigt dramatisch, wenn zumindest eine weitere Person über ein Telefon verfügt. Und er nimmt weiter zu, je mehr Personen einen Telefonanschluss haben. Diese Dynamik wird als direkter Netzwerkeffekt bezeichnet und gilt natürlich ebenso für die heutigen Onlineplattformen. Warum haben so viele Menschen einen Account bei Facebook? Es ist nicht etwa das überlegene Benutzerinterface und schon gar nicht die Sicherheit von Daten und Privatsphäre, sondern vor allem die Tatsache, dass so viele ihrer Freunde, Verwandten und Bekannten ebenfalls auf Facebook registriert sind! Ein soziales Netzwerk stiftet nur dann einen Nutzen, wenn dort auch die Personen zu finden sind, mit denen man in Verbindung treten möchte.

Es können zwei verschiedene Arten von direkten Netzwerkeffekten auftreten. Dazu vergegenwärtigen wir uns nochmals, dass die meisten Plattformen zwei oder mehrere verschiedenartige Gruppen von Usern miteinander in Verbindung bringen. Das Facebook-Beispiel zeigt einen direkten Netzwerkeffekt auf einer Seite des Netzwerkesⁱⁱⁱ: Menschen melden sich bei Facebook an, weil sie erwarten, dass ihre Freunde und Bekannte dort ebenfalls zu finden sind. Alle gehören aber derselben Gruppe von Usern an – Privatpersonen, die mit der Registrierung in der Regel keine kommerziellen Absichten verbinden.

Eine weitere Folge der wachsenden Zahl von Userinnen und User auf der einen Seite der Plattform ist es aber, dass die Anreize für Userinnen und User der

anderen Seite steigen, sich ebenfalls verstärkt in der Plattform zu engagieren. So werden etwa Unternehmen, Parteien, NGOs etc. damit die Erwartung verknüpfen, ihre Sichtbarkeit in der „Öffentlichkeit“ von Facebook zu erhöhen, indem sie selbst eine Facebookpräsenz einrichten oder Werbebanner zukaufen.

Dieser Effekt, wo die vermehrte Benutzung einer Plattform von einer Gruppe von Userinnen und Usern, den Nutzen der Plattform für eine andere Gruppe erhöht, wird als „cross-side network effect“ bezeichnet. Weitere Beispiel für die Wirkung dieser „cross-side“ Netzwerkeffekte sind in Onlinemarktplätzen wie Ebay oder Willhaben zu beobachten: Eine wachsende Zahl von kaufinteressierten Personen auf der Plattform erhöht den Anreiz als Verkäufer dort tätig zu werden. Dieser Effekt wirkt ebenso in die andere Richtung: eine steigende Zahl an Anbieterinnen und Anbietern auf einem Onlinemarktplatz, erhöht auch den Nutzen der Plattform für die Kaufinteressenten, da die Wahrscheinlichkeit steigt, zu finden, was man sucht. Es kommt zu einem sich selbst verstärkenden Wachstumseffekt.

Indirekte Netzwerkeffekte

Allein die hier beschriebenen direkten Netzwerkeffekte verleihen Plattformen, wenn sie einmal „in Schwung“ gekommen sind, bereits eine enorme Wachstumsdynamik. Aber neben den direkten Netzwerkeffekten wirken zusätzlich auch noch indirekte Netzwerkeffekte. Anschaulich kann das erneut am Beispiel eines Marktplatzes wie Ebay gezeigt werden. Ebay ist ein zweiseitiges Netzwerk mit Verkäufern auf der einen Seite und den Käufern auf der anderen Seite. Verkäufer profitieren nicht direkt durch das Auftreten weiterer Verkäufer – im Gegenteil, es kann sogar zu einer verstärkten Konkurrenzsituation kommen. Aber durch zusätzliche Verkäufer steigt das Gesamtangebot im Markt und zieht deshalb weitere Kaufinteressierte an, die Gesamtnachfrage steigt. Durch diesen indirekten, nachfragesteigernden Effekt profitieren die Verkäufer insgesamt.⁴

Auch die Wechselwirkungen zwischen Softwareplattformen für Handys wie Android oder iOS und den App-Entwicklern sind ein Beispiel für indirekte Netzwerkeffekte. Das Handy als Basisprodukt hat ohne Apps bereits einen Nutzen für den User – nämlich schlicht als tragbares Telefon. Aber erst wenn entsprechende Apps heruntergeladen werden, ist das Handy ein vollwertiges Produkt. Das Handy und die verfügbaren Apps sind komplementäre Produkte, d.h. sie werden in einem Bündel von den Konsumentinnen und Konsumenten nachgefragt. Das Vorhan-

densein vieler verschiedener Apps für eine Geräteplattform wie Android oder iOS lässt den Nutzen des Handys als Basisproduktes deutlich steigen. Für sich betrachtet wird jede einzelne App zwar nur einen geringen Nachfrageeffekt auslösen und App-Entwickler stehen untereinander natürlich in Konkurrenz, aber alle Apps zusammen genommen können eine erhebliche zusätzliche Nachfrage generieren. Die dadurch ausgelöste steigende Gesamtnachfrage nach Handys mit einer bestimmten Software-Plattform, steigert auch die Nachfrage nach neuen Apps.

Lokale Netzwerkeffekte

Netzwerkeffekte müssen sich aber nicht immer auf das gesamte Netzwerk beziehen, sondern können auf eine bestimmte Untergruppe des Netzwerkes begrenzt sein. In diesem Fall wird von lokalen Netzwerkeffekten gesprochen. So ist der Nutzen der Kurznachrichten-Anwendung Whatsapp davon abhängig, ob viele Freunde und Bekannte Whatsapp verwenden und weniger von der Gesamtzahl der Nutzerinnen und Nutzer.

Lokale Netzwerke betreffen besonders physisch und lokal operierende Plattformen. Eine steigende Anzahl von Uber-Taxis in San Francisco wird die Zahl der potenziellen Fahrgäste in London kaum tangieren. Das bedeutet, dass eine Plattform wie Uber, die wie gesagt, eine starke Verankerung im physischen Raum hat, wesentlich mehr Aufwand betreiben muss, um überall Netzwerkeffekte zu erzielen, wie etwa Facebook, das ausschließlich online operiert und damit die Eigenschaften von digitalen Informationsgütern voll ausnützen kann.

Mit welchen Strategien versuchen Plattformen Netzwerkeffekte in Gang zu bringen?

Interessant ist auch die Frage, wie es Plattformen gelingen kann, Netzwerkeffekte in Gang zu bringen. Denn Netzwerkeffekte benötigen eine „kritische Masse“ an Netzwerkteilnehmerinnen und -teilnehmern, um in Schwung zu kommen. Eine Definition beschreibt diese „kritische Masse“ als den Punkt, ab dem das Netzwerk selbst mehr Nutzen erzeugt, als das ursprüngliche Produkt (die Plattform) für sich allein oder konkurrierende Produkte.⁵

Bei einem Telefon ist die kritische Masse, ab dem zweiten Apparat erreicht, da ein Telefonapparat für sich gesehen – wie bereits dargestellt – so gut wie keinen Nutzen hat. Darüber hinaus ist eine Telefonverbindung deutlich schneller als konkurrierende Produkte (z.B. ein Telegramm). Für andere Produkte und Dienstleistungen setzen Netzwerkeffekte erst wesentlich später ein und müssen gezielt angestrebt

werden.

Ein möglicher Weg dies zu erreichen ist es, Usern neue Funktionalitäten anzubieten. So startete die Fotosharing-App Instagram anfangs mit neuartigen Kamerafiltern, die gratis in die App eingebettet waren. Dazu machte es Instagram leicht, Fotos mit Bekannten und Freunden zu teilen (auch über andere soziale Netzwerke). D.h. die User begannen Instagram zu nutzen, weil sie schönere Fotos aufnehmen konnten und blieben, weil immer mehr Nutzerinnen und Nutzer begannen, Fotos direkt auf Instagram zu teilen.⁶

Eine andere Strategie kann es sein, zunächst extreme Nischenmärkte zu bedienen: Facebook begann als soziales Netzwerk im Milieu der Harvard University und erreichte damit für eine kleine demographische Gruppe eine kritische Größe. Diese bot über die weiteren engen und losen sozialen Beziehungen dieser Gruppe die Basis für das weitere rasante Wachstum von Facebook.⁷

Netzwerkeffekte und Wettbewerb

Starke Netzwerkeffekte und die Eigenschaften digitaler Informationsgüter lösen eine Tendenz hin zur Monopolbildung in Märkten aus. Es bilden sich „Winner-takes-all“- oder „Winner-takes-most“-Märkte in der ein dominanter Player den Markt fast völlig beherrschen kann. Dies führt zu Nachteilen für die Konsumentinnen und Konsumenten, da der Monopolist einen starken Anreiz hat, eine Monopolrente abzuschöpfen, d.h. er kann höhere Preise verlangen, als er dies in einer Konkurrenzsituation könnte.^{iv} Aber auch der Wettbewerb insgesamt wird behindert, da neue Anbieter es extrem schwer haben, gegen die etablierten Plattformen zu bestehen.^v

Die großen Internetfirmen argumentieren, dass sie in keiner Monopolstellung wären, da ja jederzeit ein neuer Anbieter mit einem besseren Angebot auftreten könnte und sie ihre marktbeherrschende Stellung sehr schnell verlieren könnten. Tatsächlich kann diesem Argument zumindest theoretisch einiges abgewonnen werden: Netzwerkeffekte können unter den entsprechenden Umständen sehr schnell umschlagen. Beginnen User ein Netzwerk zu verlassen, so sinkt der Nutzen für die verbleibenden. Wenn alternative Angebote vorhanden sind, kann das zu einer sehr raschen Migration der User führen. Vor Facebook war Myspace das dominante soziale Netzwerk, konnte aber seine Position nicht behaupten, da Facebook für die User offensichtlich das attraktivere Angebot war. Facebook konnte starke Netzwerkeffekte nutzen und die User wechselten in kürzester Zeit massenhaft von Myspace zu Facebook. In der Fol-



ge verschwand Myspace in der Bedeutungslosigkeit. Das im deutschsprachigen Raum verbreitete soziale Netzwerk StudiVZ erlitt beim Auftauchen von Facebook das gleiche Schicksal.

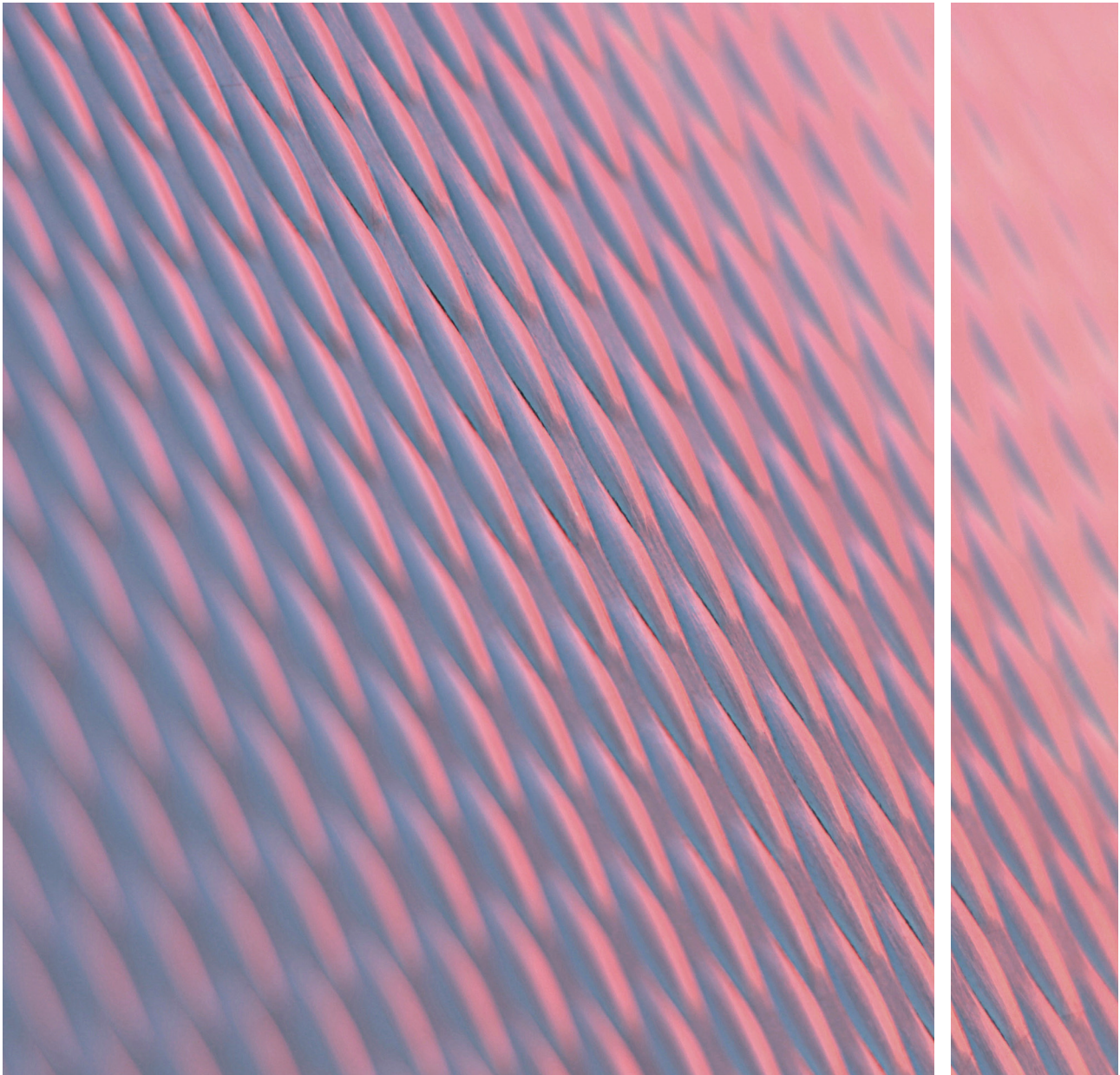
Potenziell besteht also für Plattformen durchaus die Gefahr, dass dieselben Netzwerkeffekte, die sie schnell groß werden lassen, gegen sie arbeiten und sie durch neu auftretende Konkurrenz verdrängt werden. Allerdings verfügen die großen Technologiefirmen auch über massive finanzielle Mittel, die dazu verwendet werden, potenzielle Konkurrenten aufzukaufen, bevor sie zu einer Gefahr für das eigene Geschäft werden.⁸ Die Käufe von Instagram und WhatsApp durch Facebook um eine Milliarde Dollar bzw. um 19 Milliarden Dollar dienten dazu, präventiv einen Wettbewerb mit diesen Services zu verhindern.

Ein weiterer Effekt von Akquisitionen ist die Hereinnahme neuer Ideen und Know-How, um Geschäftsfelder abzusichern oder neue zu eröffnen. Giganten wie Google können sehr lange in den Aufbau neuer Märkte und Kompetenzfelder investieren, ohne in finanzielle Schwierigkeiten zu geraten. Die britische Wirtschaftszeitschrift „The Economist“ ging so weit,

zu formulieren: „Die Technologiegiganten stehen nicht einfach in einem Markt in Konkurrenz. Zunehmend sind sie selbst der Markt und stellen die Infrastruktur der Digitalwirtschaft.“^{9,vi} So gesehen könnte es durchaus sein, dass „die Zeiten schneller Aufstiege unbekannter Newcomer zu marktbeherrschenden Konzernen, für die Amazon, Google oder Facebook stehen, [...] vorbei sein dürften.“

Plattformen und Daten

Persönliche Daten sind die neue Währung der Digitalökonomie. Die Dienstleistungen (mancher) Plattformen sind nur scheinbar gratis, denn bezahlt werden sie von den Benutzerinnen und Benutzern mit der digitalen Spur, die sie im Internet hinterlassen. Die Verfügbarkeit von Userdaten gewinnt für die Entfaltung wirtschaftlichen Potenzials immer mehr an Bedeutung, denn auch hier wirken die bekannten Netzwerkeffekte. Die Nutzerinnen und Nutzer generieren durch ihre Aktivitäten große Mengen an Daten, welche die Plattformen auswerten. Dadurch können Angebote individualisiert werden, Empfehlungssysteme verbessert und Werbung noch zielgenauer auf die User ausgerichtet werden. Das macht die Plattform für werbende Unternehmen attraktiver und die



Nutzer und Nutzerinnen erleben die Plattform als nützlicher, weshalb ihre Aktivitäten auf der Plattform zunehmen bzw. sie mehr Zeit darauf verbringen.

Große Datenmengen sind auch für die Entwicklung von künstlichen Intelligenzen unerlässlich. Potenziell lassen sich daraus äußerst lukrative Einkommensquellen generieren. Stimm- und Bilderkennung, computergenerierte Übersetzungen, autonome Fahrzeuge basieren im Grunde alle auf der hochkomplexen statistischen Analyse gigantischer Datenmengen, mit denen Algorithmen „trainiert“ werden (Maschinelernen). Wer über viele und qualitativ hochwertige Daten verfügt, besitzt einen enormen Startvorteil, solche Services und damit die entsprechenden Geschäftsfelder zuerst zu entwickeln.

Die Frage der Datenkumulierung ist deshalb aus wettbewerbspolitischen Überlegungen kritisch zu sehen. Großen Plattformen erlaubt ihr einzigartiger Zugang zu Userdaten, ihren Vorsprung gegenüber der Konkurrenz immer weiter auszubauen. Speziell, wenn wir in der Zukunft mit immer mehr „datenreichen“ Märkten konfrontiert sind, in denen smarten Algorithmen die zentrale Rolle in der Koordination von Angebot und Nachfrage zukommt.¹¹

Aus diesem Grund werden von verschiedenen Seiten Modelle vorgeschlagen, um mehr Chancengleichheit beim Datenzugang herzustellen. Die beiden deutschen Autoren Viktor Mayer-Schönberger und Thomas H. Davenport schlagen in ihrem Buch „Das Digital“ eine gesetzliche „progressive Datensharing-Pflicht“ vor, um einen fairen Wettbewerb zu garantieren.¹²

Große Internetunternehmen sollten darin verpflichtet werden, einen Teil ihrer Daten für die Nutzung anderer zur Verfügung zu stellen. Damit könnten konkurrenzfähige, alternative Angebote entwickelt und der Monopolbildung entgegengetreten werden. Andere Modelle sehen beispielsweise eine verpflichtende Datenlizenzierung für große Plattformen vor.¹³

Eine weitere Maßnahme, um den Wettbewerb zu beleben ist es, die „Kosten“ bzw. den Aufwand, der für die User entsteht, wenn sie von einer Plattform zu einer anderen wechseln möchten, möglichst gering zu halten. Diese sogenannten „switching costs“ entstehen dadurch, dass z.B. die Synchronisation von Geräten und Services nur innerhalb einer Plattform funktionieren (z.B. wenn Kalender, Email-Programm nur innerhalb Apples iOS miteinander kommunizieren können), d.h. die User müssen erhebliche Einbußen an Funktionalität hinnehmen, wenn sie Geräte oder Services einer neuen Plattform verwenden möchten. Kosten anderer Art entstehen z.B., wenn sich persönliche Netzwerke einer sozialen Plattform nicht auf eine andere importieren lassen. Aus der Sicht der Anbieter macht eine solche Strategie natürlich durchaus Sinn. Vor allem große etablierte Unternehmen wie etwa Apple haben kein Interesse daran, es den Nutzerinnen und Nutzern leicht zu machen, alternative Systeme bzw. neue Plattformen zu verwenden. Unter dem Schlagwort „Data portability“ wird deshalb die Forderung erhoben, die persönlichen Daten von einer Plattform zur anderen leichter exportierbar zu machen und auf diesem Weg sogenannte „lock-in“ Effekte abzumildern.¹⁴

Insgesamt wird die Politik durch die große Marktmacht der Plattformen vor erhebliche wettbewerbspolitische Herausforderungen gestellt. Einerseits werden schwierige technische Fragen aufgeworfen, wie Chancengleichheit für potenzielle Mitbewerber hergestellt werden kann und andererseits agieren die Plattformen global, weshalb nationale Lösungen notwendigerweise immer zu kurz greifen.

Fazit: Kritische Anmerkungen zur Plattformökonomie

Die Digitalwirtschaft nimmt eine immer wichtigere Position in unserem Wirtschaftsgefüge ein. Deshalb werden auch die Spielregeln dieses speziellen Wirtschaftsbereichs immer bedeutender. Große Internetplattformen sind die Speerspitzen dieser Entwicklung. Internetgiganten wie Google, Amazon und Facebook, sowie viele andere Plattformen verdanken ihre Größe und Marktmacht den besonderen Eigenschaften digitaler Informationsgüter und star-

ken Netzwerkeffekten, die sie sich zunutze machen konnten, um mit unglaublichen Tempo zu wachsen. Die Marktdynamiken der Digitalwirtschaft fördert die Bildung privater Monopole mit Nachteilen für Konsumentinnen und Konsumenten und für die Konkurrenzvielfalt. Ein wettbewerbspolitisches Vorgehen dagegen erscheint ebenso schwierig wie notwendig. Gleichzeitig aber wurde zweifellos für Konsumentinnen und Konsumenten ein nicht zu unterschätzender Mehrwert i.S.v. erhöhter Auswahl und Markttransparenz geschaffen. Auch die Kommunikationsmöglichkeiten haben sich durch soziale Medien dramatisch erhöht. Aber für diese Vorteile ist ein Preis zu bezahlen. Plattformen üben Druck auf lokale Wirtschaftsstrukturen aus und entsichern Arbeitsverhältnisse. Wobei dies möglicherweise auch „nur“ als weitere Eskalationsstufe einer Entwicklung zu begreifen ist, die bereits seit Jahrzehnten im Zuge der Globalisierung im Gange ist. Man denke hier an das „Greißlersterben“ in dem die kleinen, oft in der Ortsmitte ansässigen, Lebensmittelgeschäfte die Konkurrenz mit den Supermärkten bzw. Einkaufszentren nicht überlebten. Heutzutage sind es die großen Handelsketten selbst, die unter Druck durch Onlinehändler geraten.

Grund zur Sorge gibt der Einfluss der Plattformen auf die Qualität der Arbeit. Symptomatisch dafür sind die Auseinandersetzungen hinsichtlich des Status der Fahrerinnen und Fahrer des Taxidienstes Uber. Diese sind nominell selbständig erwerbstätig, womit Uber keine arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Verantwortung trägt. Was einerseits Arbeitskraft für Uber billig macht und andererseits das unternehmerische Risiko auf die Fahrerinnen und Fahrer überwälzt, die aber oft völlig von Uber als Fahrtenvermittler wirtschaftlich abhängig sind. Eine endgültige Klärung dieses Sachverhalts ist ausstehend und wird vermutlich auch von den jeweiligen nationalen Gesetzeslagen abhängen. Klar ist aber der zwiespältige Effekt, den eine Plattform wie Uber auf den Markt hat: Zum einen werden durchaus Beschäftigungsmöglichkeiten geschaffen, die in dieser Form zuvor nicht bestanden (der Taximarkt ist zumeist nur über Lizenzierungen zugänglich, Uber tritt aber rein rechtlich als kurzzeitige Autovermietung mit Fahrer auf und umgeht damit diese Problematik), zum anderen ist aber die Qualität und die Absicherung dieser Arbeitsmöglichkeiten äußerst ungenügend. Ähnlich eProbleme bestehen im Bereich des Crowdsworks, wo Mikrojobs an nominell selbständige Personen über Plattformen vermittelt werden. Noch sind diese Arbeitsbedingungen nicht der Regelfall, aber Plattformen erlauben es Unternehmen, den „Personalstand“ äußerst flexibel an ihre Auftragslagen anzupassen. Gleichzeitig reduzieren sie die Kosten für Personal-

suche dramatisch. Der Anreiz für Unternehmen sich zunehmend dieser Vermittlungsmethoden zu bedienen, sobald eine hinreichend ausgereifte Technologie dafür zur Verfügung steht, ist also groß. Hier wird es notwendig sein, Schutzpflichten der Auftraggeber zu definieren, um die Absenkung von Qualitätsstandards in der Arbeitswelt zu verhindern.

Gesellschaftspolitisch kommt den Kommunikationsplattformen besondere Bedeutung zu. Plattformen wie Facebook und Twitter spielen im politischen Diskurs mittlerweile eine große Rolle. Abseits der Diskussion über sogenannte „Echokammern“ (Kurz zusammengefasst: Jeder und jede bekommt aufgrund der Algorithmen v.a. Meinungen und Nachrichten präsentiert, welche die eigenen Meinungen nur weiter verstärken.), nimmt die Art und Weise, wie die Governance dieser Plattformen gehandhabt wird, erheblichen Einfluss auf die Möglichkeiten öffentlicher Meinungsbildung. Meinungsräume sind damit in privatwirtschaftlicher Hand und werden kuratiert und kommodifiziert.¹⁵ Das unterscheidet Facebook zwar prinzipiell nicht von der Leserbrief-Seite einer natürlich auch privatwirtschaftlichen Zeitschrift, aber aufgrund der enormen Reichweite von Facebook ist die-

ses Phänomen qualitativ völlig anders einzuordnen. Schlussendlich kann – optimistisch – gesagt werden, dass erst ein gesellschaftlicher Umgang mit den Gründen und den Auswirkungen des rasanten Aufstiegs der Plattformökonomie gefunden werden muss. Offen ist die Frage, ob die Digitalwirtschaft und die Plattformen ursächlich für viele Problemlagen in Wirtschaft und Arbeitswelt verantwortlich gemacht werden können. Eher scheint es der Fall zu sein, dass Tendenzen, die bereits seit vielen Jahren bestehen, verstärkt und beschleunigt wurden. Einige Problemlagen, wie etwa die Wirkungen auf Arbeitsstandards und die Auswirkungen von Plattformen auf den politischen Prozess, sind erst in den letzten Jahren vermehrt in den Fokus geraten, sodass die Hoffnung besteht, dass mit der Zeit innovative Konzepte für den Umgang mit diesen Phänomenen gefunden werden. Handlungsbedarf besteht dringend.

Anmerkungen

ⁱ Das gilt nicht für alle Plattformen im selben Ausmaß. Onlinehändler wie Amazon betreiben aufwendige Logistikketten und sind auch in Geschäftszweigen tätig, die anspruchsvolle Infrastruktur voraussetzen (z.B. Serverfarmen für den Betrieb von Cloud-Services).

ⁱⁱ Ein Beispiel für sinkende Grenzkosten bei physischen Gütern wäre die Produktion von Autos in einer Fabrik. Die Kosten für die Errichtung der Fabrik müssen bereits für die Herstellung des ersten dort produzierten Autos bezahlt werden, für jedes weitere produzierte Auto entfallen diese Kosten, da die Fabrik ja bereits da ist.

ⁱⁱⁱ Einen sogenannten „same-side effect“.

^{iv} Da viele Plattformen ihre Dienste für private Endverbraucherinnen und –verbraucher „gratis“ anbieten, kann die Monopolrente auch in höheren Preisen für Werbekundinnen und –kunden oder höheren Beteiligungen an Transaktionen abgeschöpft werden.

^v Für eine sehr gute Darstellung der Konkurrenzsituation in Plattformmärkten und den Folgen für Marktkonzentration und Preisbildung siehe Wifo (2018), S. 28 ff.

^{vi} „Nor do the titans simply compete in a market. Increasingly, they are the market itself, providing the infrastructure (or ‚platforms‘) for much of the digital economy.“

Zitate

¹ vgl. Kenney, Martin/ Zysman, John, 2016: The Rise of the Platform Economy. In Issues in Science and Technology Spring 2016, 61-69 in Dolata (2018), S. 6

² Ebda. S. 8

³ vgl. Brynjolfsson, McAfee, 2017, S. 135f.

⁴ vgl. Currier, James/ Nfx-Team (2018): The Network Effects Bible

⁵ ebda.

⁶ vgl. Jorgensen, Eric (2018): The Power of Network Effects

⁷ vgl. ebda.

⁸ vgl. Dolata (2018) S. 15

⁹ The Economist (20. – 26. Jänner 2018), S. 11

¹⁰ ebda., S. 16

¹¹ vgl. Mayer-Schönberger, Viktor/ Ramge, Thomas (2017) S. 11f.

¹² vgl. ebda. S. 22

¹³ vgl. The Economist (20. – 26. Jänner 2018), S. 12

¹⁴ vgl. The Economist (2017), S. 16

¹⁵ vgl. Dolata, Ulrich (2018): Privatisierung, Kuratierung, Kommodifizierung – Kommerzielle Plattformen im Internet, S. 19

Literaturquellen

Machine, Platform, Crowd – Harnessing Our Digital Future
Andrew McAfee, Erik Brynjolfsson, 2017

Das Digital: Markt, Wertschöpfung und Gerechtigkeit im Datenkapitalismus
Viktor Mayer-Schönberger, Thomas Ramge, 2018

Taming the Titans
The Economist, 20th-26th January, 2018

Fuel of the future
The Economist, May 6th-12th, 2017

Onlinequellen

SOI Discussion Paper 2018-04: Privatisierung, Kuratierung, Kommodifizierung – Kommerzielle Plattformen im Internet
Ulrich Dolata, 2018, in Stuttgarter Beiträge zur Organisations- und Innovationssoziologie
http://www.uni-stuttgart.de/soz/oi/publikationen/soi_2018_4_Dolata.Kommerzielle.Plattformen.im.Internet.pdf
Zugriff: 01.10.2018

The Power of Network Effects: Why they make such Valuable Companies, and how to Harness them
Eric Jorgenson, 2015, auf Medium.com
<https://medium.com/evergreen-business-weekly/the-power-of-network-effects-why-they-make-such-valuable-companies-and-how-to-harness-them-5d3fbc3659f8>
Zugriff: 25.09.2018

The Network Effects Bible
James Currier & the NFX Team (keine Datumangabe) in Medium.com
<https://medium.com/@nfx/the-network-effects-bible-c6a06b8ae75b>
Zugriff: 25.09.2018

10 Jahre Airbnb

Ein Überblick

„Teilen statt besitzen“ als lukratives Geschäftsmodell ist nicht nur im Mobilitätssektor, sondern auch im Bereich der Vermittlung von Unterkünften angekommen. In der „On-Demand-Economy“ gewinnt Airbnb immer mehr an Popularität und Bedeutung. Seine Wohnung oder sein Haus Fremden zur Verfügung zu stellen wäre früher für viele undenkbar gewesen. Doch in Zeiten wirtschaftlicher Schnelllebigkeit und zunehmender Flexibilität im Tourismus boomt die Idee von Airbnb wie nie zuvor. Das amerikanische Start-up Unternehmen Airbnb (Airbed and Breakfast – Luftmatratze und Frühstück) feiert im Jahr 2018 bereits sein 10-jähriges Bestehen. Airbnb stellt mittels Online-Plattform den Kontakt zwischen Gastgeber und Gast her und ist somit lediglich für die Abwicklung der Buchung zuständig. Der Artikel soll dazu dienen, das System Airbnb etwas genauer zu beleuchten sowie einige Problemfelder aufzuzeigen. Mittlerweile zählt das Unternehmen, welches aus

der bekannten IT-Industrie-Region „Silicon Valley“ in Kalifornien stammt, zu den erfolgreichsten Start-Ups weltweit. Der Wert des Unternehmens wird auf rund 27 Milliarden Euro geschätzt und vermittelt laut eigenen Angaben mehr als fünf Millionen gelistete Unterkünfte in 191 Ländern.¹

Seit dem Jahr 2011 gibt es tausende Unterkünfte von Airbnb in Österreich.² In heimischen Airbnb-Unterkünften nächtigten im Jahr 2017 knapp 770.000 Personen. Ein Großteil, nämlich 142.900 Urlauber, kamen aus Deutschland, gefolgt von 97.800 Gästen aus den USA und der drittgrößte Anteil kam mit 64.500 Airbnb-Urlaubern aus dem Inland.³

Auf der Internetseite www.airbnb.at werden mehr als 300 Unterkünfte in der Landeshauptstadt Innsbruck angeboten. In Tirol sind es mittlerweile zwischen 1.000 und 2.000 Unterkünfte. Die enorm breite Ange-

botspalette reicht von einfachen Zimmern mit einer Couch, über Berghütten bis hin zu luxuriösen Chalets. Der Trend geht jedoch eindeutig in Richtung professionelle Vermietung.

Airbnb ist jedoch nicht nur in den urbanen Gebieten beliebt, sondern hat sich in der Zwischenzeit auch in den Tiroler Ski- und Badeseeregionen etabliert. Laut Angaben von Airbnb gab es Wachstumsraten hinsichtlich der Unterkünfte im Paznaun um 777 %, am Achensee um 445 %, im Pitzal um 292 % und im Zillertal um 256 %.⁴

Durch die technologischen Entwicklungen ist es problemlos und sehr schnell möglich sich über Online-Plattformen bzw. Handy-Apps über freie private Unterkünfte zu informieren und diese in wenigen Schritten zu buchen.

Kurzüberblick über die rechtliche Problematik in Österreich

Grundsätzlich wird hier zwischen dem Vermieten einer Eigentumswohnung und dem Untervermieten einer Mietwohnung unterschieden. Will ein Wohnungseigentümer seine Wohnung wiederholt für kurze Zeit an Touristen vermieten, ist es auf alle Fälle empfehlenswert, sich den Wohnungseigentumsvertrag näher anzusehen. Hier geht es unter anderem um die Widmung des jeweiligen Wohnobjektes, wie zum Beispiel Wohnraum, Ferienwohnungen, Geschäftsraum. Ist nämlich eine Wohnung ursprünglich explizit für den Wohnraum gewidmet worden, muss diese vor einer Kurzzeitvermietung in eine gewerbliche Fläche umgewidmet werden und dies bedarf der einstimmigen Zustimmung aller Wohnungseigentümer.⁵ Jedoch benötigt man hier genaue Daten um überhaupt festzustellen, wer welche Unterkunft zu welchen Zeitpunkten vermietet. Diese Daten zu erhalten, stellt sich allerdings für die Kommunen sowie für das Finanzamt als eines der größten Hindernisse dar.

Hat allerdings ein Mieter vor, seine Mietwohnung zu Ferienzwecken öfter für einen kurzen Zeitraum an Touristen zu vermieten, muss zu allererst geprüft werden, ob die gegenständliche Wohnung dem Mietsrechtsgesetz (MRG) unterliegt. Außerdem darf ein eventuelles Verbot der Untervermietung im Mietvertrag nicht außer Acht gelassen werden.⁶ Unterliegt die gegenständliche Wohnung nicht dem Mietrechtsgesetz, ist eine Untermietung an Touristen erlaubt, sofern dies nicht im Mietvertrag durch ein Verbot der Untervermietung untersagt wurde. Ist es jedoch so, dass die Wohnung dem Mietrechtsgesetz unterliegt, ist der Vermieter berechtigt den Hauptmietvertrag zu

kündigen, wenn die Wohnung vom Mieter zur Gänze untervermietet wird oder diese gegen einen unverhältnismäßig hohen Untermietzins teilweise untervermietet wird.

So sehr der Erfolg des Systems von Airbnb zunimmt, so stark steigt auch die Kritik daran. Aus diesem Grund werden die fünf häufigsten Kritikpunkte im Folgenden etwas genauer beleuchtet.

Zweckentfremdung von Wohnraum

„Airbnb boomt und dadurch steigen in den Ballungszentren die Wohnungspreise stark an.“ So in etwa wird eines der größten Probleme, die von Airbnb verursacht werden, beschrieben. Mit der Explosion der privaten Zimmervermietung geht natürlich eine damit verbundene Preissteigerung für den allgemeinen Wohnraum einher. Das große Problem im Bereich der Zweckentfremdung von Wohnraum betrifft nicht Privatpersonen, welche ihr Gästezimmer hin und wieder an Touristen vermieten, sondern bezieht sich auf die Tatsache, dass Wohnungen, wie auch ganze Gebäude, angekauft werden und diese rein an Kurzeittouristen weitervermietet werden. Wohnen ist vor allem in Tirol ein sehr zentrales Thema, da der Bevölkerung aufgrund der geografischen Gegebenheiten nur begrenzt Wohnraum zur Verfügung steht. Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass sich die meisten Wohnungen, die mittels der Airbnb-Plattform vermietet werden, in den Zentren bzw. in deren Umkreis befinden und somit den Kurzeittouristen eine hervorragende Lage bieten. Durch diesen Aspekt werden die innerstädtischen Gebiete, in denen die Mieten und die Wohnungsnachfrage bereits jetzt schon sehr hoch sind, jedoch signifikant weiter belastet.⁷

Einige große Städte rund um den Globus gehen jedoch mittlerweile aufgrund der enormen Verknappung von Wohnraum entschlossen gegen Online-Plattformen wie Airbnb, Wimdu oder Housetrup vor. Die Stadt Berlin hat beispielsweise im Februar 2018 gegen die Zweckentfremdung von Wohnraum durchgegriffen. Will jemand eine komplette Wohnung vermieten, muss dies im Vorhinein der Stadtverwaltung gemeldet und in weiterer Folge auch genehmigt werden. In Amsterdam wird es ab dem Jahr 2019 eine Gesetzesverschärfung geben, denn hier soll eine Wohnung für höchstens 30 Tage im Jahr an Touristen untervermietet werden dürfen. Ähnlich verhält es sich in der Millionenmetropole New York. Hier ist die Vermietung von Wohnungen oder Mehrfamilienhäusern ebenfalls auf 30 Tage beschränkt. Eine Ausnahme gibt es jedoch, sofern der Vermieter selbst in der Wohnung lebt. Dann gibt es keine Beschränkungen.



In der österreichischen Bundeshauptstadt legte die Stadt Wien fest, dass es in als Wohnzonen ausgewiesene Flächen Einschränkungen für Kurzzeitvermietungen geben wird. Somit wird es nicht mehr erlaubt sein, gewerbliche Wohnungen über Airbnb, etc. zu vermieten. Einzelwohnungen sind von dieser Einschränkung jedoch vorerst nicht betroffen.⁸ Außerdem verhandelt die Stadt Wien schon seit längerer Zeit mit Airbnb hinsichtlich einer automatischen Abführung der Tourismusabgabe.⁹

Betrugsfälle

Mittlerweile wird die Plattform Airbnb des Öfteren von Betrügern genutzt, um sich mit gefälschten Angeboten Kurzzeittouristen anzulocken und eine Anzahlung zu verschaffen. Die Wohnung existiert in Wahrheit jedoch nicht und der Anbieter ist nach Zahlungseingang plötzlich verschwunden. Für den Kunden ist es dann sehr schwer das bereits bezahlte Geld wiederzuerlangen.¹⁰

Datenschutz

Bevor man als Airbnb-Nutzer Unterkünfte buchen kann, muss man gewisse Voraussetzungen erfüllen. Bei der notwendigen Registrierung bzw. der Identitätsprüfung müssen folgende Daten eingegeben werden: der vollständige Name, eine gültige E-Mail-Adresse, eine bestätigte Telefonnummer, eine einleitende Nachricht, eine Zustimmung zur Einhaltung der Hausregeln sowie Zahlungsangaben.¹¹ Teilweise ist es auch notwendig einen amtlichen Lichtbildausweis vorzulegen. Hierzu muss man den Reisepass, den Personalausweis oder den Führerschein von

beiden Seiten abfotografieren und in die Handy-App einspeisen. Diese enorme Menge an erforderlichen Daten ruft Datenschützer auf den Plan, da ihrer Ansicht nach nicht geregelt ist, wer diese Daten einsehen kann und an wen sie weitergegeben werden.

Abgaben

Durchaus problematisch ist das Konzept von Airbnb auch hinsichtlich der Ortstaxe bzw. der Nächtigungsabgabe sowie der anfallenden Steuern. Generell unterliegen im Normalfall alle Nächtigungen im Rahmen des Tourismus der Abgabepflicht, sofern kein gültiger Befreiungstatbestand vorliegt. Die Ortstaxe wird den Tourismusverbänden nach der Einhebung zur Verfügung gestellt. Im Bundesland Tirol ist die Abgabe pro Person und Nacht zu entrichten und beträgt zwischen 0,55 € und 3,00 € je nach Region und Tourismusverband.¹²

Vielfach wollen die Airbnb-Vermieter jedoch die vorgeschriebenen Steuern und Abgaben nicht bezahlen und melden die anfallenden Abgaben infolgedessen auch nicht bei den Gemeinden bzw. beim Finanzamt. Sämtliche Gäste, die in diesen Airbnb-Quartieren wohnen, nutzen die vorhandene Infrastruktur der Gemeinden, entrichten aber in den meisten Fällen weder eine Ortstaxe noch eine Nächtigungsabgabe.¹³ Laut Angabe von Airbnb, gibt es weltweit über 400 Vereinbarungen mit Städten und Kommunen, in denen die Beherbergungsabgaben automatisch abgeführt werden.¹⁴ Zusätzlich zu den Ortstaxen bzw. Nächtigungsabgaben kommen Abgaben an

das Finanzamt hinzu. Grundsätzlich ist ein jährlicher Gewinn ab 730,- Euro einkommensteuerpflichtig, beträgt der Umsatz mehr als 30.000,- Euro ist zusätzlich Umsatzsteuer zu entrichten.

Verstöße gegen die Meldepflicht:

In vielen Airbnb-Unterkünften herrscht vor allem in der Urlaubszeit ein reger Wechsel. Dies hat zur Folge, dass nahezu täglich neue Mieter an- bzw. abreisen. Was in einem herkömmlichen Hotel ganz normal ist, wird von den meisten Kurzzeitvermietern auf diversen Online-Plattformen jedoch nicht durchgeführt. Jede Person, die in einer touristischen Unterkunft nächtigt, ist binnen 24 Stunden nach Eintreffen in einem Gästeverzeichnisblatt zu erfassen und bei der jeweiligen Gemeinde bzw. dem zuständigen Tourismusverband zu melden. Die Gäste bestätigen die Richtigkeit der eingetragenen Daten mit einer Unterschrift.¹⁵ Bei längeren Aufenthalten ist nicht nur ein Gästeverzeichnis zu führen, sondern auch eine Meldung bei der Meldebehörde notwendig.¹⁶

Fazit

Zusammenfassend wird festgehalten, dass die ursprüngliche Idee von Airbnb, dass Gastgeber ihre Wohnungen mit Reisenden teilen und später die Wohnung der anderen günstig in Anspruch nehmen können, immer mehr eine untergeordnete Rolle spielt. Die Zahl der professionellen Vermieter steigt nach wie vor und es ist anzunehmen, dass weitere neu auf den Markt eintreten werden. Durch diesen professionellen Ausbau kommt es mehr und mehr zu einer Wohnraumverknappung, welche in weiterer Folge der gesamten Bevölkerung schadet. Im Sinne der Allgemeinheit muss der Gesetzgeber auf den unterschiedlichsten Ebenen tätig werden, damit sich einerseits Airbnb und Unterkunftsgeber an sämtliche Gesetze halten und andererseits die Buchungsplattform dafür Sorge zu tragen hat, dass ihre Vermieter sämtliche Abgaben – touristischer wie steuerlicher Natur - entrichten.

¹ vgl. <https://derstandard.at/2000084845269/Airbnb-feiert-zehnjahriges-Jubilaeum>, abgerufen 08.08.2018

² vgl. derStandard.at: Airbnb ist zehn: „Die schlechteste Idee, die jemals funktioniert hat, abgerufen 08.08.2018

³ vgl. <https://kurier.at/wirtschaft/tourismus-airbnb-boomt-auch-in-oesterreich/400065110>, abgerufen am 06.09.2018

⁴ vgl. <https://kommunal.at/node/31562>, abgerufen 03.09.2018

⁵ vgl. <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/296/Seite.2960402.html>, abgerufen 08.08.2018

⁶ vgl. <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/296/Seite.2960403.html>, abgerufen 08.08.2018

⁷ vgl. Studie der TU Wien „Airbnb in Wien – eine Analyse“, <https://wherebnb.in/wien/#results>, abgerufen am 13.09.2018

⁸ vgl. <https://wien.orf.at/news/stories/2905460/>, abgerufen am 06.09.2018

⁹ vgl. https://www.wienerzeitung.at/nachrichten/wirtschaft/oesterreich/976922_Gemeinden-wollen-Abgabendeal-mit-Airbnb.html, abgerufen am 06.09.2018

¹⁰ vgl. <http://www.faz.net/aktuell/rhein-main/bei-airbnb-fallen-kunden-auf-falsche-inserate-rein-13936644.html>, abgerufen am 03.09.2018

¹¹ vgl. <https://www.airbnb.at/help/article/1170/what-are-the-requirements-to-book-on-airbnb>, abgerufen am 03.09.2018

¹² vgl. Leitfaden zur privaten Wohnungsvermietung vom Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Tourismus, abgerufen 08.08.2018

¹³ vgl. <https://kommunal.at/node/31562>, abgerufen 03.09.2018

¹⁴ vgl. <https://kurier.at/wirtschaft/tourismus-airbnb-boomt-auch-in-oesterreich/400065110>, abgerufen am 06.09.2018

¹⁵ vgl. Leitfaden zur privaten Wohnungsvermietung vom Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Tourismus, abgerufen 06.09.2018

¹⁶ vgl. https://www.stadt-salzburg.at/internet/service/aktuell/aussendungen/2017/vermieten_in_der_grauzone_ringen_um_rege_450674.htm, abgerufen am 06.09.2018



Jeder Mensch versteht unter Lärm etwas Anderes. Ein Rockkonzert bedeutet beispielsweise für den Einen entspannende Musik, für den Anderen nur eine unangenehme Aneinanderreihung von lauten Tönen, die dazu geeignet sind, den erholsamen Nachtschlaf zu verkürzen. Häufig ist es reine Akzeptanz- und Geschmackssache, in welcher Lautstärke künstlerischer Kreativität Ausdruck verliehen werden soll. Da diese und viele andere Lärmformen subjektiv gut beeinflussbar sind, denn durch Kopfhörer oder ein persönliches Gespräch können die Quellen der Belastung beseitigt werden, bleiben weitere Eskalationen erspart.

Kreuzen sich aber das Ruhebedürfnis von Menschen mit Lärmquellen, die nicht mehr oder nur sehr schwer steuerbar und einzelnen Verursachern nicht zuordenbar sind, wie etwa im Falle des Verkehrslärms, stellt sich die Frage, welche rechtlichen Vorgaben, Richtlinien, Empfehlungen und Abwehrmöglichkeiten die (österreichische) Rechts- und Gesellschaftsordnung bereithält, um sich dagegen effektiv zu schützen. Da

gerade die Lärmquellen schier unerschöpflich sind, startete die Arbeiterkammer Tirol im Jahr 2017 einen Aufruf zum Thema: „Lärmgeplagte meldet euch“, um die größten Verursacher zu eruieren. Das zusammengefasste Ergebnis war wenig überraschend und deckte sich mit einer Vielzahl von Erhebungen anderer Institutionen¹ und der medialen Berichterstattung (Bsp. „Nächtlicher Mopedlärm regt viele auf“²; „Dem Straßenlärm ist der Kampf anzusagen“³, etc.). Die größte Lärmverantwortung im Bundesland gebührt dem Verkehr in all seinen Dimensionen und Facetten. Die subjektive Wahrnehmung Betroffener reicht von kontinuierlichem Lkw-, Pkw-, Motorrad- und Mopedlärm im ganzen Land, bis hin zu Belästigungen durch Flugzeuge und Straßenbahnen im Ballungsraum Innsbruck. Da unsere heimische Wirtschaft, der Tourismus, die Nahversorgungskette, die Mobilität, etc. auf den LKW, das Auto, die Bahn, das Flugzeug angewiesen sind, handelt es sich dabei um Lärm, der leider von der Gesellschaft in einem erträglichen Ausmaß akzeptiert werden muss. Doch gerade im Bundesland Tirol mit seinen engen Gebirgstälern



herrscht eine besondere Lärmbelastungssituation vor. Daher liegt der Fokus der nachfolgenden Darstellungen auf dem lärmverursachenden Straßenverkehr und den darauf basierenden strategischen Überlegungen zu dessen Bekämpfung von verantwortlichen politischen Akteuren und Behörden. Ergänzend dazu erfolgt auch eine allgemeine und beispielhafte Übersicht zu sonstigen Lärmquellen (*siehe dazu Abbildung 1*).

Was ist Lärm?

Unter dem Begriff Lärm werden Geräusche verstanden, die durch Druckschwankungen in der Luft entstehen. Wir nehmen diese über unsere Ohren als Schall wahr. Die Lautstärke eines Geräusches wird als Schalldruckpegel (Schallpegel) in Dezibel (dB) gemessen. Je höher der Schalldruckpegel ist, desto lauter ist das vom Ohr wahrgenommene Geräusch (*siehe dazu Abbildung 2*). Die Frequenz ist dabei die Anzahl der Schallschwingungen pro Sekunde und wird in Hertz (Hz) gemessen. Je höher diese ist, desto höher empfinden wir einen Ton.⁴ Wird also von

Lärm gesprochen, ist dafür physikalisch betrachtet jener für den Menschen unerwünschte und störende Schall zu verstehen, der sich aus unterschiedlichen Frequenzen zusammensetzt und Fallweise mit Hilfe von Lärmrechtern erhoben werden kann.⁵

Was dabei als störend und belästigend bzw. gesundheitsgefährdend empfunden wird, hängt von weiteren Faktoren, wie Lautstärke, Tonhöhe, dem Geräuschpegel und dessen Intensität, der Umgebung und schlussendlich vom subjektiven Empfinden eines jeden Einzelnen ab.⁶ Die Auswirkungen dürfen aber trotz dieser klaren Beschreibung von Begrifflichkeiten nicht unterschätzt werden. Bereits im Jahr 1905 prophezeite der deutsche Bakteriologe und Nobelpreisträger Robert Koch: „Eines Tages wird der Mensch den Lärm ebenso unerbittlich bekämpfen müssen, wie die Cholera und die Pest“. Diese prognostizierten Bekämpfungsmaßnahmen sollten zum Anlass genommen werden, die Auswirkungen von Lärm auf das Wohlbefühl des Menschen und deren Gesundheit zu beleuchten.



Folgewirkungen von Lärm

Wie bereits erläutert ist Lärm Schall, der als ein unerwünschtes Geräusch wahrgenommen wird und auch schon bei geringer aber lang andauernder bzw. ständiger Exposition eine Reihe gesundheitlicher Beeinträchtigungen verursachen kann:

- Beeinträchtigung der Sprache und Kommunikation
- Schlafstörungen mit allen kurz- und langfristigen Konsequenzen
- Kreislaufbedingte Erkrankungen
- Hormonelle Reaktionen (z.B. Stresshormone) und ihre möglichen Konsequenzen für den menschlichen Stoffwechsel und das Immunsystem
- Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit in der Schule und am Arbeitsplatz
- Störungen des sozialen Verhaltens (z.B. Aggressivität, Hilflosigkeit, etc.).⁷

Schätzungen zufolge, gehen in der Europäischen Union und weiteren europäischen Ländern durch die Lärmbelastung 61.000 gesunde Lebensjahre aufgrund von Herzkrankheiten, 903.000 Jahre aufgrund von Schlafstörungen, 45.000 Jahre aufgrund von kognitiven Beeinträchtigungen bei Kindern, 22.000 Jahre aufgrund von Tinnitus und 587.000 Jahre aufgrund von erheblicher Belästigung verloren.⁸

Die Unterscheidung zwischen störendem, belästigendem, beeinträchtigendem und gesundheitsgefährdendem Lärm ist dabei fließend. Störend ist Lärm dann, wenn eine bestimmte Wahrnehmungsschwelle überschritten und somit das Wohlbefinden gestört ist. Die Stufe der Belästigung wird dann erreicht, wenn diese Wahrnehmung subjektiv klar negativ bewertet wird. Schließlich wirkt sich Lärm dann als gesundheitsgefährdend bzw. gesundheitsschädlich aus, wenn nach medizinischen Erfahrungen die Mög-



lichkeit besteht, dass Krankheitszustände, Organschäden oder funktionelle Störungen (physisch oder psychisch) mit einer hohen Wahrscheinlichkeit eintreten können. Die WHO hat dazu Richtwerte für den vorbeugenden Gesundheitsschutz abgeleitet und als „Guidelines for Community Noise“ veröffentlicht.⁹

Aus rechtlicher Sicht betrachtet ist Lärm eine Querschnittsmaterie, es existiert somit kein eigenes Lärmrecht. Regelungen finden sich in diversen Gesetzen und Verordnungen (Abbildung 1), für deren Vollzug verschiedenste Behörden in Österreich zuständig sind. Die Anwendbarkeit der Rechtsvorschriften bzw. die Zuständigkeit von Behörden und sonstigen Rechtsträgern hängt von der jeweiligen Lärmquelle ab. Durch diese Zerstreuung der Rechtsmaterien ist ein Überblick über Lärmregelungen für Laien (manchmal auch für Expertinnen und Experten) unübersichtlich und damit schwierig. Diese Tatsache wird überdies noch durch Verweise auf Richtlinien

(Bsp. ÖAL-Richtlinie Nr. 36) und Empfehlungen, technische Standards (Bsp. Norm für Raumplanung und -ordnung ÖNORM S 5021) und zu beachtende Bestimmungen des Völker- und Europarechts verkompliziert.

Doch gerade diese internationalen Übereinkünfte bzw. supranationalen Bestimmungen haben die nationalen Regelungen in Bezug auf Verkehrslärm nachhaltig geprägt. Im Besonderen ist hierbei das Verkehrsprotokoll der Alpenkonvention, die Europäische Grundrechtecharta (EU-GRC) und die EU-Umgebungslärmrichtlinie hervorzuheben. Letztere stellt ihrer Grundidee nach einen wesentlichen Schritt für die Weiterentwicklung der EU-weiten Harmonisierung der Lärmbekämpfung dar. Konkret ist einerseits die Ermittlung der Belastung der Bevölkerung durch Umgebungslärm und andererseits das Erstellen von Aktionsplänen zur Vermeidung und Verminderung dieser enormen Auswirkungen durch die Mitgliedstaaten



cc eddlemcdonald

umzusetzen. Dies erfolgte in Österreich durch das Bundes-Lärmschutzgesetz (Bundes-LärmG) bzw. die Bundes-Umgebungs-lärmschutzverordnung (Bundes-LärmV) und in Tirol durch Änderungen im Tiroler Straßengesetz und in der Verordnung der Landesregierung über die Feststellung von Hauptverkehrsstraßen und technischen Spezifikationen in Bezug auf Umgebungslärm.

Trotz ihrer Bedeutung, in Bezug auf dieses bewegende Thema, enthalten all diese Bestimmungen kein subjektiv (verfassungsmäßig) gewährleistetes Recht („Grundrecht“), durch Lärm nicht an seiner Gesundheit geschädigt werden zu dürfen. Ein solches wird sogar explizit in manchen Bestimmungen, wie § 74 j des Tiroler Straßengesetzes ausgeschlossen: we-

der durch die Umgebungslärmkarten noch durch die Aktionspläne werden subjektive öffentliche Rechte begründet. Eine ähnliche Textierung sieht § 5 Abs. 7 Schienenverkehrslärm-Immissionsschutzverordnung (SchIV) vor: durch diese Verordnung werden keine subjektiven Rechte begründet.

Eine mögliche grundrechtliche Position könnte sich aus einer Zusammenschau von Bestimmungen der europäischen Grundrechtecharta (EU-GRC) ableiten, so sieht beispielsweise Art. 3 Abs. 1 der EU-GRC vor, dass jede Person das Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit besitzt. Schutzgut dieser Bestimmung ist somit nicht nur die körperliche, sondern auch die geistige Integrität eines Menschen. Borowsky leitet daraus ab: „[...] *dies schließt ferner Lärm ein, der von öffentlichen Einrichtungen aus-*



geht und zu Gesundheitsbeeinträchtigungen führt.“¹⁰ Aufgrund der negativen Auswirkungen von Lärm auf den menschlichen Körper sollte dieser rechtswissenschaftliche Ansatz gerade vom Gesetzgeber und den zuständigen Behörden geprüft werden. Gerade der Begriff „öffentliche Einrichtungen“ ist weitreichend und unbestimmt.

Abgesehen davon sieht Borowsky überdies die Verpflichtung: „Die Organe und Einrichtungen der Union und die Mitgliedstaaten sind (im Anwendungsbereich der Charta und im Rahmen ihrer jeweiligen Kompetenzen) dazu verpflichtet, sich schützend vor das Rechtsgut der körperlichen und geistigen Integrität zu stellen und sie zu fördern.“¹¹

Trotz des Umstandes, dass die nationale Rechtsordnung derzeit kein explizites „Lärmgrundrecht“ vorsieht, sind in den Instrumentarien der Lärmkarten und Aktionspläne wesentliche Informationen und Strategien enthalten, welche nachfolgend dargestellt werden.

Lärmkarten und Lärmaktionspläne 2018

Die Hauptaufgabe der zuständigen Behörden bei der Ausarbeitung von Lärmaktionsplänen liegt darin, ein fachübergreifendes Planungsinstrument, das die Belange des Lärmschutzes bei allen infrastrukturellen und umweltpolitischen Planungen berücksichtigen soll, zu schaffen. Im Rahmen eines zweistufigen Verfahrens sind zunächst der Umgebungslärmpegel in Lärmkarten zu erfassen und im Anschluss ein

entsprechender Lärmaktionsplan zur Verminderung von Geräuschbelastungen zu erstellen. Diese Werkzeuge stehen unter www.lärminfo.at für Interessierte zum Abruf bereit. Die weiteren Anforderungen an diese Pläne finden sich in Anhang V der EU-Umgebungslärmrichtlinie. Darin ist vorgesehen, dass die bereits vorhandenen oder geplanten Maßnahmen zur Lärminderung betreffend Ballungsräume (Städte über 100.000 Einwohner), Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen zu berücksichtigen sind.

Die zuständigen Behörden haben die für die nächsten fünf Jahre geplanten Maßnahmen, einschließlich derer zum Schutz ruhiger Gebiete und langfristige Strategien gegen Lärm anzuführen. Überdies sind Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der be-

troffenen Personen (die sich belästigt fühlen, unter Schlafstörungen leiden oder anderweitig beeinträchtigt sind) aufzulisten.

Die Schwellenwerte in den Aktionsplänen:

All diese geballte Informationsflut in den Aktionsplänen enthält aber auch noch einen anderen und sehr wenig beachteten Punkt, nämlich die Festsetzung von Schwellenwerten im allgemeinen Teil der Aktionspläne für Industrie-, Verkehr-, Flug-, und Schienenlärm (siehe dazu *Abbildung 3*) in Dezibel (dB). Da für eine objektive Beurteilung der Lärmsituation keine subjektive Wahrnehmung herangezogen werden kann und die EU den Mitgliedsstaaten diesbezüglich keine konkreten Vorgaben macht, ist diese Vorgehensweise auch nicht verwunderlich. Doch ist zu bedenken, dass für jene lärmbelasteten Gebiete,



in denen die festgelegten Schwellenwerte überschritten werden, auch zukünftige Maßnahmen zu planen sind. Daher ist diese Festsetzung genauer zu betrachten und aus mehreren Gründen durchwegs zu kritisieren. Einerseits stellen „[...] *diese Beurteilungspegel von Verkehrslärm eine „künstliche“ Kenngröße dar, mit dem Ziel, fluktuierende Geräusche mit einer Einzahlangabe zu beschreiben. Aussagen darüber, welche Auswirkungen aufgrund der Höhe von Beurteilungspegeln resultieren können, sind der medizinischen Beurteilung vorbehalten.*“¹² Andererseits herrscht gerade in Tirol eine besondere Situation vor, welche nicht beachtet wurde: In den Alpentälern herrschen andere Lärmausbreitungsverhältnisse. Diese können nicht mit ebenen Regionen oder Stadtumwelten verglichen werden. Im Flachland ist der Lärm in einem Abstand von 440 m bereits stark reduziert.

In den engen Gebirgstälern verbleibt er aber am Talboden und an den Hanglagen, die hingegen sehr schwer vor Lärm zu schützen sind. Die WHO hat bei ihren jüngsten Untersuchung zur Lärmbelästigung, daher spezifisch das Inn- und das Wipptal aus ihrer Betrachtungsweise herausgenommen, da eben hier diese Sondersituation entlang der ausgewiesenen Verkehrsachsen verstärkt besteht.¹³ Es zeigen auch Vergleiche mit anderen europäischen Ländern, dass die österreichischen Schwellenwerte über denen anderer EU-Staaten liegen. Insbesondere für den Schienenverkehr sind diese hoch festgesetzt, aber auch beim Flugverkehr liegen die österreichischen Werte darüber. Bezüglich Straßenverkehrslärm nähern sich die Schwellenwerte zwar dem EU-Schnitt an, jedoch wurden diese seit 2006 nicht mehr an den letzten Stand der Wissenschaft angepasst. Das ist

insofern unbefriedigend, da bereits im Sinne des 7. EU-Umweltaktionsprogrammes 2013¹⁴ generell für alle Lärmquellen Schwellenwerte von 55 dB, $L_{den,15}$ und 50 dB, $L_{night,16}$ empfohlen werden. Damit erfolgt erstmalig eine Annäherung an die von der WHO empfohlenen Richtwerte von 55 dB, L_{den} und 40 dB, L_{night} .

Da die festgelegten Schwellenwerte für die Aktionspläne 2018 auf Durchschnittsberechnungen der zuständigen Ministerien beruhen, reduziert sich die Aussagekraft der Aktionspläne generell in der Einzelfallanalyse von lärmgeplagten Menschen. Um es noch deutlicher auszudrücken: Die physische und psychische Gesundheit sollte nicht an ermittelten Durchschnittswerten gemessen werden, diese sollten sich ausschließlich an medizinischen Erkenntnissen und Empfehlungen orientieren. Die derzeitigen Schwellenwerte bagatellisieren die Folgewirkungen von Lärm auf den menschlichen Organismus.

Die Lärmaktionsplanung für Tirol

Für Tirol bestehen wegen der unterschiedlichsten Zuständigkeiten der Behörden mehrere Aktionspläne, obwohl die Unterscheidung von Autobahnen und Schnellstraßen bzw. von Landes- und sonstigem Straßennetz in Tirol aufgrund der bereits umschriebenen Problematik keinen Sinn macht. Es darf keine Trennlinie gezogen werden, die zwischen Lärm einer Autobahn oder einer Bundesstraße unterscheidet.

Im Lärmaktionsplan in Bezug auf Straßenbahnen in Innsbruck wird beispielsweise erläutert, dass ein nicht unwesentlicher Teil der Lärmbelastung an der hohen Frequenz der verkehrenden Garnituren zu suchen ist.¹⁷ Daher wurde in Innsbruck der flächendeckende Austausch aller Straßenbahngarnituren, die besonders in Hinsicht der Lärmemissionen wesentliche Verbesserungen zu den vorherigen Garnituren aufweisen, durchgeführt. Der Finanzrahmen belief sich dabei auf ca. 80 Millionen Euro. Überdies soll ein auf den Bedarf abgestimmter Fahrplan, um Leerfahrten und damit Lärmemissionen zu vermeiden, geschaffen werden. Dies zeigt beispielhaft auf, dass die strategische Aktionsplanung durchwegs zu einer (wenn auch nicht vollständigen) Reduktion von Lärmbelastungen beitragen kann.

Hinsichtlich der Planung in Bezug auf Straßenverkehrslärm in Tirol (Aktionsplanung für Autobahnen, und Schnellstraßen ist Bundeszuständigkeit) welche in Landeszuständigkeit fällt, verdeutlicht sich, dass eine enorme Anzahl von Menschen von Lärm geplagt ist (siehe Abbildung 4). Doch bilden diese Werte keinesfalls alle von Lärm beeinflussten Personen ab.

In den Plänen werden nur jene erfasst, die über der festgelegten Belastungsgrenze der Schwellenwerte liegen. Würde eine Reduktion der Schwellenwerte nach medizinischen Erkenntnissen erfolgen, würde sich die Anzahl der Betroffenen wohl nochmals deutlich erhöhen. Es kann deshalb nur wiederholt werden: Die Betrachtungsweise von Verkehrslärm hat sich auf die Belästigung bzw. langfristige gesundheitliche Beeinträchtigung der menschlichen Anatomie zu fokussieren.

Durch die Aktionsplanung wurden in vielen Gemeinden bereits Maßnahmen durch die Tiroler Landesregierung umgesetzt. Diese sind selbstverständlich positiv hervorzuheben. Zu kritisieren bleibt der Umstand, dass eine wesentliche Grundlage für die Umsetzung von Lärmschutzmaßnahmen entlang von Landesstraßen eine Dienstanweisung der Landesstraßenverwaltung Tirols bildet.¹⁸ Diese dient zur Beurteilung von Straßenverkehrslärm sowie der Planung und Errichtung von Maßnahmen zum Schutz der Anrainer und ihrer natürlichen Umwelt gegen schädliche und störende Lärmimmissionen, die vom Verkehr auf Landesstraßen ausgehen.

Auch weitere konkrete Maßnahmen für die Zukunft (Verbesserungen im öffentlichen Verkehr, Einsatz von lärmarmen Reifen, verkehrsleitende Maßnahmen, etc.) werden in der aktuellen Aktionsplanung angepriesen. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um den Neubau von Umfahrungsstraßen, die Errichtung von Lärmschutzwänden oder -dämmen und die Förderung von Lärmschutzfenstern und Schalldämmlüftern. Diese ändern aber nur marginal die bestehende Situation in vielen Teilen des Bundeslandes. Im Sinne des Lärmschutzes ist es wichtig, neben dem notwendigen Ausbau von Lärmschutzmaßnahmen (Wände, Wälle, Einhausungen, lärmindernde Fahrbahnbeläge, etc.) die bereits bestehenden gesetzlichen Möglichkeiten nach der geltenden Straßenverkehrsordnung (StVO), wie Tempolimits oder Nachtfahrverbote, auszuschöpfen und bestehende Verbote auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen, wie es auch im neuen Tiroler Regierungsprogramm 2018 vorgesehen ist (Evaluierung von Ausnahmeregelungen etc.).

Dies erfordert selbstverständlich mehr Sach- und Personalaufwand für die zuständigen Behörden. Die in den nächsten Jahren anvisierten Lärmschutzmaßnahmen in Form von Lärmschutzwänden gehen von Gesamtkosten von knapp 2 Millionen Euro aus. Diese geringe Summe ist angesichts der bestehenden Lärmsituation am gesamten Tiroler Landesstraßennetz keinesfalls ausreichend.

Maßnahmen für Landesstraßen sollten entsprechend einem „Verursacherprinzip“, welches aus Bestimmungen des Verkehrsprotokolls der Alpenkonvention abgeleitet werden könnte, aus dem Bundeshaushalt finanziert werden, da dieser auch über die Mineralölsteuer und Kfz-Steuer entsprechende Einnahmen der Verursacher lukriert.

Sonstige Maßnahmen in Tirol zur Reduktion von (Verkehrs-) Lärm

Das Tiroler Mobilitätsprogramm, die Tiroler Energiestrategie und die sonstigen Förderprogramme des öffentlichen Verkehrs, sehen zusätzlich Strategien vor, wie die Einführung von günstigen Öffi-Jahrestickets für das gesamte Tiroler Verkehrsnetz oder den Ausbau von „Park and Ride Anlagen“. Dies soll insgesamt zu einer Erhöhung des Anteils des öffentlichen Verkehrs und des Radverkehrsanteils landesweit beitragen. Abgesehen davon, erfolgte auch eine gesetzliche Verankerung von Planungsrichtwerten in der Raumordnung im Jahr 2016 durch die Wiederverlautbarung des Tiroler Raumordnungsgesetzes. So sieht nunmehr § 37 Abs. 4 TROG vor: Die Eignung von Grundflächen als Bauland ist in Bezug auf Beeinträchtigungen durch Lärm jedenfalls gegeben, wenn der nach dem Stand der Technik ermittelte Beurteilungspegel an den jeweiligen Grundstücksgrenzen in den Zeitabschnitten Tag, Abend und Nacht abhängig von der Widmung die festgelegten dB-Werte (beispielsweise im Wohngebiet am Tag mit 50 dB, am Abend mit 45 dB, in der Nacht 40 dB) nicht übersteigt. Werden die Widmungswerte überschritten, wird die Widmung der betreffenden Grundflächen als Bauland zwar nicht vorweg ausgeschlossen. In diesem Fall sind jedoch im Flächenwidmungsplan zusätzlich zur Widmung als Bauland bauliche oder organisatorische Maßnahmen festzulegen, die einen ausreichenden Lärmschutz gewährleisten. Deren Einhaltung ist in weiterer Folge Voraussetzung für die Erteilung der Baubewilligung.

Zusammenfassend kann festgehalten werden: Lärm, im besonderen Verkehrslärm, ist vielschichtig und muss leider bis zu einem gewissen, **aber nicht in einem gesundheitsgefährdenden Ausmaß** akzeptiert werden. Die Lärmkarten dienen dabei als Grundlage für eine strategische Planung und können eine Hilfestellung zur Beseitigung bzw. Dezimierung bieten. Schlussendlich sind sie aber nur Planungsinstrumentarien. Neben den schwer beherrschbaren Lärmquellen muss sich jede und jeder Einzelne die Frage stellen: Was kann ich beigetragen, um Lärm zu vermeiden bzw. zu verringern. Die Möglichkeiten, wie beispielsweise der Verzicht auf lärmende Tätigkeiten

in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen oder durch niedertouriges, gleichmäßiges und vorausschauendes Fahren auf den Straßen, stehen jedem zur Verfügung.

Der Mediziner Theophrast von Hohenheim (Paracelsus) formulierte dazu passend:

„Nur die Dosis macht das Gift“.

Lärmquelle	Fundstellen für gesetzliche Regelungen (Beispielhafte Aufzählung)	Kerninhalte der Bestimmungen (Beispielhafte Aufzählung)
Straßenverkehr auf Autobahnen und Schnellstraßen	➤ Bundes-Lärmschutzgesetz ➤ Bundes-Umgebungs-lärmschutzverordnung ➤ Bundesstraßen-Lärmschutzimmissions-schutzverordnung	Das Ziel dieser Gesetze bzw. dieser Verordnungen ist es, schädlichen Auswirkungen von Umgebungslärm auf die menschliche Gesundheit sowie unzumutbaren Belästigungen durch Umgebungslärm durch die Ausarbeitung von Aktionsplänen vorzubeugen oder entgegenzuwirken.
	➤ Tiroler Straßengesetz ➤ Verordnung über die Feststellung von Hauptverkehrsstraßen und die technischen Spezifikationen in Bezug auf Umgebungslärm	
Straßenverkehr auf Landesstraßen		Die Landesregierung hat Aktionspläne im Sinn der EU-Umgebungslärmrichtlinie auszuarbeiten. Diese bilden die Grundlage für die Aktionsplanung auf Landesebene und umfassen Straßen (außer Autobahnen und Schnellstraßen) mit und ohne den Ballungsraum Innsbruck.
Sonstiger Lärm, welcher von KFZ erzeugt wird	➤ Kraftfahrzeuggesetz	Diese Gesetze sehen vor, dass Lenker von Kraftfahrzeugen nicht ungebührlichen Lärm erzeugen dürfen. Lastkraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t dürfen in der Zeit von 22 Uhr bis 5 Uhr nicht schneller als 60 km/h fahren, wenn dies aufgrund einer Verordnung, zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm vorgesehen wird.
	➤ Straßenverkehrsordnung	
Schienenverkehr	➤ Schienenlärm-Immissionsschutzverordnung	Diese Verordnungen sehen vor, dass Eisenbahnunternehmen Lärmschutzmaßnahmen vorzusehen haben, wenn die Beurteilungspegel in den maßgebenden Immissionspunkten nach Realisierung der baulichen Maßnahmen überschritten werden. Als bahnseitige Maßnahmen gelten insbesondere Lärmschutzwände, Lärmschutzwälle, Grünverbauungen, etc. Überdies müssen in den Bautwürfen für Neubaufahrzeuge technische Maßnahmen angegeben sein, die erwarten lassen, dass die zulässigen Messwerte nicht überschritten werden.
	➤ Schienenfahrzeug-Lärmzulässigkeitsverordnung	
Flugverkehr	➤ Zivilluftfahrzeug-Lärmzulässigkeitsverordnung	Für alle Luftfahrzeugarten sind jene Grenzwerte anzuwenden, die in den Anhängen zu diesen Bestimmungen festgelegt wurden.
Gewerbe- und Industrie	➤ Gewerbeordnung 1991	In einem Betriebsanlagengenehmigungsverfahren hat die Behörde unter anderem zu prüfen, ob Lärmbelästigungen von Nachbarn zumutbar sind. Hierbei ist vom Empfinden eines gesunden Kindes bzw. einem gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auszugehen.

Abbildung 1 - Teil 1: Übersicht von Rechtsquellen zur Lärmproblematik

Lärm am Arbeitsplatz	➤ ArbeitnehmerInnenschutzgesetz ➤ Verordnung über den Schutz der ArbeitnehmerInnen vor der Gefährdung durch Lärm und Vibrationen ➤ Verordnung über die Gesundheitsüberwachung	Arbeitgeber müssen sicherstellen, dass die Gesundheit von ArbeitnehmerInnen nicht geschädigt wird. Da gerade die Einwirkung von Lärm das Gehör schädigt, müssen am Arbeitsplatz präventive Schutzmaßnahmen getroffen werden. Die Bewertung von Lärm am Arbeitsplatz hat nach dem Stand der Technik zu erfolgen.
Baustellen	➤ Tiroler Bauordnung ➤ Tiroler Baulärmverordnung	Kinderspielplätze sollten nicht entsprechend dem Stand der Technik kindergerecht und sicher ausgestaltet sein, sondern auch vor Luftverunreinigungen und Lärm ausreichend geschützt werden. Die Landesregierung kann überdies zur Vermeidung unzumutbarer Belästigungen der Bevölkerung Voraussetzungen für die zulässigen Schallimmissionen aus Baustellen und die Art ihrer Ermittlung Eigentümer können die von den Nachbargrundstücken ausgehenden Geräusche insoweit untersagen, als diese das nach den örtlichen Verhältnissen gewöhnliche Maß überschreiten und die ortsübliche Benutzung des Grundstückes wesentlich beeinträchtigen.
Nachbarschaft	➤ Allgemein Bürgerliches Gesetzbuch	
Veranstaltungen	➤ Tiroler Veranstaltungsgesetz ➤ Richtlinie des Umweltbundesamtes betreffend Veranstaltungslärm	Öffentliche Veranstaltungen, samt den hierfür verwendeten Betriebsanlagen sind in allen ihren Teilen so zu errichten und durchzuführen dass Menschen weder durch Lärm, noch auf andere Weise unzumutbar belästigt werden.
Sonstiger, ungebührlicher Lärm	➤ Tiroler Landespolizeigesetz ➤ Sicherheitspolizeigesetz	Es ist verboten, ungebührlicherweise störenden Lärm, beispielsweise durch lautes Öffnen und Schließen von Türen oder Fernsehgeräten oder Lautsprechern zu erregen. Wer durch sein Verhalten, das geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung stört, begibt sogar eine Verwaltungsübertretung.
Sonstige Bestimmungen	Fundstellen für gesetzliche Regelungen	Kerninhalte dieser Bestimmungen
Internationale Abkommen	➤ Verkehrsprotokoll der Alpenkonvention	Die Alpenkonvention ist ein internationales Abkommen zwischen den Alpenländern sowie der EU. Hauptziel des Verkehrsprotokolls der Alpenkonvention ist eine nachhaltige Verkehrspolitik, die Belastungen und Risiken im Bereich des inneralpinen und alpenquerenden Verkehrs auf ein Maß senkt, das für Menschen, Tiere und Pflanzen sowie deren Lebensräume erträglich ist, was auch einen Schutz vor Lärm miteinschließt.
EU Recht	➤ EU-Umgebungslärmrichtlinie	Grundlage für die Ermittlung der Belastung der Bevölkerung durch Umgebungslärm und für das Erstellen von Aktionsplänen zur Vermeidung und Verminderung der Auswirkungen durch die Mitgliedstaaten. In Österreich wurde diese Richtlinie unter anderem durch das Bundes-Lärmschutzgesetz, die Bundes-Umgebungslärmschutzverordnung und durch spezifische Landesgesetze umgesetzt.

Abbildung 1 - Teil 2: Übersicht von Rechtsquellen zur Lärmproblematik

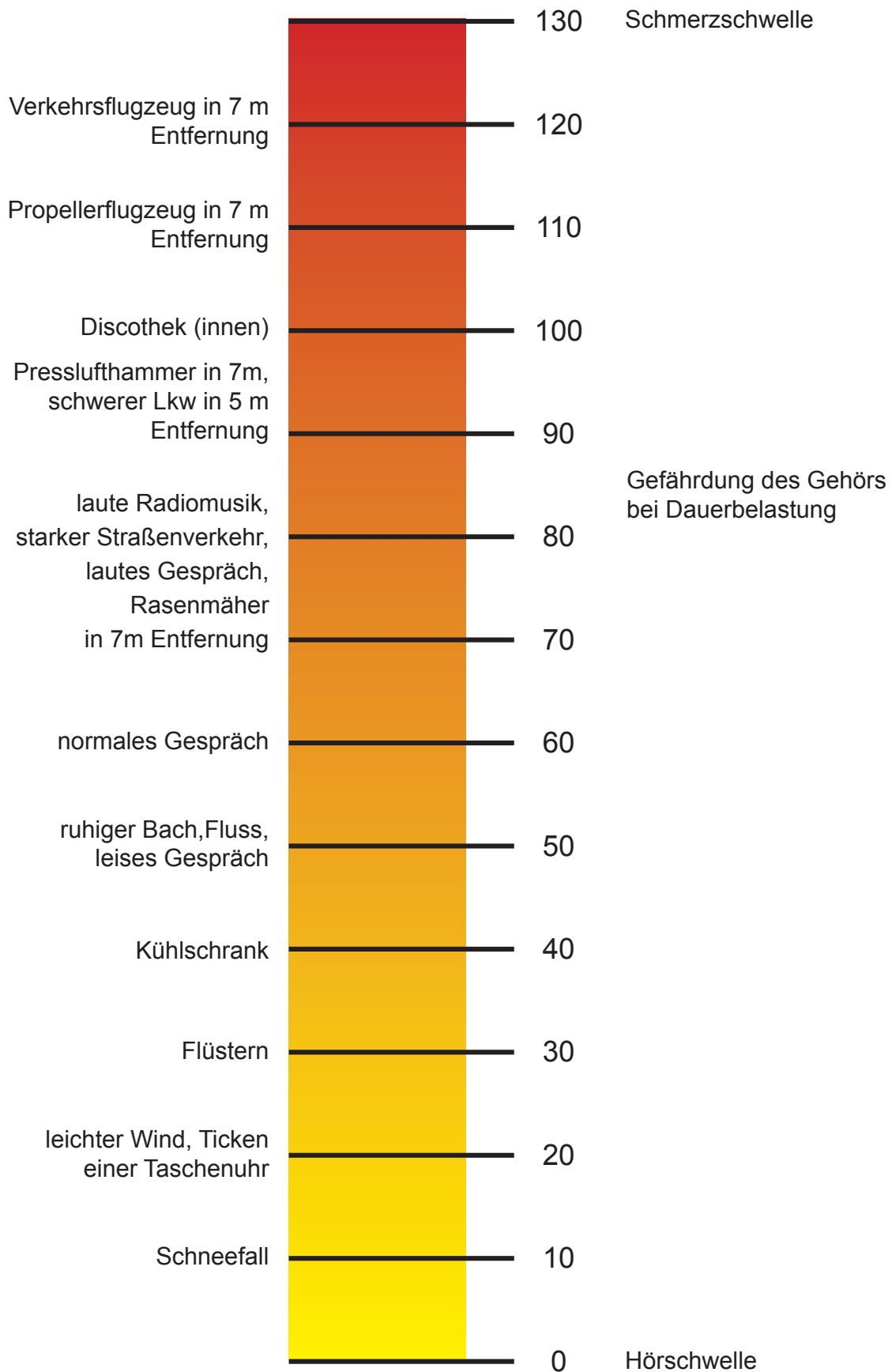


Abbildung 2: Lärmpegel - Wie laut ist laut?

	L^{den} (dB)	L^{night} (dB)
Straßenverkehrslärm	60	50
Flugverkehrslärm	65	55
Schienenverkehrslärm	70	60
Industrie und Gewerbe	55	50

Abbildung 3: Schwellenwerte für Industrie-, Verkehrs-, Flug- und Schienenlärm im allgemeinen Teil der Aktionspläne

	Tag-Abend-Nachtzeitraum	Nachtzeitraum
	L^{den} (dB) über 60	L^{night} (dB) über 50
Autobahnen und Schnellstrassen	105.500	158.000
Landesstraßen mit mehr als 3 Mio. KFZ pro Jahr außerhalb von Ballungsräumen	184.700	207.800
Straßen in Ballungsräumen	1.724.200	1.849.300
Summe Straßenverkehr	2.014.400	2.215.100

Abbildung 4: Anzahl der von Straßenverkehrslärm betroffene Einwohner über dem Schwellenwert für die Aktionsplanung in Österreich

¹ Siehe dazu: <http://www.laerminfo.at/ueberlaerm/laermquellen/strassenverkehr.html>

² Siehe dazu: <https://www.krone.at/1752576>

³ Siehe dazu: <http://www.tt.com/panorama/verkehr/14347282-91/dem-stra%C3%9Fenl%C3%A4rm-im-lechtal-wird-der-kampf-angesagt.csp>

⁴ Siehe dazu: <https://www.gesundheit.gv.at/leben/umwelt/laerm/was-ist-das>

⁵ Siehe beispielsweise: <http://www.laerminfo.at/dam/laerminfo/laermrechner/index.html>

⁶ Siehe dazu: <https://www.gesundheit.gv.at/leben/umwelt/laerm/was-ist-das>

⁷ Siehe dazu: http://www.umweltbundesamt.at/umweltsituation/laerm/laerm_auswirkungen/

⁸ Siehe dazu: http://www.umweltbundesamt.at/umweltsituation/laerm/laerm_auswirkungen/

⁹ Siehe dazu: <http://apps.who.int/iris/handle/10665/66217>

¹⁰ Borowsky in Meyer(Hrsg.), Kommentar zur Charta der Grundrechte der Europäischen Union 2003, Nomos Verlag Baden-Baden, S. 103

¹¹ ebda., S. 103

¹² Wolfgang Gratt/Heinz Hoislbauer, Gerhard Strohmayer, Das 1-dB-Kriterium bei Verkehrslärm, Recht der Umwelt (RdU), Heft 2/2017, RdU-UT 2017/16, S 45

¹³ Siehe dazu: <http://www.tt.com/panorama/gesellschaft/14020297-91/who-best%C3%A4tigt-tiroler-t%C3%A4ler-besonderer-belastung-ausgesetzt.csp>

¹⁴ Siehe dazu: <https://www.bmnt.gv.at/umwelt/eu-international/eu-umweltpolitik/7uap.html>

¹⁵ L^{den} ist ein mittlerer Pegel und beschreibt die Belastung über 24 Stunden – Day-Evening-Night. Der L^{den} dient zur Bewertung der allgemeinen Lärmbelastung.

¹⁶ L^{night} beschreibt den Umgebungslärm im Jahresmittel zur Nachtzeit (Belastung von 22.00 Uhr – 6.00 Uhr) und dient zur Bewertung von Schlafstörungen.

¹⁷ Siehe dazu: http://www.laerminfo.at/aktionsplaene/ap_2018.html

¹⁸ Siehe dazu: https://www.tirol.gv.at/fileadmin/themen/verkehr/verkehr-und-umwelt/downloads/extern05_Dienstanweisung_Laerm-schutz_April_2014.pdf

Über- und Mehrstunden

Steuerliche Aspekte

cc: Dean Hochman

Überstundenarbeit liegt nach den Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes vor, wenn die wöchentliche Normalarbeitszeit von 40 Stunden oder die tägliche Normalarbeitszeit von 8 Stunden überschritten wird. Die Höhe der zu zahlenden Zuschläge ergibt sich aufgrund des anzuwendenden Kollektivvertrages, der Dienst- oder Besoldungsordnungen oder von Betriebsvereinbarungen (wegen Fehlens eines Kollektivvertrages).

Überstunden und Mehrstunden sind voll sozialversicherungspflichtig, der Grundlohn ist des Weiteren in voller Höhe lohnsteuerpflichtig, nur die (Überstunden)-Zuschläge sind zu einem gewissen Teil lohnsteuerbefreit.

Ausmaß der Steuerfreiheit

Monatlich sind € 360,- für Zuschläge, die mit Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit zusammenhängen sowie für diese Arbeiten zusammenhängende

Überstundenzuschläge steuerfrei (gemeinsam mit den Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen). Zusätzlich sind die ersten zehn Überstundenzuschläge im Monat im Ausmaß von höchstens 50 % des Grundlohns, insgesamt maximal € 86,- pro Monat steuerfrei. Diese Freibeträge können bei Arbeitgeberwechsel innerhalb eines Lohnzahlungszeitraumes sowie bei mehreren Dienstverhältnissen gleichzeitig von beiden Arbeitgebern stets in voller Höhe berücksichtigt werden. Überstundenzuschläge können nur dann steuerfrei behandelt werden, wenn die Ableistung dieser Überstunden durch entsprechende Aufzeichnungen nachgewiesen wird.

Nachtarbeit

Als Nachtarbeit im Sinne des Steuerwesens gilt die Arbeitszeit zwischen 19.00 Uhr und 7.00 Uhr. Werden Nachtarbeitszuschläge für mindestens drei zusammenhängende Nachtstunden (Blockzeit) ausbezahlt, können diese Zuschläge im Rahmen der € 360-Gren-

ze steuerfrei ausbezahlt werden. Auch eine Schichtzulage bei Wechselschichten fällt darunter, sofern die Blockzeit erfüllt ist. Für Zulagen bzw. Zuschläge für überwiegende Nachtarbeit sind € 540,- monatlich steuerfrei. Überwiegend bedeutet, dass mehr als die Hälfte der Normalarbeitszeit in die Nachtstunden fällt (z.B. Bäcker).

Teilzeitbeschäftigung

Leisten Teilzeitbeschäftigte zusätzliche Arbeitsstunden zwischen der dienstvertraglich vereinbarten Arbeitszeit und der gesetzlichen Normalarbeitszeit, so wird dies als Mehrarbeit bezeichnet. Die Mehrarbeit, genauso wie ein etwaiger Mehrarbeitsstundenzuschlag von 25 %, unterliegt der vollen Steuerpflicht, hier gibt es keine steuerliche Begünstigung.

Überstundepauschalien

Voraussetzung der steuerlichen Begünstigung der ersten 10 Überstunden ist, dass im Jahresdurchschnitt auch tatsächlich Überstunden im erforderlichen Ausmaß geleistet werden. Um die € 360,- - Steuerfreiheit in Pauschalien in Anspruch nehmen zu können, ist es unerlässlich, dass eine konkrete Zuordnung zu Sonntags-, Feiertags- bzw. Nachtarbeit vorliegt.

Der Betrag muss den durchschnittlich geleisteten Stunden entsprechen. Ändern sich die Verhältnisse zwischen den einzelnen Monaten nur geringfügig oder können die Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten aufgrund von Erkrankung oder Betriebsratsfreistellung nicht geleistet werden, steht die Steuerfreiheit in den Pauschalien trotzdem zu.

Den geforderten Nachweis über Anzahl und zeitliche Lagerung der Überstunden werden in aller Regel nur zeitnah erstellte Aufzeichnungen erbringen können, aus denen hervorgeht, an welchem Tag zu welchen Tagesstunden der einzelne Arbeitnehmer die Überstunden geleistet hat. Nachträgliche Rekonstruktionen der zeitlichen Lagerung der Überstunden können solche Aufzeichnungen im Allgemeinen nicht ersetzen (VwGH 30.4.2003, 99/13/0222). Wurde ein „All-in-Entgelt“ vereinbart, ist ein Herausrechnen von steuerfreien Überstundenzuschlägen aus dem Gesamtbezug nicht zulässig, wenn im Dienstvertrag keine Gesamtstundenleistung, nämlich Normalstunden und konkrete Anzahl der abgegoltenen Überstunden, festgelegt worden ist. Ein bloße Vereinbarung, dass mit dem Monatsgehalt allfällige Mehrleistungen („sämtliche Mehrarbeits- bzw. Überstunden“) abgegolten sein sollen, genügt also für das Herausrechnen von steuerbegünstigten Zuschlägen nicht.

Gleitzeitguthaben

Bis zur Abrechnung der Gleitzeitperiode ist immer von Normalarbeitszeit auszugehen. Jenes Zeitguthaben, das in die nächste Gleitzeitperiode übertragen werden kann, gilt nicht als Überstunde. Das heißt, dass die nicht übertragbaren Zeitguthaben als Überstunden gelten – werden diese ausbezahlt, sind sie als laufender Bezug im Monat der Auszahlung zu versteuern. Eine Befreiung der 10 Überstundenzuschläge kann hier nur für den Monat der Auszahlung vorgenommen werden, da erst im Zeitpunkt der Abrechnung das Vorliegen von Überstunden beurteilt werden kann. Mit anderen Worten – eine Aufrollung der einzelnen Monate kommt nicht in Betracht.

Auszahlung von Überstunden

In der Praxis stellt sich häufig die Frage, ob die Auszahlung von Überstunden lukrativ ist oder ob es besser wäre, stattdessen Zeitausgleich zu konsumieren. Der Überstundenzuschlag muss sowohl bei Auszahlung als auch bei Konsumation als Zeitausgleich gewährt werden. Es kann gesagt werden, dass bei Auszahlung (des 100 %igen Grundlohns und 50 %igen Zuschlags) aufgrund der Sozialversicherungs- und Lohnsteuerabzüge insgesamt ca. die Hälfte netto herauskommt (von brutto 150 % die Hälfte ergeben netto ca. 75 % eines Stundenlohns) – also jedenfalls mehr als bei einer gewöhnlichen Normalarbeitsstunde.

Beendigung des Dienstverhältnisses

Am Ende eines Dienstverhältnisses ist die Fragestellung meist dahingehend, ob vorhandene Überstunden oder der Resturlaub ausbezahlt bzw. konsumiert werden soll. Grundsätzlich wird bei Auszahlung des Urlaubs die Versicherungspflicht in die Zukunft verlängert, bei Auszahlung von Überstunden hingegen nicht – dies ist bei nachfolgendem Pensionsantritt bzw. Arbeitslosengeldbezug entscheidend, da hier eine Versicherung schädlich für diese Ansprüche sein kann.

Dienstreisen

Steuerliche Fragen zu Aufwandsentschädigung

cc: melfoody

Volumen und Kosten des heimischen Dienst- und Geschäftsreisemarktes

Die zunehmende Schnellebigkeit und Flexibilisierung hat in den letzten Jahrzehnten dazu geführt, dass sich Dienst- und Geschäftsreisen immer mehr zu einem wesentlichen Bestandteil der modernen Arbeitswelt entwickelt haben. Im Jahr 2017 wurden gemäß Statistik Austria von der österreichischen Bevölkerung rund 3,5 Millionen Geschäftsreisen mit mindestens einer Übernachtung im In- und Ausland getätigt. Mit 43 % ist der PKW das wichtigste Verkehrsmittel, gefolgt vom Flugzeug mit rund 28 %.

Auch wenn die Zahl der 2017 durchgeführten Geschäftsreisen mit 3,5 Millionen enorm erscheinen mag, ist die Gesamtentwicklung tendenziell sogar rückläufig. Denn vor Beginn der Wirtschaftskrise wurden von der österreichischen Bevölkerung im Jahr 2007 fast 5 Millionen Geschäftsreisen durchgeführt. Im Vergleich zum Jahr 2017 entspricht diese Entwicklung einem

fast 30 prozentigem Rückgang. Ein schwierigeres wirtschaftliches Umfeld als auch die Digitalisierung von Arbeitsprozessen könnten als mögliche Gründe für diese Entwicklung angeführt werden. Trotz alledem sind die Kosten für Dienst- und Geschäftsreisen auf betriebswirtschaftlicher, aber auch auf volkswirtschaftlicher sowie ökologischer Ebene enorm.¹ Gemäß einer Studie der „Austrian Business Travel Association“ (abta) gaben Österreichs Unternehmen im Jahr 2017 in etwa € 3,2 Milliarden für Geschäftsreisen aus. Kosten halb- oder eintägiger Dienstreisen sind hierbei nicht einmal berücksichtigt.²

Grundsätzlich können Aufwandsentschädigungen für Dienstreisen je nach Berufsstellung sowie Branche einen wesentlichen Bestandteil des monatlichen Arbeitseinkommens darstellen. Die zu erwartende Höhe dieser Vergütungen kann somit auch in Gehaltsverhandlungen zwischen Dienstnehmern und Dienstgebern eine durchaus wichtige Rolle spielen.

Welche abgabenrechtlichen Konsequenzen jedoch aus der Auszahlung solcher Aufwandsentschädigungen entstehen, wird nun im Folgenden im Detail ausgeführt.

Wann liegt im steuerrechtlichen Sinn eine Dienstreise vor?

Um zu wissen welche Reisekostenvergütungen steuerfrei zustehen und in welcher Höhe, ist zunächst auf die Begriffe „Dienstort“ und „Dienstreise“ näher einzugehen. Unter Dienstort ist der regelmäßige Mittelpunkt der Tätigkeit des Arbeitnehmers anzusehen. Dieser Ort muss nicht dem Betriebsort des Unternehmens entsprechen. Es können auch mehrere Dienstorte gleichzeitig vorliegen. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn der Arbeitnehmer mehrere Einsatzorte hat, an denen er regelmäßig beziehungsweise wiederkehrend tätig wird. Gemäß den Lohnsteuerrichtlinien wird dann ein weiterer Dienstort begründet, wenn die Tätigkeit an diesem Ort entweder länger als fünf Tage am Stück, regelmäßig wiederkehrend (circa einmal pro Woche) oder öfter als 15 Mal pro Kalenderjahr ausgeübt wird.

Zu beachten ist außerdem, dass auch ein zugewiesenes Einsatzgebiet, welches mehrere Orte umfasst, den Mittelpunkt der Tätigkeit darstellen kann.³ Auch ein Fahrzeug kann den Mittelpunkt der Tätigkeit bilden, wenn die Fahrtätigkeit regelmäßig in einem örtlich eingegrenzten Bereich stattfindet, auf gleichbleibenden Routen gefahren wird (z.B. Zustelldienst mit wiederkehrend gleichen Zielorten) oder die Fahrtätigkeit auf dem ständig befahrenen Linien- oder Streckennetz eines Verkehrsunternehmens erfolgt (z.B. als Zugbegleiter).⁴ Die Ermittlung des Dienstortes beziehungsweise des Mittelpunktes der Tätigkeit ist insofern wichtig, da Tagesgelder nur dann steuerfrei sind, wenn der Arbeitnehmer außerhalb des Mittelpunktes seiner Tätigkeit seinen Dienst verrichtet.⁵

Das Vorliegen einer Dienstreise im Sinne des Einkommenssteuergesetzes setzt voraus, dass ein Arbeitnehmer im Auftrag des Arbeitgebers seinen Dienstort zur Durchführung von Dienstverrichtungen verlässt und kein weiterer Mittelpunkt der Tätigkeit bereist wird.⁶ Eine Dienstreise mit Nächtigung liegt vor, wenn ein Arbeitnehmer über Auftrag des Arbeitgebers zwecks Dienstverrichtung so weit weg von seinem Familienwohnsitz reist, dass ihm eine tägliche Heimkehr nicht zumutbar ist. Beträgt die Entfernung zum Familienwohnsitz mehr als 120 km, gilt die Rückkehr ohne weiteres als unzumutbar. Beträgt die Entfernung weniger als 120 km ist die Unzumutbarkeit hinsichtlich der Nächtigungskosten näher zu begründen. Befindet sich ein Arbeitnehmer länger als

sechs Monate (183 Tage) auf einer Dienstreise, bei der die tägliche Heimkehr unzumutbar ist, wird erst ab dem siebten Monat ein weiterer Mittelpunkt der Tätigkeit begründet. Ausbezahlte Tages- und Nächtigungsgelder sind ab diesem Zeitpunkt steuerpflichtig.⁷

Welche Reisekostenentschädigungen können bei Dienstreisen anfallen?

Eine Dienstreise ist in der Regel mit Mehraufwendungen für Verpflegung und Nächtigung verbunden. Für die Geltendmachung von Tagesgeldern (Diäten) muss die Dienstverrichtung mindestens 25 km vom Mittelpunkt der normalen Tätigkeit entfernt sein und länger als drei Stunden dauern. Bei Inlandsreisen gebührt nach der dritten Stunde ein Taggeld von € 2,20 pro angefangener Stunde, maximal € 26,40 pro Tag. Das volle Taggeld bezieht sich auf eine Zeitspanne von 24 Stunden, gebührt jedoch bereits nach elf Stunden in voller Höhe. Es ist auf € 13,20 zu kürzen, wenn eine kostenfreie Mahlzeit zur Verfügung gestellt wird. Bei Unzumutbarkeit der täglichen Heimkehr stehen für Nächtigungen entweder ein Pauschalersatz von € 15,00 oder die tatsächlichen Übernachtungskosten inklusive Frühstück zu.⁸ Bei Auslandsreisen gebühren je nach Land eigene Sätze für Tages- und Nächtigungsgelder.⁹

Grundsätzlich gilt zu beachten, dass lohngestaltende Vorschriften (z.B. Kollektivverträge) abweichende Regelungen vorsehen können. Sofern der Arbeitgeber aufgrund einer lohngestaltenden Vorschrift zur Zahlung von Tagegeldern verpflichtet ist, können diese im Falle von Außendiensttätigkeiten, Fahrtätigkeiten sowie Bau-, Montage- und Servicetätigkeiten ohne zeitliche Beschränkung steuerfrei ausbezahlt werden. Über die gesetzlichen Höchstbeträge hinaus gewährte Tagelder sind allerdings stets sozialversicherungs- und lohnsteuerpflichtig.¹⁰

Neben den Tages- und Nächtigungsgeldern kommen auch Fahrtkosten als Reisekostenvergütungen in Frage. Bei Verwendung der öffentlichen Verkehrsmittel, kann der Arbeitgeber die tatsächlichen Kosten für Bus oder Bahn dem Arbeitnehmer steuerfrei ersetzen. Verwendet ein Arbeitnehmer für Dienstreisen den privaten PKW, gebührt das amtliche Kilometergeld. Dieses beträgt für PKW und Kombi je gefahrenen Kilometer € 0,42 sowie € 0,05 für jede mitbeförderte Person. Damit sind sämtliche Kosten für Abnutzung, Treibstoff, Parkgebühren oder Maut abgegolten, die aus der beruflichen Nutzung des Privatfahrzeuges entstehen. Voraussetzung für die steuerfreie Behandlung der Kilometergelder ist die korrekte Führung eines Fahrtenbuches. Gemäß den



Lohnsteuerrichtlinien können Kilometergelder aber nur für maximal 30.000 Kilometer pro Jahr an den Arbeitnehmer steuerfrei ausbezahlt werden (max. € 12.600). Steuerfrei kann das Kilometergeld auch nur dann gewährt werden, wenn es sich tatsächlich um eine Dienstreise handelt. Anders als bei den Tagsgeldern ist es bei einer Dienstreise jedoch unerheblich, wie viele Kilometer zurückgelegt werden und ob ein weiterer Mittelpunkt der Tätigkeit begründet wird.¹¹

Für den Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte gebührt nicht das amtliche Kilometergeld, da es sich hierbei um eine Privatfahrt handelt. Für diese Strecke stehen neben dem Verkehrsabsetzbetrag, welcher automatisch bei der Lohnverrechnung berücksichtigt wird, gegebenenfalls das Pendlerpauschale und der Pendlereuro zu.¹²

Sachbezug für Privatnutzung eines Dienstautos

Wird dem Arbeitnehmer ein nicht nur für dienstliche, sondern auch für private Zwecke nutzbares Firmenauto zur Verfügung gestellt, so handelt es sich dabei um einen als Sachbezug bezeichneten abgabenpflichtigen Vorteil aus dem Dienstverhältnis. Die Höhe dieses über die Gehaltsabrechnung anzusetzenden Sachbezuges errechnet sich als Prozentsatz der Anschaffungskosten des Firmenautos, der seit 1.1.2016 einerseits vom CO₂-Emissionswert des Autos und andererseits von der Anzahl an privat gefahrenen Kilometern abhängig ist. Legt der Arbeit-

nehmer im Kalenderjahr mit dem Dienstauto über 6.000 Kilometer an Privatfahrten zurück, so muss ein großer Sachbezug angesetzt werden, der abhängig vom CO₂-Emissionswert maximal € 960 beträgt. Der Dienstnehmer muss folglich auf diesen Wert Sozialversicherungs- und Lohnsteuerabgaben leisten.

Lässt der Arbeitgeber seine Arbeitnehmer zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit Fahrzeugen in der Art eines Massenbeförderungsmittels – zum Beispiel mit einem Firmenbus – befördern, liegt Werkverkehr vor. Dies stellt keinen abgabenpflichtigen Sachbezug dar.¹³ Ebenso liegt Werkverkehr vor, wenn es sich um Spezialfahrzeuge handelt, die aufgrund ihrer Ausstattung eine private Nutzung praktisch ausschließen. Dies ist beispielsweise bei Montagefahrzeugen mit eingebauter Werkbank der Fall. Werden derartige Spezialfahrzeuge lediglich für die Fahrten zwischen der Wohnung und der Arbeitsstätte privat genutzt, ist kein Sachbezug anzusetzen, da es sich um Werkverkehr handelt. Wird jedoch nachweislich festgestellt, dass mit dem Spezialfahrzeug darüber hinausgehende private Fahrten unternommen werden, liegt sehr wohl ein abgabenpflichtiger Sachbezug vor.¹⁴

Fahrten von Außendienstmitarbeitern in die Firmenzentrale: Privat- oder Dienstreise?

Hinsichtlich der Frage, ob abhängig von der Überschreitung der 6.000-Kilometer Grenze ein großer oder kleiner Sachbezug angesetzt werden muss, ist nun entscheidend, welche Fahrt als privat und



welche als dienstlich zu werten ist. Bei der Fahrt von zu Hause zur Arbeitsstätte handelt es sich stets um eine Privatfahrt. Die Unterscheidung zwischen Dienst- und Privatfahrt ist im Falle von Ausdienstmitarbeitern, die in der Regel unmittelbar von zu Hause aus Kundenbesuche antreten beziehungsweise sporadisch die Arbeitsstätte des Arbeitgebers anfahren, allerdings ein wenig komplexer. Bei Außendienstmitarbeitern, denen ein bestimmtes Gebiet oder ein Bundesland zur Betreuung von Kunden zugewiesen ist und grundsätzlich weder am Betriebsort des Unternehmens regelmäßig tätig sind noch dort über einen eigenen Arbeitsplatz verfügen, ist als Arbeitsstätte die Wohnung anzusehen, da Dienstreisen generell von der Wohnung aus angetreten werden. Die direkt von zu Hause aus angetretenen Kundenbesuche sind somit als Dienstfahrt zu werten und sind folglich nicht zur Berechnung der 6.000-Kilometergrenze heranzuziehen.¹⁵

Dazu folgendes Beispiel: Führt ein Außendienstmitarbeiter von seiner Dienstwohnung in Kufstein zu mehreren Kundenbesuchen in Wörgl und kehrt am Abend wieder nach Hause zurück, so handelt es sich dabei um Dienstfahrten. Verfügt der Mitarbeiter in der Firmenzentrale zwar über keinen eigenen Arbeitsplatz, sucht diese jedoch gelegentlich aufgrund von Schulungszwecken auf, so liegt für die Strecke Wohnung – Firmensitz – Wohnung ebenso eine Dienstfahrt vor. Das bloße Aufsuchen des Dienstortes führt also nicht automatisch zu einer Privatfahrt

und damit zu einer Sachbezugsbesteuerung. Begibt sich der Arbeitnehmer jedoch während direkt von der Wohnung aus angetretenen Kundenbesuchen oder nach der Dienstverrichtung in die Firmenzentrale zur Verrichtung von Innendiensttätigkeiten, so sind diese Fahrten von der Wohnung zur Arbeitsstätte als private und somit als sachbezugsrelevante Privatfahrten anzusehen, vorausgesetzt der Dienstnehmer kehrt am selben Tag auch wieder nach Hause zurück.¹⁶

Gemäß den Lohnsteuerrichtlinien gilt als Innendienst jedes Tätigwerden im Rahmen der unmittelbaren beruflichen Obliegenheiten, wie zum Beispiel die Durchführung von Vorbereitungs- oder Abschlussarbeiten eines Vertreters oder das Abhalten von Dienstbesprechungen. Eine bestimmte Mindestdauer dieser Tätigkeiten ist nicht vorgesehen. Die Frage des möglicherweise vorliegenden Innendienstes und der damit im Zusammenhang bestehenden Besteuerung von direkt von der Wohnung aus angetretenen Dienstreisen bei (zwischenzeitlicher) Anfahrt des Dienstortes am selben Tag wurde auch schon vom Unabhängigen Finanzsenat beziehungsweise seinem Nachfolger, dem Bundesfinanzgericht, sowie vom Verwaltungsgerichtshof entsprechend dem Wortlaut der Lohnsteuerrichtlinien ausjudiziert. Letzterer argumentierte in einem im Jahr 2008 ergangenen Urteil, dass das Abgeben von Aufträgen im Sekretariat oder das Besprechen von Produktionen mit technischen Zeichnern oder dem Werkstattleiter sehr wohl als Innendiensttätigkeit zu werten ist, selbst

wenn diese Außendienstmitarbeiter am Firmensitz über keinen eigenen Arbeitsplatz verfügen. Geht laut der Argumentation des Verwaltungsgerichtshofes die Tätigkeit über das bloße Abholen von Unterlagen, Waren oder Muster hinaus und ist diese Tätigkeit zur Aufrechterhaltung des reibungslosen Arbeitsablaufs im Betrieb unerlässlich, so liegt Innendienst vor. Für die Beurteilung des Vorliegens von Innendienst kommt es somit nicht vorrangig auf die Arbeitsplatzsituation, sondern auf das notwendige Tätigwerden im Rahmen der betrieblichen Strukturen an.¹⁷

Fazit

Auf den ersten Blick scheint in Diskussionen über Dienstreisen und damit zusammenhängenden Aufwendungen ein grundsätzliches Verständnis über die Bedeutung und den Umfang dieser Begrifflichkeiten zu bestehen. Die weitreichenden Auswirkungen von Dienstreisen, nicht nur in steuerrechtlichen sondern auch in arbeits- oder sozialversicherungsrechtlichen Angelegenheiten, machen damit zusammenhängende Fragestellungen zu einer sehr komplexen und für Arbeitnehmer durchaus wichtigen Fachmaterie. Alleine die Vielzahl an möglichen steuerlichen Berücksichtigungen, welche mit der bloßen Fahrt von der Wohnung zum Arbeitsplatz einhergeht (Verkehrsabsatzbetrag, Pendlerpauschale, Pendlereuro, Fahrtkostenersätze, Sachbezug im Falle eines Dienstautos), spiegelt die Komplexität dieser Thematik wider. Entschädigungen für Dienstreisen und sonstige mit der beruflichen Tätigkeit zusammenhängende Fahrten stellen somit für Arbeitnehmer nicht unwesentliche Bestandteile des Einkommens dar. Dadurch ergeben sich nicht nur kurzfristige Folgen für den Einzelnen, sondern auch langfristige Auswirkungen auf das Steueraufkommen einer Volkswirtschaft und damit auf die Finanzierung und Aufrechterhaltung sozialer Systeme.

¹ siehe Statistik Austria: Urlaubs- und Geschäftsreisen der österreichischen Bevölkerung 2003 bis 2017

² Studie der abta: Der österreichische Geschäftsreisemarkt in Zahlen (2017)

³ Siehe Lohnsteuerrichtlinien RZ 718 ff

⁴ Müller, SWK-Spezial: Reisekosten in der Praxis, 88. Jahrgang, Juni 2013, S 29

⁵ Das Steuerbuch 2018, Bundesministerium für Finanzen (Hrsg.), November 2017, S 42

⁶ Das Steuerbuch 2018, Bundesministerium für Finanzen (Hrsg.), November 2017, S 75

⁷ Müller, SWK-Spezial: Reisekosten in der Praxis, 88. Jahrgang, Juni 2013, S 30 ff

⁸ Siehe Lohnsteuerrichtlinien RZ 722 ff

⁹ Siehe Lohnsteuerrichtlinien RZ 1405

¹⁰ Müller, SWK-Spezial: Reisekosten in der Praxis, 88. Jahrgang, Juni 2013, S 33 f

¹¹ Hofbauer/Krammer, Lohnsteuer 2018, Rz 1372 ff

¹² Siehe Pendlerrechner vom Bundesministerium für Finanzen <https://pendlerrechner.bmf.gv.at/pendlerrechner/>

¹³ Siehe Lohnsteuerrichtlinien RZ 742 ff

¹⁴ Hofbauer/Krammer, Lohnsteuer 2018, Rz 1568 ff

¹⁵ Siehe Lohnsteuerrichtlinien RZ 10736

¹⁶ Siehe Lohnsteuerrichtlinien RZ 10736

¹⁷ Siehe VwGH vom 19.03.2008, 2006/15/0289



Der Tiroler Arbeitsmarkt

Das erste Halbjahr 2018

cc Spiros Vallis

Die Beschäftigung in Tirol

Die gute Konjunkturlage ist auch am Tiroler Arbeitsmarkt bemerkbar. Im ersten Halbjahr betrug der Bestand an Beschäftigungsverhältnisse im Schnitt 329.263 – ein Höchststand. Im Vergleich zum Vorjahr kamen um 9.190 Beschäftigungsverhältnisse hinzu, was einer Zunahme von 2,9 % entsprach. Damit lag der Zuwachs in Tirol höher als im österreichischen Durchschnitt (+ 2,5 %). Die Beschäftigungszunahme teilte sich dabei annähernd gleich zwischen Männern (+ 4.549 Beschäftigungsverhältnisse) und Frauen (+ 4.579 Beschäftigungsverhältnisse) auf. Beschäftigungszunahmen erfolgten dabei in fast allen Wirtschaftssektoren. Nur in den Bereichen „Erziehung und Unterricht“ (- 291 Beschäftigungsverhältnisse bzw. - 3,1 %), „Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen“ (- 164 Beschäftigungsverhältnisse bzw. - 1,9 %), sowie „Kunst, Unterhaltung und Erholung“ ging die Zahl der Beschäftigungsverhältnisse in einem relevanten Ausmaß zurück.

Werden diese Rückgänge außer Acht gelassen und der reine Zuwachs an Beschäftigungsverhältnissen betrachtet, so kamen in Tirol um 9.848 Beschäftigungsverhältnisse hinzu. Die größte absolute Zunahme mit 1.797 zusätzlichen Beschäftigungsverhältnissen fand im Gastgewerbe statt. Fast ebenso viele Beschäftigungsverhältnisse, nämlich 1.753, kamen in der Sachgüterproduktion hinzu.

Weitere 1.403 Beschäftigungsverhältnisse kamen im Bereich „Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung“ hinzu. Diese doch deutliche Zunahme im öffentlichen Bereich kann u.a. mit statistischen Abgrenzungsschwierigkeiten zum sehr beschäftigungsdynamischen Wirtschaftsabschnitt „Gesundheits- und Sozialwesen“ erklärt werden. So werden etwa Beschäftigte in gemeindegeführten Altenheimen und von Sozialsprengeln etc. der öffentlichen Verwaltung zugezählt.

Abseits davon enthalten die Daten des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger leider keine Angaben hinsichtlich des Ausmaßes der Arbeitszeit, sodass nicht beurteilt werden kann, ob mit den zusätzlichen Beschäftigungsverhältnissen auch eine wesentliche Ausdehnung des Arbeitsvolumens einhergeht. Die Vermutung aber ist, dass Beschäftigungsverhältnisse im Dienstleistungsbereich öfter in Teilzeit und/ oder saisonal sind, während der Anteil von Vollzeit- und Ganzjahresarbeit in der Sachgüterproduktion höher liegen dürfte.

Der reine Beschäftigungszuwachs der Männer betrug im ersten Halbjahr 2018 5.147 Beschäftigungsverhältnisse. Fast ein Viertel (23,9 %) davon, 1.229 Beschäftigungsverhältnisse, war in der Sachgüterproduktion verortet. Weitere 17,1 % der Zunahme männlicher Beschäftigungsverhältnisse waren im Gastgewerbe zu beobachten (+ 881 Beschäftigungsverhältnisse). Im Bereich der öffentlichen Verwaltung, Verteidigung und Sozialversicherung kamen 634 Beschäftigungsverhältnisse hinzu, der damit einen Anteil von 12,3 % des Gesamtzuwachses ausmachte. Bei den Frauen betrug die reine Zunahme (erneut: Branchen mit sinkendem Beschäftigtenstand werden außer Acht gelassen) 4.813 Beschäftigungsverhältnisse. Fast ein Fünftel (19,0 %) dieser Zunahmen fand im Gastgewerbe statt (+ 916 Beschäftigungsverhältnisse). Ein weiterer wichtiger Bereich für die Beschäftigung von Frauen ist die öffentliche Verwaltung. Diese machte mit einem Zuwachs von 768 Beschäftigungsverhältnissen einen Anteil von 16,0 % an der Beschäftigungszunahme aus. Wie oben bereits erwähnt, dürfte jedoch ein guter Teil dieses Beschäftigungszuwachses im öffentlichen Bereich, von der Substanz her dem Gesundheits- und Sozialwesen zuzuordnen sein. Weitere signifikante Impulse für die weibliche Beschäftigung gingen von eben diesem Gesundheitsbereich aus (+ 585 Beschäftigungsverhältnisse), der Sachgüterproduktion (+ 524 Beschäftigungsverhältnisse) und dem Handel (+ 503 Beschäftigungsverhältnisse).

Die Arbeitslosigkeit in Tirol

Im Durchschnitt des ersten Halbjahres 2018 waren in Tirol 18.387 Personen als Arbeit suchend beim Arbeitsmarktservice vorgemerkt. Gegenüber dem Vorjahr ging die Zahl der Arbeitslosen in Tirol um 3.362 Personen bzw. um 15,5 % zurück. Obwohl die Arbeitslosigkeit in Tirol bereits auf einem niedrigen Niveau lag, wies Tirol den stärksten Rückgang der Arbeitslosenzahlen aller österreichischen Bundesländer auf. Nur die Steiermark wies mit einem Rückgang von 14,7 % einen ähnlichen Wert auf. Am we-

nigsten sank die Zahl der Arbeitslosen in Vorarlberg (- 5,2 %), wobei die Arbeitslosigkeit in Vorarlberg schon zuvor sehr niedrig lag.

Nach Salzburg (5,1 %), wies Tirol mit 5,2 % die niedrigste Arbeitslosenrate in Österreich auf. Oberösterreich und Vorarlberg folgten mit Quoten von 5,3 % bzw. 5,4 %. Alle diese Bundesländer unterschritten deutlich die gesamtösterreichische Arbeitslosenrate von 8,0 % für das erste Halbjahr 2018. Die höchste Arbeitslosenrate wies Wien mit 12,5 % auf, gefolgt von Kärnten mit einer Rate von 9,9 %.

Der Rückgang der Arbeitslosigkeit erfolgte dabei breit gestreut über alle Wirtschaftsabschnitte. In absoluten Zahlen reduzierte sich die Zahl der Arbeitslosen am stärksten im Gastgewerbe, wo es im Vergleich zum Vorjahreszeitraum zu einer durchschnittlichen Reduktion um 938 Arbeitslosen Personen kam (- 16,3 % Arbeitslose in der Branche). Im Handel sank die Zahl der Arbeitslosen um 449 Personen (- 16,0 % Arbeitslose in der Branche) und im Wirtschaftsabschnitt der sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen (Reinigungsservices, Securitydienste, aber auch Arbeitskräfteüberlassung) reduzierte sich die Arbeitslosigkeit um 341 Personen (- 16,4 % Arbeitslose in der Branche). Bei den Frauen machte der Rückgang der Arbeitslosigkeit im Gastgewerbe (- 586 arbeitslose Frauen) mehr als ein Drittel des gesamten Rückgangs arbeitssuchender Frauen aus. Auch bei den Männern ging im Gastgewerbe die Zahl der Arbeitslosen am stärksten zurück (-352 arbeitslose Männer), dies machte allerdings nur ein Sechstel des Gesamtrückgangs der Arbeitslosigkeit bei den Männern aus. Ebenfalls wichtig für die Reduktion der männlichen Arbeitslosigkeit war die ausgesprochen gute Baukonjunktur, die zu durchschnittlich 269 weniger arbeitslosen Männern in der Bauwirtschaft führte, sowie Rückgänge der Arbeitslosigkeit im Handel (- 216 arbeitslosen Männern), im Verkehrswesen (- 213 arbeitslosen Männern) und in den sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen (ebenfalls - 213 arbeitslosen Männern).

Nach Berufsobergruppen betrachtet, stechen erneut die Fremdenverkehrsberufe mit einem Rückgang von 946 Personen gegenüber der ersten Hälfte des Vorjahres hervor (-17,2 %). Mehr als zwei Drittel der sinkenden Anzahl an Arbeitslosen in Berufen des Gastgewerbes ging auf die Rechnung von Frauen. Um mehr als ein Fünftel (- 21,1 % bzw. - 245 Personen) ging die Arbeitslosigkeit in den Metall- und Elektroberufen zurück. Der Rückgang der Arbeitslosigkeit in dieser Berufsgruppe betraf fast ausschließlich Männer: unter den durchschnittlich 245 Personen

befanden sich acht Frauen. Die Arbeitslosigkeit in der Gruppe der Hilfsberufe sank um 16,3 % bzw. um 353 Personen – zu zwei Drittel Männer. Mehrheitlich weiblich war dagegen wiederum die sinkende Arbeitslosigkeit in der Berufsgruppe des Handels (insgesamt ein Rückgang von 321 Personen, davon 211 weiblich) und in den Reinigungsberufen, in denen der weibliche Anteil bei knapp achtzig Prozent lag. Insgesamt gab es so gut wie keinen prozentualen Unterschied zwischen dem Rückgang der Arbeitslosigkeit bei den Männern, der 15,5 % betrug, und demjenigen der Frauen welcher 15,4 % ausmachte. In absoluten Zahlen jedoch ging die Arbeitslosigkeit, weil auf einem höheren Niveau startend, um durchschnittlich 1.872 Personen zurück, bei den Frauen betrug der Rückgang 1.490 Personen.

Die Arbeitslosigkeit der Jugendlichen und jungen Erwachsenen reduzierte sich in Tirol um 425 Personen auf einen Durchschnittsbestand von 2.233 Arbeit suchenden Unter-25-jährigen (- 16,0 %). Am stärksten reduzierte sich die Jugendarbeitslosigkeit im Bezirk Lienz, wo sie um fast ein Drittel zurückging. Im Arbeitsmarktbezirk Innsbruck/ Innsbruck-Land ging sie um vergleichsweise wenige 9,1 % zurück.

Ebenfalls rückläufig waren die Arbeitslosenzahlen im Alterssegment 50+, in dem sich die Zahl der arbeitssuchenden Personen im Schnitt um 935 Personen verringerte (- 14,1 %). Im Bezirk Reutte ging die Altersarbeitslosigkeit um 21,5 % zurück (- 46 Personen 50+), deutlich am schwächsten im Bezirk Landeck mit 6,9 % (- 39 Personen 50+). Zahlenmäßig deutlich am wichtigsten war der Rückgang der Altersarbeitslosigkeit im Arbeitsmarktbezirk Innsbruck/ Innsbruck-Land von 406 Personen im Alter 50+ im Vergleich zur ersten Jahreshälfte des Vorjahres.

Auch die Zahl der arbeitslosen Personen mit einer anderen Staatsbürgerschaft als der österreichischen ging zurück. Im Durchschnitt des ersten Halbjahres 2018 waren 5.056 Nicht-Österreicherinnen und Nicht-Österreicher beim AMS vorgemerkt – um 12,1 % bzw. um 696 Personen weniger als im Jahr zuvor. Die Zahl schwankte zwischen den einzelnen Monaten jedoch erheblich. Im April waren 7.242 ausländische Personen ohne Arbeit, im Juni jedoch nur 3.825. Der Anteil der nicht-österreichischen Arbeitslosen an der gesamten Arbeitslosigkeit schwankte dabei zwischen 31 % im April 2018 und 24 % im Februar. Die großen Unterschiede zwischen den Monaten hängen mit der großen Bedeutung des Gastgewerbes für die Beschäftigung von ausländischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern in Tirol zusammen. So lag der Anteil der nicht-österreichischen Beschäftigten in Gastronomie und Beherbergung im Jahr 2017 bei 54,4 %. Anders ausgedrückt: knapp 30 % aller nicht-ös-

terreichischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Tirol waren im Tourismus beschäftigt.

Bezirk Imst

Im ersten Halbjahr 2018 betrug die durchschnittliche Zahl der Beschäftigten 27.538. Gegenüber dem Vorjahreshalbjahr nahm die Beschäftigung um 863 Personen bzw. um 3,2 % zu, womit der Anstieg stärker ausfiel als im Tiroler Durchschnitt von 2,8 %.

Die gute Konjunkturlage machte sich auch in der Imster Arbeitslosenstatistik bemerkbar. Im ersten Halbjahr ging die Zahl der Arbeitslosen um 14,7 % zurück, was einen Rückgang von durchschnittlich 284 Personen bedeutete. Im Schnitt waren 1.644 Personen in Imst beim AMS als Arbeit suchend vorgemerkt. Davon war der Großteil, 950 Personen, Männer. Dieser Männerüberhang in der Imster Arbeitslosenstatistik hat mit der Bedeutung des Baubereichs für die lokale Wirtschaft zu tun. So wies mehr als die Hälfte der Imster Männer, welche im Jänner 2018 beim AMS gemeldet waren, einen Beruf aus dem Bausektor auf. Die Arbeitslosenrate betrug im ersten Halbjahr 5,6 % und lag damit um 1,1 Prozentpunkte unterhalb der Arbeitslosenrate im Vorjahr. Die Rate für die Frauen betrug 5,1 %, diejenige für die Männer 6,1 %. Die Zahl der Arbeitslosen im Alter von weniger als 25 Jahren nahm um 63 Personen auf durchschnittlich 222 gemeldeten Arbeitssuchenden aus dieser Altersgruppe ab (- 22,1 %). Mit 130 Personen waren etwas mehr junge Männer als Frauen arbeitslos. Auch hier wieder dürfte die Bedeutung des Bausektors eine Rolle spielen. Die Arbeitslosigkeit in der Altersgruppe 50+ ging auch zurück, allerdings war der Rückgang mit 11,4 % etwas schwächer ausgeprägt als im Bezirksdurchschnitt (- 14,7 %). Im Durchschnitt des ersten Halbjahres 2018 lag die Zahl der gemeldeten Arbeitssuchenden dieser Altersgruppe bei 472 Personen, um 61 Personen niedriger als im Vorjahr. Die Zahl der Personen, welche Kurse und Schulungsmaßnahmen des AMS besuchten, lag bei 124 Personen, um 16 Personen weniger als im Vorjahr.

Innsbruck und Innsbruck-Land

Fast 40 % der gesamten Beschäftigungszunahme in Tirol fand im Arbeitsmarktbezirk Innsbruck und Innsbruck-Land statt. Die Beschäftigung in der Landeshauptstadt und im Umlandbezirk nahm gegenüber dem Vorjahreshalbjahr um 3.546 Personen zu, sodass im Durchschnitt 133.302 Personen im ersten Halbjahr 2018 in Beschäftigung standen. Die Zunahme war bei den Männern mit einer Steigerung von 3,0 % etwas stärker, als bei den Frauen (+ 2,5 %).

Rückläufig war die Zahl der Arbeitslosen. Sie ging von 8.496 beim AMS gemeldeten Personen im ersten Halbjahr 2017 auf 7.181 Arbeitssuchenden im ersten Halbjahr 2018 zurück (- 1.315 Personen bzw. - 15,5 %). Die Arbeitslosenrate lag bei 5,1 % und damit um einen Prozentpunkt niedriger als im Jahr zuvor. Die Arbeitslosenraten von Männern und Frauen unterschieden sich dabei recht deutlich: die der Frauen lag bei 4,4 %, die der Männer bei 5,8 %.

Die Zahl der Arbeitslosen im Alter von weniger als 25 Jahren ging um 9,1 % zurück. Im Schnitt waren 850 Personen aus dieser Altersgruppe in Innsbruck und Innsbruck-Land ohne Arbeit. Der Rückgang der Arbeitslosigkeit der Jugendlichen und jungen Erwachsenen fiel in Innsbruck und Innsbruck-Land mit einem Minus von 9,1 % schwächer aus als im Tiroler Durchschnitt (- 16,0 %). Dafür sank die Zahl der älteren Arbeitssuchenden deutlich: Im Halbjahresdurchschnitt waren 2.117 Personen im Alter 50+ beim AMS gemeldet, um 406 Personen bzw. um 15,7 % weniger als im Jahr zuvor. AMS-Schulungen und Kurse wurden im Einklang mit der generellen Reduktion der Arbeitslosigkeit im ersten Halbjahr 2018 weniger belegt. Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer lag im Schnitt bei 1.164 Personen, um 73 Personen bzw. um 5,9 % niedriger als im Vergleichszeitraum von 2017.

Der Bezirk Kitzbühel

Die Beschäftigung im Bezirk Kitzbühel nahm im Vergleich der beiden Halbjahre 2017 und 2018 um 2,6 % zu und lag im Durchschnitt bei 26.825 Personen. Die Zahl der männlichen Beschäftigten nahm mit 2,9 % etwas stärker zu, als diejenige der weiblichen (+ 2,3 %).

Die Arbeitslosigkeit im Bezirk ging um 282 Personen bzw. um 17,5 % auf durchschnittlich 1.335 beim AMS gemeldeten Personen zurück. 583 davon waren Frauen, 752 waren Männer. Die Arbeitslosenrate lag bei 4,7 % und unterschritt damit die durchschnittliche Arbeitslosenrate Tirols von 5,3 %. Gegenüber dem Vorjahreszeitraum lag die Kitzbühler Arbeitslosenrate um 1,1 Prozentpunkte niedriger. Die Arbeitslosenquote der Frauen lag bei 4,2 %, die der Männer mit 5,2 % etwas höher.

Die Zahl der arbeitslosen Jugendlichen und jungen Erwachsenen lag bei 118 Personen im Durchschnitt der ersten sechs Monate. Im Vergleich mit dem ersten Halbjahr 2017 ging die Zahl der Arbeitslosen dieser Altersgruppe um ein Viertel (- 25,1 %) zurück. Einen geringeren Rückgang wies die Gruppe der älteren Arbeitslosen von 50 und mehr Jahren auf. Im Halbjahresdurchschnitt waren in Kitzbühel 506 Personen

im Alter 50+ beim AMS gemeldet. Gegenüber dem Vorjahr lag diese Zahl um 64 Personen bzw. um 11,2 % niedriger. Im Tiroler Durchschnitt ging die Zahl der Arbeitslosen in diesem Alterssegment um 14,1 % zurück. Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Kursen und Schulungsmaßnahmen des AMS betrug im Halbjahresdurchschnitt 99 Personen, um 20 Personen weniger als im Jahr zuvor.

Der Bezirk Kufstein

Mit einer durchschnittlichen Anzahl an Beschäftigten von 48.140 Personen im ersten Halbjahr 2018 war Kufstein der zweitgrößte Arbeitsmarktbezirk Tirols. Gegenüber dem Vorjahr stieg die Zahl der Beschäftigten um 2,9 % bzw. um 1.373 Personen an. Gleichzeitig ging die Zahl der gemeldeten Arbeitssuchenden im Bezirk um 15,9 % bzw. um 443 Personen zurück. Im Schnitt waren während der ersten sechs Monate des Jahres 2018 2.347 Personen beim AMS vorgemerkt.

Die Arbeitslosenrate lag bei 4,6 % und damit um einen Prozentpunkt niedriger als im Vergleichszeitraum des Vorjahres. Die Zahl der Arbeitslosen unter 25 Jahren ging um 14,8 % zurück, womit im Schnitt 331 Jugendliche und junge Erwachsene in Kufstein arbeitslos waren. Die Arbeitslosigkeit im Alterssegment 50+ ging mit einer Reduktion von 15,9 % sogar noch etwas stärker zurück. Im Durchschnitt waren in Kufstein 694 ältere Arbeitslose beim Arbeitsmarktservice gemeldet. Einhergehend mit der sinkenden Zahl der Arbeitslosen waren auch die Kurs- und Schulungsmaßnahmen des AMS rückläufig. Im Schnitt gab es in Kufstein 371 Teilnehmerinnen und Teilnehmer an AMS-Maßnahmen, um 13,7 % weniger als im Vorjahr.

Der Bezirk Landeck

Im Durchschnitt des ersten Halbjahrs 2018 standen 21.008 Personen im Bezirk Landeck in Beschäftigung. Gegenüber dem ersten Halbjahr des Vorjahrs nahm die Beschäftigtenanzahl um 601 Personen bzw. um 2,9 % zu. Die weibliche Beschäftigung im Bezirk nahm mit 3,3 % etwas stärker zu als die männliche mit einer Steigerung von 2,6 %. Die Zahl der Arbeitslosen verringerte sich um 170 Personen, sodass im Halbjahresdurchschnitt 1.784 Personen in Landeck beim Arbeitsmarktservice gemeldet waren. Prozentuell ging die Arbeitslosigkeit um 8,7 % zurück, womit die Abnahme nur etwa halb so stark war wie im Tiroler Durchschnitt (- 15,5 %). Die Arbeitslosenrate im Bezirk lag bei 7,8 % und damit um 0,9 Prozentpunkte unterhalb der Vorjahresrate. Dennoch wies Landeck zusammen mit dem Bezirk Lienz

die höchste Arbeitslosenrate in Tirol auf. Die durchschnittliche Arbeitslosenrate Tirols lag bei 5,3 %, also 2,5 Prozentpunkte niedriger als diejenige von Landeck. Die starke Tourismuslastigkeit der Landecker Wirtschaft bringt mit sich, dass viel, wenn auch eher kurzzeitige, Arbeitslosigkeit „produziert“ wird.

Die Arbeitslosigkeit der Jugendlichen und jungen Erwachsenen nahm im Bezirk um 12,6 % ab, womit im Halbjahresschnitt 231 Personen dieser Altersgruppe beim AMS gemeldet waren. Auch die Arbeitslosigkeit im Alter sank, jedoch im Vergleich mit anderen Bezirken Tirols unterdurchschnittlich. In Landeck waren im Durchschnitt des ersten Halbjahres 532 Personen der Altersgruppe 50+ ohne Arbeit, um 6,9 % weniger als ein Jahr zuvor. In Tirol insgesamt ging die Arbeitslosigkeit der Älteren um 14,1 % zurück. Die Zahl der Schulungsteilnehmerinnen und Teilnehmern von AMS-Kursen reduzierte sich um 18,1 %.

Der Bezirk Lienz

Im Durchschnitt des ersten Halbjahrs 2018 standen im Bezirk Lienz 19.329 Personen in Beschäftigung. Gegenüber dem Vergleichszeitraum des Vorjahres bedeutete das eine Steigerung von 3,0 % bzw. um 521 Personen. Gleichzeitig sank die Zahl der Arbeitslosen um 405 Personen auf einen Durchschnittswert von 1.652 beim AMS gemeldeten Arbeitssuchenden.

Im Vergleich zum Vorjahr bedeutete dies eine Reduktion der Arbeitslosigkeit um fast ein Fünftel (- 19,7 %). Die Arbeitslosenrate von 7,9 % fiel zwar im Jahresvergleich deutlich um zwei Prozentpunkte, war aber dennoch die höchste Tirols. Die durchschnittliche Tiroler Arbeitslosenrate von 5,3 % wurde in Lienz deutlich übertroffen.

Positiv zu vermerken war, dass die Zahl der arbeitslosen Jugendlichen und jungen Erwachsenen um fast ein Drittel zurückging (- 32,1 %), sodass im Durchschnitt des ersten Halbjahres 165 Personen unter 25 Jahren beim AMS als arbeitssuchend gemeldet waren. Ebenfalls rückläufig, aber schwächer, war die Zahl der Arbeitslosen im Alter von 50 und mehr Jahren. Gegenüber dem Vorjahreszeitraum sank die Anzahl der Arbeitssuchenden im Alter 50+ um 12,4 %. Im Schnitt waren im Bezirk Lienz 582 ältere Arbeitslose gemeldet. Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Kursen und Schulungen des AMS ging um 16,9 % zurück. Im Schnitt nahmen 141 Personen an AMS-Maßnahmen teil.

Der Bezirk Reutte

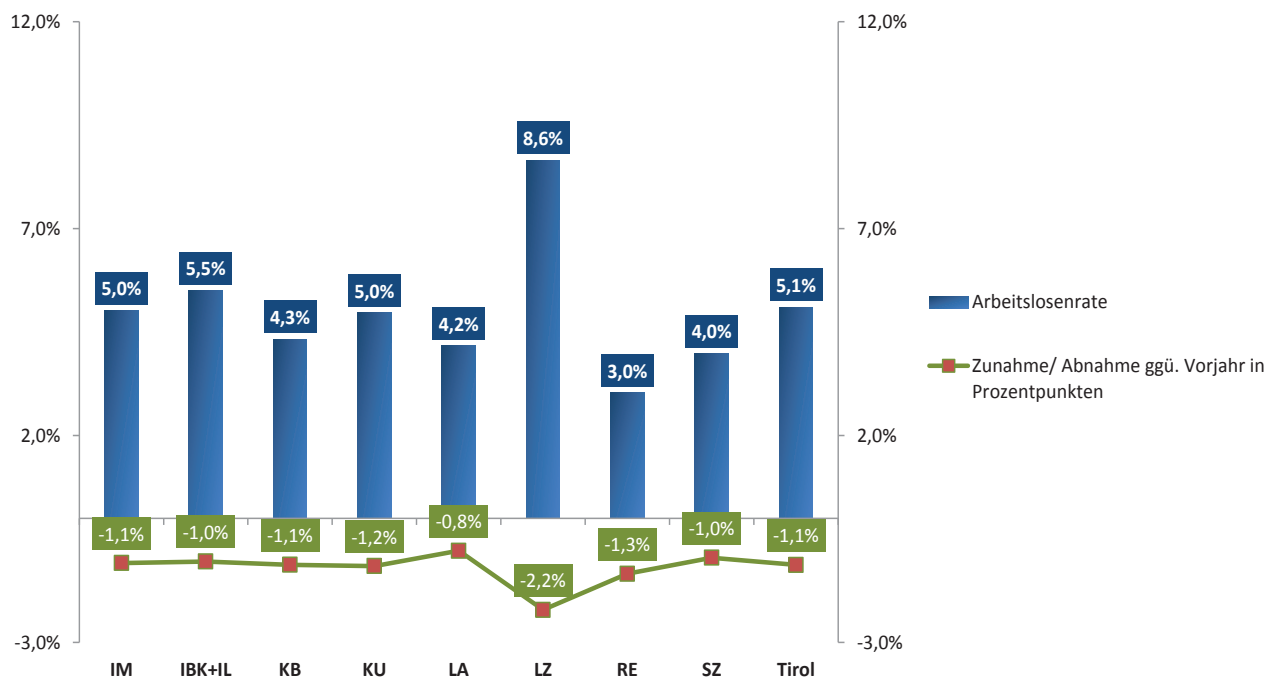
Reutte ist der zahlenmäßig kleinste Arbeitsmarktbereich Tirols. Im Durchschnitt der ersten sechs Monate des Jahres 2018 standen 13.639 Personen in einer Beschäftigung. Im Vergleich zum Vorjahr kamen 330 Beschäftigte hinzu (+ 2,5 %). Die Zahl der Arbeitslosen sank um fast ein Fünftel (- 19,8 %), sodass der durchschnittliche Bestand an Arbeitslosen 560 Personen ausmachte. Die Arbeitslosenrate war eine der niedrigsten in Tirol: mit 3,9 % wurde die durchschnittliche Tiroler Arbeitslosenrate von 5,3 % nochmals deutlich unterschritten. Im Vergleich zum Vorjahr sank die Arbeitslosenrate von Reutte um einen Prozentpunkt.

Die Zahl der Jugendlichen und jungen Erwachsenen ohne Arbeit ging im Bezirk nochmals zurück. Im Schnitt waren 81 Personen unter 25 Jahren beim Arbeitsmarktservice gemeldet: ein Rückgang von 15,1 % gegenüber dem Vorjahr. Erfreulicherweise ging auch die Altersarbeitslosigkeit zurück – sogar noch stärker als die gesamte Arbeitslosigkeit. Mit durchschnittlich 170 Arbeitslosen im Alter von 50 oder mehr Jahren war die Altersarbeitslosigkeit im Vergleich mit dem Vorjahr um 21,5 % zurückgegangen. Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an AMS-Schulungen und Kursen lag in Reutte bei 100 Personen, ein Rückgang um 26,7 % im Vergleich zum Jahr davor.

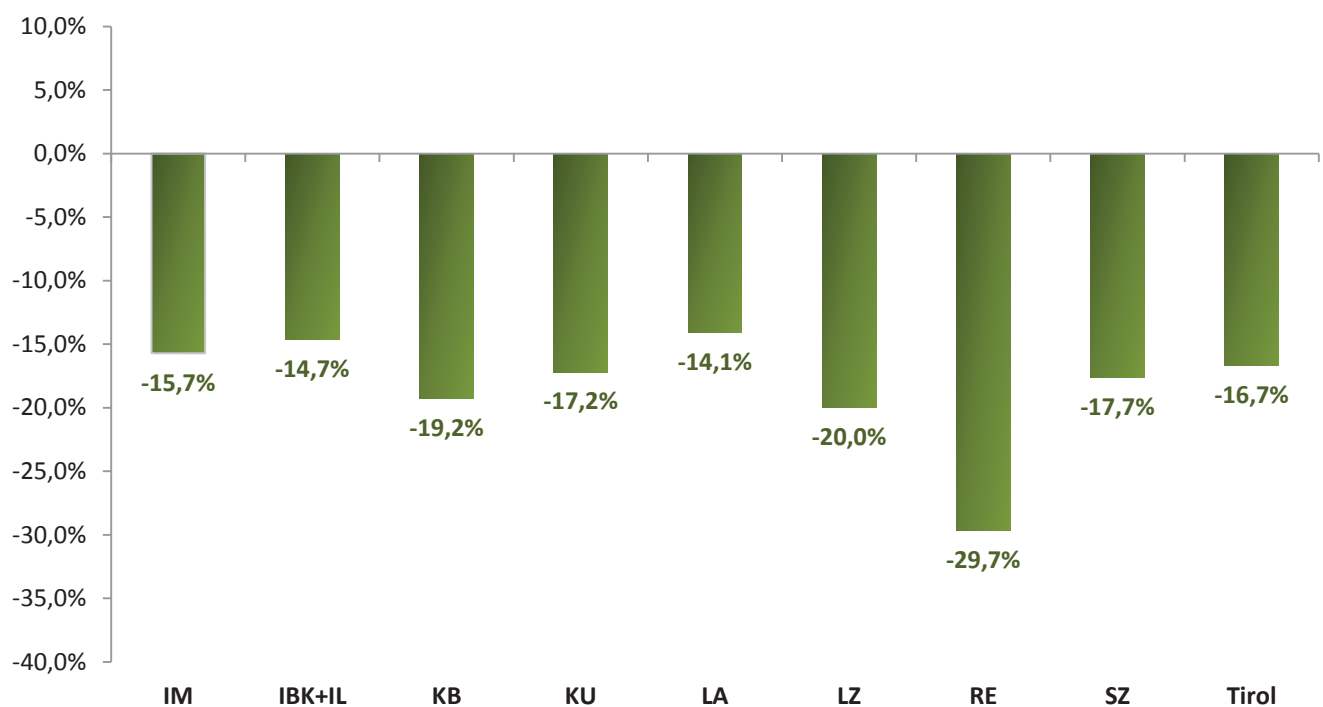
Der Bezirk Schwaz

Im ersten Halbjahr 2018 waren in Schwaz durchschnittlich 38.882 Beschäftigte gemeldet. Im Vergleich zum Vorjahreszeitraum kamen um 1.071 Personen hinzu – eine Steigerung um 2,8 %. Im selben Zug ging die Arbeitslosigkeit um 14,7 % zurück (- 325 Personen), sodass der durchschnittliche Bestand an Arbeitslosen im Bezirk 1.883 Personen ausmachte. Die Arbeitslosenrate lag bei 4,6 % und war damit um 0,9 Prozentpunkte geringer als ein Jahr zuvor. Auch im Vergleich zur Tiroler Arbeitslosenrate von 5,3 % lag sie niedriger.

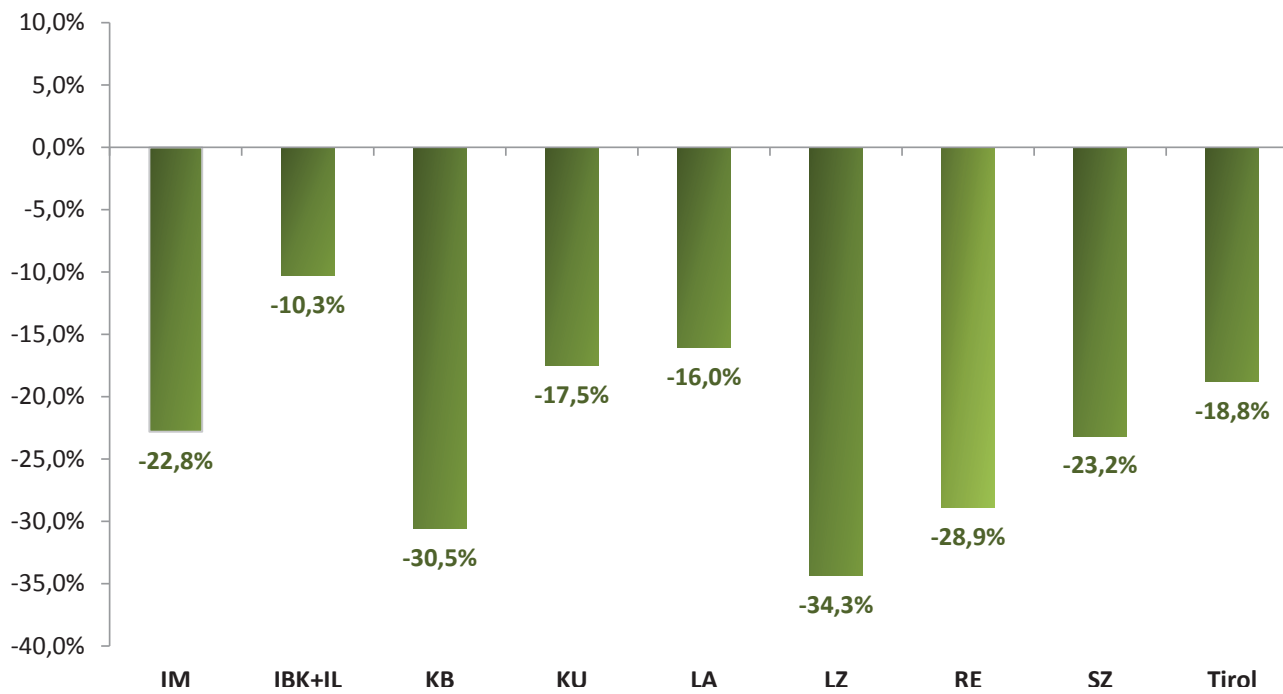
Die Zahl der arbeitslosen Jugendlichen und jungen Erwachsenen reduzierte sich um 54 Personen auf eine durchschnittliche Anzahl von 236 Arbeitslosen im Alter von weniger als 25 Jahren (- 18,6 %). Die Arbeitslosigkeit in der Altersgruppe 50+ ging um 15,5 % zurück. Im Schnitt waren 573 Über-50-jährige beim Arbeitsmarktservice als Arbeit suchend gemeldet. Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an AMS-Kursen und –Schulungsmaßnahmen ging um mehr als ein Fünftel (-21,0 %) auf 207 Personen zurück.



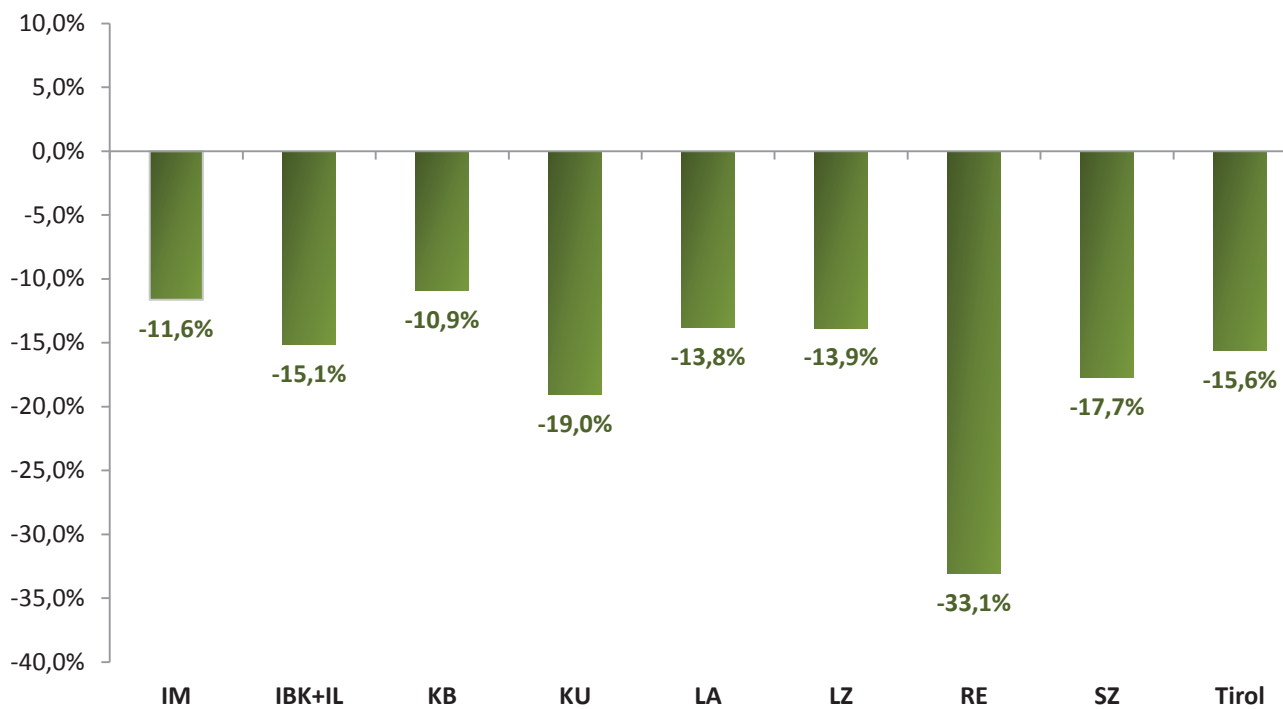
durchschnittliche Arbeitslosenraten in den Tiroler Bezirken im Halbjahr Quartal 2018



Veränderung der Anzahl der Arbeitslosen in den Tiroler Bezirken im ersten Halbjahr 2018 gegenüber dem Vorjahr



Veränderung der Anzahl der Arbeitslosen unter 25 Jahren in den Tiroler Bezirken im ersten Halbjahr 2018 gegenüber dem Vorjahr

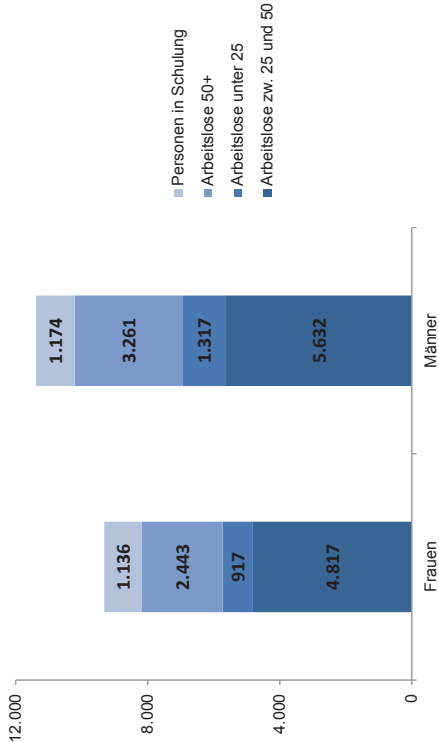


Veränderung der Anzahl der Arbeitslosen 50+ in den Tiroler Bezirken im ersten Halbjahr 2018 gegenüber dem Vorjahr

Tirol
Arbeitsmarktübersicht 1. Halbjahr 2018

Tirol	1. Halbjahr 2018				Vergleich zum Vorjahreshalbjahr			
	Gesamt	Frauen	Männer		Gesamt	Frauen	Männer	
Beschäftigte	329.263	152.454	176.809		+9.190	+4.579	+4.549	
Veränderung					2,9%	3,1%	2,7%	
Arbeitslose	18.387	8.177	10.210		-3.362	-1.490	-1.872	
Veränderung Arbeitslose					-15,5%	-15,4%	-15,5%	
Arbeitslosenrate	5,3%	5,0%	5,6%		-1,1PP	-1,0PP	-1,1PP	
inkl. Schulungsteilnehmerinnen	6,0%	5,7%	6,2%					
Arbeitslose unter 25 Jahre	2.233	917	1.317		-425	-156	-269	
Veränderung AL unter 25 Jahre					-16,0%	-14,6%	-17,0%	
Arbeitslose 50+	5.704	2.443	3.261		-935	-407	-528	
Veränderung AL 50+					-14,1%	-14,3%	-13,9%	
Personen in Schulung	2.310	1.136	1.174		-310	-203	-108	
					-11,8%	-15,1%	-8,4%	

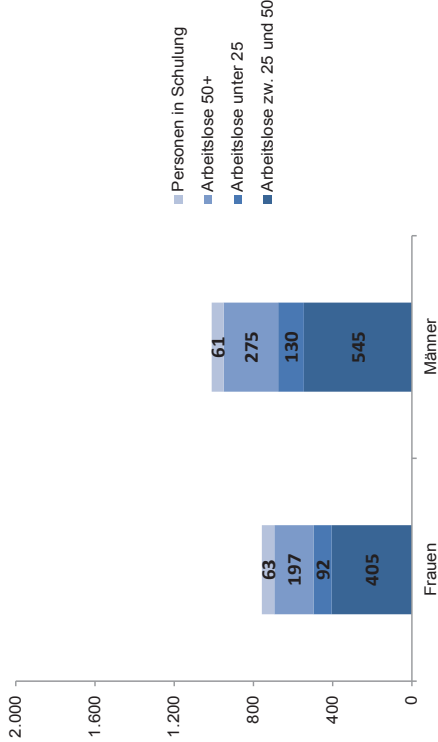
Tirol Gesamt: Struktur der Arbeitslosigkeit



Bezirk Imst
Arbeitsmarktübersicht 1. Halbjahr 2018

Imst	1. Halbjahr 2018				Vergleich zum Vorjahreshalbjahr			
	Gesamt	Frauen	Männer		Gesamt	Frauen	Männer	
Beschäftigte	27.538	12.884	14.654		+863	+457	+405	
Veränderung					3,2%	3,7%	2,8%	
Arbeitslose	1.644	694	950		-284	-145	-139	
Veränderung Arbeitslose					-14,7%	-17,3%	-12,7%	
Arbeitslosenrate	5,6%	5,1%	6,1%		-1,1PP	-1,2PP	-1,0PP	
inkl. Schulungsteilnehmerinnen	6,1%	5,6%	6,5%					
Arbeitslose unter 25 Jahre	222	92	130		-63	-27	-36	
Veränderung AL unter 25 Jahre					-22,1%	-23,0%	-21,6%	
Arbeitslose 50+	472	197	275		-61	-29	-32	
Veränderung AL 50+					-11,4%	-12,8%	-10,4%	
Personen in Schulung	124	63	61		-16	-8	-7	
					-11,1%	-11,7%	-10,5%	

Bezirk Imst: Struktur der Arbeitslosigkeit

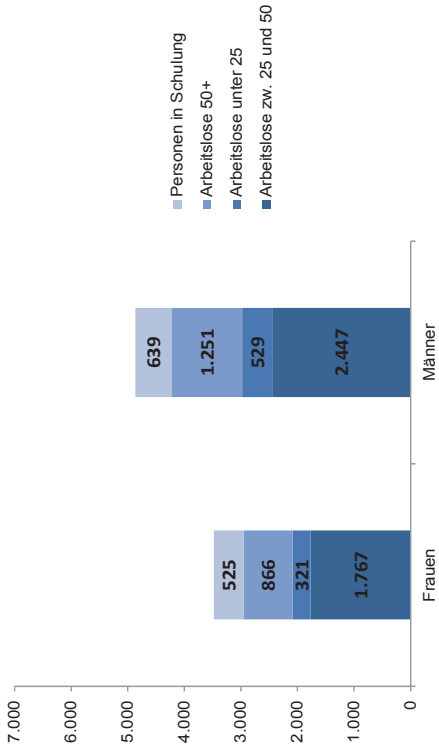


Innsbruck und Innsbruck-Land

Arbeitsmarktübersicht 1. Halbjahr 2018

Innsbruck (inkl. IL)		1. Halbjahr 2018			Vergleich zum Vorjahreshalbjahr		
	Gesamt	Frauen	Männer	Gesamt	Frauen	Männer	
Beschäftigte	133.302	64.443	68.859	+3.546	+1.549	+1.998	
Veränderung				2,7%	2,5%	3,0%	
Arbeitslose	7.181	2.954	4.227	-1.315	-555	-760	
Veränderung Arbeitslose				-15,5%	-15,8%	-15,2%	
Arbeitslosenrate	5,1%	4,4%	5,8%	-1,0PP	-0,9PP	-1,2PP	
inkl. Schulungsteilnehmerinnen	5,9%	5,2%	6,7%				
Arbeitslose unter 25 Jahre	850	321	529	-85	-32	-54	
Veränderung AL unter 25 Jahre				-9,1%	-9,0%	-9,2%	
Arbeitslose 50+	2.117	866	1.251	-406	-168	-238	
Veränderung AL 50+				-15,7%	-16,2%	-15,4%	
Personen in Schulung	1.164	525	639	-73	-49	-25	
				-5,9%	-8,5%	-3,7%	

Innsbruck & Innsbruck-Land: Struktur der Arbeitslosigkeit

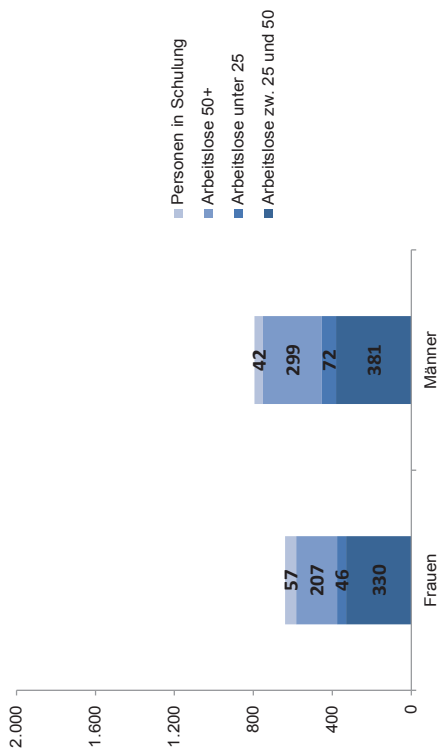


Bezirk Kitzbühel

Arbeitsmarktübersicht 1. Halbjahr 2018

Kitzbühel		1. Halbjahr 2018			Vergleich zum Vorjahreshalbjahr		
	Gesamt	Frauen	Männer	Gesamt	Frauen	Männer	
Beschäftigte	26.825	13.150	13.675	+687	+296	+392	
Veränderung				2,6%	2,3%	2,9%	
Arbeitslose	1.335	583	752	-282	-125	-157	
Veränderung Arbeitslose				-17,5%	-17,6%	-17,3%	
Arbeitslosenrate	4,7%	4,2%	5,2%	-1,1PP	-1,0PP	-1,1PP	
inkl. Schulungsteilnehmerinnen	5,1%	4,7%	5,5%				
Arbeitslose unter 25 Jahre	118	46	72	-40	-21	-19	
Veränderung AL unter 25 Jahre				-25,1%	-31,3%	-20,5%	
Arbeitslose 50+	506	207	299	-64	-29	-34	
Veränderung AL 50+				-11,2%	-12,3%	-10,3%	
Personen in Schulung	99	57	42	-20	-8	-12	
				-16,5%	-12,6%	-21,2%	

Bezirk Kitzbühel: Struktur der Arbeitslosigkeit

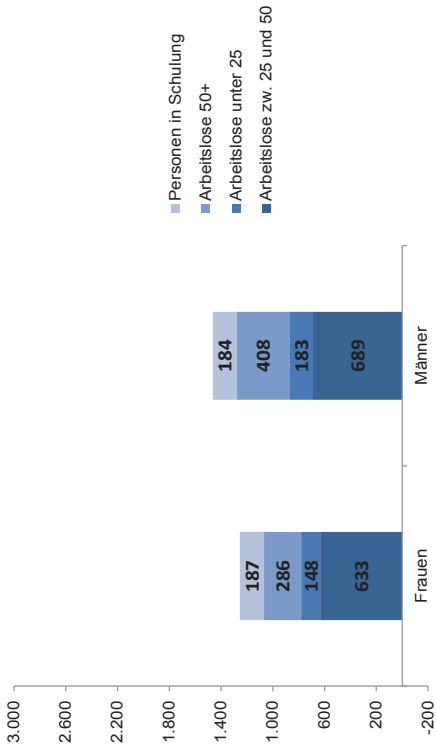


Bezirk Kufstein

Arbeitsmarktübersicht 1. Halbjahr 2018

Kufstein	1. Halbjahr 2018				Vergleich zum Vorjahreshalbjahr			
	Gesamt	Frauen	Männer		Gesamt	Frauen	Männer	
Beschäftigte	48.140	22.652	25.488		+1.373	+680	+693	
Veränderung					2,9%	3,1%	2,8%	
Arbeitslose	2.347	1.067	1.280		-443	-192	-251	
Veränderung Arbeitslose					-15,9%	-15,3%	-16,4%	
Arbeitslosenrate	4,6%	4,5%	4,8%		-1,0PP	-0,9PP	-1,0PP	
inkl. Schulungsteilnehmerinnen	5,4%	5,3%	5,5%					
Arbeitslose unter 25 Jahre	331	148	183		-58	-11	-47	
Veränderung AL unter 25 Jahre					-14,8%	-6,6%	-20,4%	
Arbeitslose 50+	694	286	408		-132	-65	-67	
Veränderung AL 50+					-15,9%	-18,5%	-14,0%	
Personen in Schulung	371	187	184		-59	-41	-19	
					-13,7%	-17,8%	-9,2%	

Bezirk Kufstein: Struktur der Arbeitslosigkeit

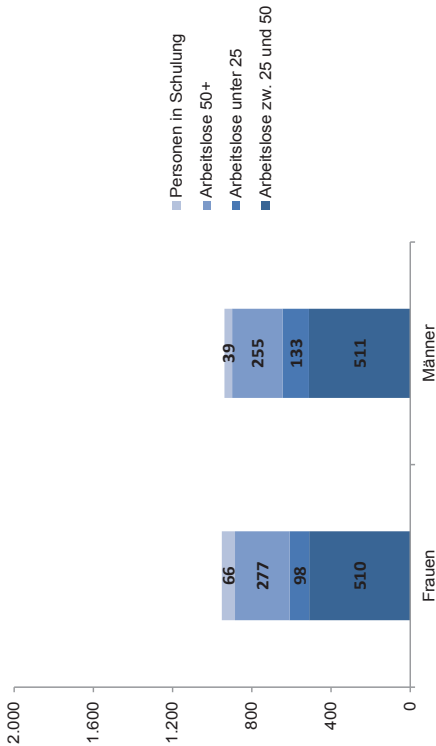


Bezirk Landeck

Arbeitsmarktübersicht 1. Halbjahr 2018

Landeck	1. Halbjahr 2018				Vergleich zum Vorjahreshalbjahr			
	Gesamt	Frauen	Männer		Gesamt	Frauen	Männer	
Beschäftigte	21.008	9.670	11.338		+601	+309	+292	
Veränderung					2,9%	3,3%	2,6%	
Arbeitslose	1.784	885	899		-170	-71	-99	
Veränderung Arbeitslose					-8,7%	-7,4%	-9,9%	
Arbeitslosenrate	7,8%	8,4%	7,4%		-0,9PP	-0,9PP	-0,9PP	
inkl. Schulungsteilnehmerinnen	8,3%	9,0%	7,7%					
Arbeitslose unter 25 Jahre	231	98	133		-33	-13	-21	
Veränderung AL unter 25 Jahre					-12,6%	-11,6%	-13,4%	
Arbeitslose 50+	532	277	255		-39	-9	-30	
Veränderung AL 50+					-6,9%	-3,1%	-10,7%	
Personen in Schulung	105	66	39		-23	-16	-8	
					-18,1%	-19,1%	-16,3%	

Bezirk Landeck: Struktur der Arbeitslosigkeit

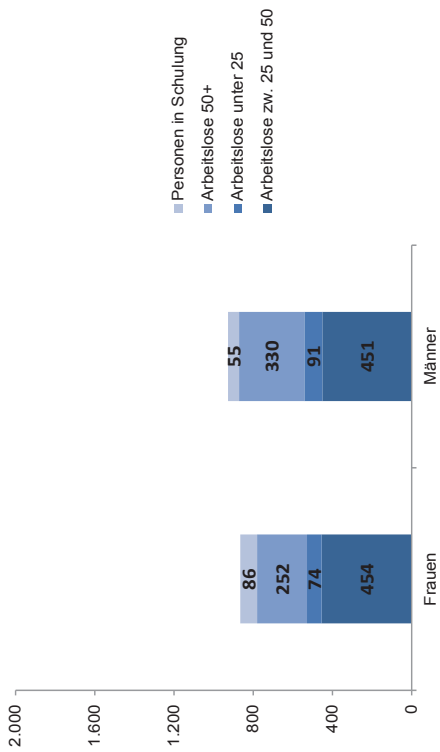


Bezirk Lienz

Arbeitsmarktübersicht 1. Halbjahr 2018

Lienz	1. Halbjahr 2018				Vergleich zum Vorjahreshalbjahr			
	Gesamt	Frauen	Männer		Gesamt	Frauen	Männer	
Beschäftigte	19.329	8.835	10.494		+521	+300	+222	
Veränderung					3,0%	3,5%	2,6%	
Arbeitslose	1.652	780	872		-405	-178	-227	
Veränderung Arbeitslose					-19,7%	-18,5%	-20,6%	
Arbeitslosenrate	7,9%	8,1%	7,7%		-2,0PP	-2,0PP	-2,0PP	
inkl. Schulungsteilnehmerinnen	8,5%	9,0%	8,2%					
Arbeitslose unter 25 Jahre	165	74	91		-78	-23	-55	
Veränderung AL unter 25 Jahre					-32,1%	-24,0%	-37,6%	
Arbeitslose 50+	582	252	330		-82	-31	-51	
Veränderung AL 50+					-12,4%	-11,0%	-13,4%	
Personen in Schulung	141	86	55		-29	-21	-8	
					-16,9%	-19,4%	-12,5%	

Bezirk Lienz: Struktur der Arbeitslosigkeit

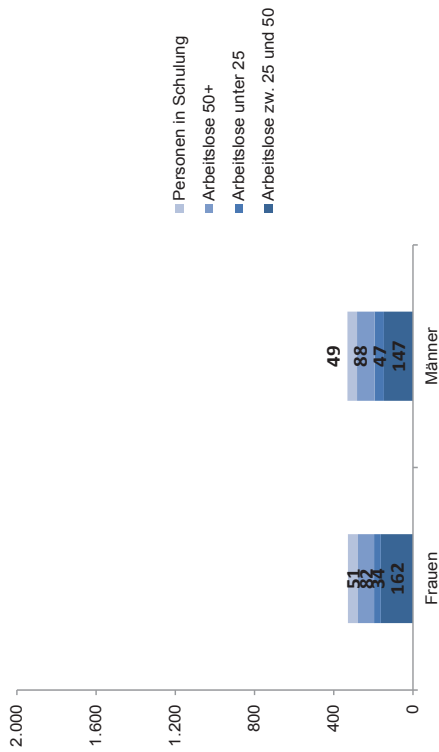


Bezirk Reutte

Arbeitsmarktübersicht 1. Halbjahr 2018

Reutte	1. Halbjahr 2018				Vergleich zum Vorjahreshalbjahr			
	Gesamt	Frauen	Männer		Gesamt	Frauen	Männer	
Beschäftigte	13.639	6.238	7.401		+330	+201	+129	
Veränderung					2,5%	3,3%	1,8%	
Arbeitslose	560	278	282		-138	-80	-59	
Veränderung Arbeitslose					-19,8%	-22,3%	-17,1%	
Arbeitslosenrate	3,9%	4,3%	3,7%		-1,0PP	-1,3PP	-0,8PP	
inkl. Schulungsteilnehmerinnen	4,6%	5,0%	4,3%					
Arbeitslose unter 25 Jahre	81	34	47		-14	-12	-2	
Veränderung AL unter 25 Jahre					-15,1%	-25,9%	-4,8%	
Arbeitslose 50+	170	82	88		-46	-27	-19	
Veränderung AL 50+					-21,5%	-24,9%	-17,9%	
Personen in Schulung	100	51	49		-36	-23	-14	
					-26,7%	-30,8%	-22,0%	

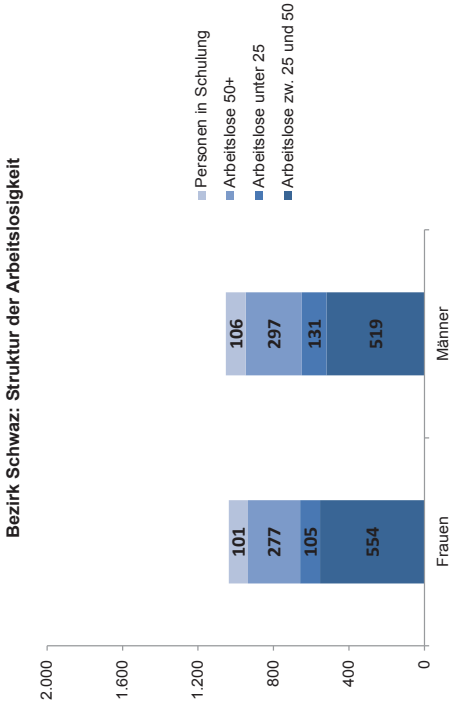
Bezirk Reutte: Struktur der Arbeitslosigkeit



Bezirk Schwaz

Arbeitsmarktübersicht 1. Halbjahr 2018

Schwaz	1. Halbjahr 2018				Vergleich zum Vorjahreshalbjahr			
	Gesamt	Frauen	Männer		Gesamt	Frauen	Männer	
Beschäftigte	38.882	18.242	20.640		+1.071	+509	+562	
Veränderung					2,8%	2,9%	2,8%	
Arbeitslose	1.883	936	947		-325	-144	-181	
Veränderung Arbeitslose					-14,7%	-13,3%	-16,1%	
Arbeitslosenrate	4,6%	4,9%	4,4%		-0,9PP	-0,9PP	-0,9PP	
Inkl. Schulungsteilnehmerinnen	5,1%	5,4%	4,9%					
Arbeitslose unter 25 Jahre	236	105	131		-54	-18	-36	
Veränderung AL unter 25 Jahre					-18,6%	-14,5%	-21,6%	
Arbeitslose 50+	573	277	297		-105	-49	-57	
Veränderung AL 50+					-15,5%	-15,0%	-16,0%	
Personen in Schulung	207	101	106		-55	-38	-17	
					-21,0%	-27,4%	-13,5%	



CREDITS BILDER

Passing by EmsiProduction

<https://flic.kr/p/cTMDpj>

CC BY 2.0

Prop Plane Coming In, Pearsons International Airport by BRJ Inc.

<https://flic.kr/p/bVmkLE>

CC BY-NC-ND 2.0

Foamcore by Denis Hochman

<https://flic.kr/p/Yn1RmC>

CC BY 2.0

Excavator by Spiros Vathis

<https://flic.kr/p/dXgel5>

CC BY-ND 2.0

Subway by melfoody

<https://flic.kr/p/p4YTtf>

CC BY-NC-ND 2.0

Waiting by Mark Fischer

<https://flic.kr/p/dFrpmZ>

CC BY-SA 2.0

Railjet near St. Pölten by Frederic Köberl

<https://flic.kr/p/qTnhij>

CC BY 2.0

Dingwall by eddiemcdonald

<https://flic.kr/p/e3JAYX>

CC BY-NC-ND 2.0

Bilder ohne Angaben zur Urhebererschaft sind lizenzfrei.

Creative Commons

<https://creativecommons.org/>



Impressum:
Medieninhaber und Verleger:
Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Maximilianstraße 7, 6020 Innsbruck
Verfasser: Abteilung Wirtschaftspolitik, AK Tirol

Arbeiterkammer Tirol
Maximilianstraße 7, 6020 Innsbruck
www.ak-tirol.com
ak@tirol.com

AK Tirol in den Bezirken:

Imst, Rathausstraße 1, 6460 Imst
Kitzbühel, Rennfeld 13, 6370 Kitzbühel
Kufstein, Arkadenplatz 2, 6330 Kufstein
Landeck, Malserstraße 11, 6500 Landeck
Lienz, Beda-Weber-Gasse 22, 9900 Lienz
Reutte, Mühler Straße 22, 6600 Reutte
Schwaz, Münchner Straße 20, 6130 Schwaz
Telfs, Moritzenstraße 1, 6410 Telfs

kostenlose AK Servicenummer:
Tel.: 0800/ 22 55 22